

## Zum Nutzen des ewigen und irdischen Lebens

### Die Geschichte des Damenstifts in Herdecke an der Ruhr (um 810 ? bis 1811/12)

#### Die Gründung

Über die Gründung und Frühgeschichte des Frauen- bzw. Kanonistenstifts Herdecke, das zur Keimzelle des Dorfs und der späteren Stadt Herdecke wurde, sind keinerlei zeitgenössische urkundliche oder chronikalische Zeugnisse erhalten. Nach der im Stift gepflegten Überlieferung aus dem 14. bzw. 15. Jahrhundert wurde das Stift Herdecke als eine Tochtergründung des Stifts Maria im Kapitol in Köln im Jahre 810 errichtet.<sup>1</sup> Als Gründerin wird Frederuna, eine Nichte Karls des Großen, genannt.<sup>2</sup>

Allerdings ist das Gründerjahr 810 historisch ungesichert. Ebenso fraglich ist auch, ob die als Gründerin erwähnte Frederuna tatsächlich eine Verwandte Karls des Großen war, da eine kaiserliche Nichte dieses Namens sonst nirgends bezeugt ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich bei dieser Gründungsgeschichte um eine im Stift entstandene fromme Legende.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte I,1 (älteste Statuten, Niederschrift aus dem 15. Jahrhundert) – Druck: Johann Diederich von Steinen: Westphälische Geschichte. IV. Teil. Nachdruck der Ausgabe Lemgo 1760: Münster 1964, S. 159–163, hier S. 159 (im folgenden zitiert als: J. D. von Steinen, IV. Ebenfalls wird im folgenden das Original mit Angabe des Aufbewahrungsorts nur einmal genannt, falls ein Druck vorliegt, und im weiteren nur der Druck mit Seitenangabe angeführt. Dabei ist der Quellen wiedergebende Teil des Werks von J. D. von Steinen, zur Unterscheidung von dem darstellenden, mit dem Zusatz „Druck“ gekennzeichnet); StA Münster, Stift Herdecke Akte XIII,1 (Nachrichten von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdecke, Mitte des 14. Jahrhunderts) – Druck: J. D. von Steinen, IV, S. 118–159, hier S. 118; StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 71a (päpstliches Privileg für das Stift Herdecke, 1488).

<sup>2</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 68 (1483) – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 118–159, hier S. 118.

<sup>3</sup> J. D. v. Steinen, IV, S. 3–5; Otto Schnettler: Herdecke an der Ruhr im Wandel der Zeiten. Stift – Dorf – Stadt. Hrsg. v. der Stadt Herdecke. Dortmund 1939, S. 10–12; Paula Habig: 1100 Jahre Pfarrei Herdecke. Eine Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der katholischen Pfarrkirche zu Herdecke. Hrsg. v. der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und

Zur Zeit der Gründung des Stifts muß auf Herdecker Gebiet schon eine kleinere Ansiedlung oder zumindest ein großer Einzelhof bestanden haben, der dann von dem adligen Grundherrn bzw. der Stifterin zur Errichtung des Stifts an die erste Äbtissin, Alswedis, übertragen wurde. Dieser Hof bildete den Grundstock des späteren, durch fromme Schenkungen und Übertragungen sowie zum Teil auch durch Zukäufe erheblich erweiterten Grundbesitzes des Stifts.<sup>4</sup> Wahrscheinlich handelt es sich bei diesem Hof um einen der beiden seit dem 13. Jahrhundert bezeugten Stiftshöfe in Herdecke (= maior curia), der wohl mit dem späteren Hof des Schulden im Koenen identisch ist.<sup>5</sup>

Herdecke ist, ähnlich wie es bei zahlreichen anderen Klostergründungen des Mittelalters der Fall war, offenbar eine Familienstiftung auf eigenem Grundbesitz gewesen. Auch die Tatsache, daß die Äbtissin in Herdecke nach den Statuten das alleinige Recht hatte, die beiden Stiftskanonikate wie auch die übrigen, dem Stift zustehenden, geistlichen Stellen zu vergeben, bietet ein weiteres Indiz für den eigenkirchlichen Charakter der Herdecker Gründung.<sup>6</sup>

Am Ausgang des Mittelalters, zu der Zeit, aus der die älteste (lateinische) Statutenniederschrift stammt,<sup>7</sup> war Herdecke eindeutig als Stift organisiert und unterschied sich als solches erheblich von einem nach einer Ordensregel lebenden Kloster. Die in den mittelalterlichen Quellen zur Bezeichnung der Herdecker Gemeinschaft verwandten Begriffe können nämlich nicht als Zeugnisse für die tatsächliche Art der inneren Organisation herangezogen werden. Denn seit langem hat die Forschung festgestellt, daß aus den damals üblichen Benennungen für die geistlichen Institutionen und ihre Insassen speziell hinsichtlich der Frage, ob es sich jeweils um ein Kloster oder ein Stift handelt, so gut wie nichts zu erschließen ist.<sup>8</sup> So werden z. B. in einer 1471 zugunsten der frommen Frauen von St. Marien in Herdecke ausgefertigten Schenkungsurkunde beide Begriffe unterschiedslos nebeneinander gebraucht. Es heißt dort nämlich, die für eine Seelenmesse bestimmten Ländereien

Jakobus. Herdecke 1964, S. 7f.; Wolfram Mellinghaus: Vom Siedlungsplatz zur Stadt. Hrsg. v. der Stadt Herdecke (Ruhr), Kulturabteilung (Herdecker Hefte 1/1977), S. 19f.

<sup>4</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 10.

<sup>5</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 21; W. Mellinghaus, a. a. O., S. 19.

<sup>6</sup> Älteste (lateinische) Statuten – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 162; O. Schnettler, a. a. O., S. 21 – Zu der typisch mittelalterlichen Erscheinung des Eigenkirchen- und Eigenklosterwesens allgemein s. Ulrich Stutz: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Darmstadt 1955 (Libelli, Bd. 28).

<sup>7</sup> StA Münster, Herdecke Akte I, 1.

<sup>8</sup> Wilhelm Kohl: Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift. Hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Göttingen 1980, S. 130.

seien dem „Gestichte und cloister to Herricke“ übereignet worden.<sup>9</sup> Dagegen wird Herdecke in einem 1488 von dem päpstlichen Legaten in Westfalen, dem Bischof Simon von Reval, für den Konvent in Herdecke ausgestellten Privileg ausdrücklich und ausschließlich als „Kloster“ (monasterium) bezeichnet.<sup>10</sup> Die ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammende älteste Statutenaufzeichnung lehnt dagegen die Benennung des Herdecker Konvents als ein „monasterium“ (Kloster) und die Bezeichnung seiner Mitglieder als „Nonnen“ ebenso ausdrücklich ab und erklärt, daß es sich bei Herdecke um eine Gemeinschaft von Kanonissen (canonice), also um ein Stift handle, was auch die einzelnen Statutenbestimmungen zumindest für diese Zeit bezeugen.<sup>11</sup> Sämtliche seit dem 15. Jahrhundert überlieferten Statutenaufzeichnungen weisen nämlich Herdecke eindeutig als Stift aus. Allerdings hat sich die Bezeichnung als „Stift“ einheitlich erst im 16. Jahrhundert durchgesetzt. Seit dem Ende des Jahrhunderts bildete sich dann die durchgängige Benennung als „Freies weltliches“ oder auch „Kaiserlich freiweltliches Stift“ aus. Gelegentlich heißt es auch bloß „Kaiserliches Stift“.<sup>12</sup>

### *Die innere Organisation und Verwaltung*

Da die Kanonissen in Herdecke nicht nach einer Ordens- oder Klosterregel lebten, brauchten sie, wie die ältesten (lateinischen) Statuten aus dem 15. Jahrhundert bestimmen, auch keinerlei Gelübde abzulegen.<sup>13</sup> Die Statutenniederschrift von 1764, die übrigens im wesentlichen nur eine wortgetreue Übersetzung der lateinischen Statutenfassung aus dem 15. Jahrhundert darstellt und zugleich bezeugt, daß die alte Ordnung zumindest dem Anspruch nach auch noch im 18. Jahrhundert galt, verbietet den Stiftsdamen sogar ausdrücklich, öffentlich oder im geheimen ein Gelübde zu tun.<sup>14</sup> Die Kanonisse gab bei ihrem Eintritt lediglich ein Gehorsamsversprechen gegenüber der Äbtissin ab. Doch hatte dieses Versprechen nur so lange Gültigkeit, wie die Betreffende zum Stift gehörte und ihre Präbende genießen wollte. Über den Lebenswandel der Stiftsdamen bestimmen die Statuten nur sehr allgemein, daß die Kanonissen fromm und keusch leben und Gott und der heiligen Jungfrau Maria ergeben dienen sollen, d. h. nicht unbedingt auf alle weltlichen Freuden verzichten mußten. Zu diesen weltlichen Freuden

<sup>9</sup> StA Münster, Herdecke Urkunde 64.

<sup>10</sup> StA Münster, Herdecke Urkunde 71 a.

<sup>11</sup> StA Münster, Herdecke Akte I,1.

<sup>12</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 11.

<sup>13</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte I,1 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 159–163.

<sup>14</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2 – Die folgenden Ausführungen über die innere Ordnung des Stifts beruhen, soweit nicht anders vermerkt, auf dieser sowie der in der vorhergehenden Anmerkung zitierten (lateinischen) Statutenniederschrift.

gehörte z. B. auch das Feiern von Festen im Stift, bei denen es mitunter recht fröhlich zugehen konnte. So wird beispielsweise aus dem Jahre 1382 von einem großen Tanzvergnügen mit ausgiebigem Gelage der Kanonissen berichtet, die anlässlich des Besuchs von Dietrich von Volmarstein und seinem Gefolge im Stift stattfanden.<sup>15</sup> Die Kanonissen trugen auch keinen Nonnenschleier oder sonstige Ordenstracht. Sie bedeckten lediglich ihren Kopf mit einem leicht aufliegenden Seidentuch (zindalum), damit sie „ehrbarer als mit bloßem Haupte daher gehen“. Auch durften sie sich „weltlich“ kleiden. Sogar das Tragen bunter Kleider aus kostbaren Stoffen war ihnen gestattet. Diese Bestimmung galt jedoch nicht für die neu eingetretene und noch nicht in eine Pfründe eingesetzten Stiftsfräulein. Sie mußten, was spätestens im 18. Jahrhundert aber ausdrücklich nur für den Fall galt, daß die betreffende Kanonisse auch im Stift wohnte, noch drei Jahre eine besondere Kleidung tragen. Diese bestand aus einem Käppchen, einem weißen Leibchen mit einem schwarzen Kragen und darüber einem weiteren Kragen aus Nesseltuch sowie einem Rock aus grobem Leinen und einem schwarzen seidenen Mantel.<sup>16</sup> Zudem gab es für alle Kanonissen auch ein einheitliches Chorhabit. Ursprünglich war dieses schwarz. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts führte man entsprechend der auch im Stift Maria im Kapitol in Köln vollzogenen Änderung auch hier als Chorhabit weiße Schleier und Gewänder ein. Diese Regelung ließen sich die Herdecker Stiftsdamen 1488 in einem päpstlichen Privileg ausdrücklich bestätigen.<sup>17</sup> Danach bestand das Habit aus einer weißen Toga, über der ein ebenfalls weißes Superpellizeum, ein aus Leinen oder Baumwollstoff gefertigter, bis zu den Knien gehender Chorrock mit weiten Ärmeln, getragen wurde. Der Kopf wurde wie bisher von einem nun mehr aber weißen, leichten Kopftuch aus feinem Stoff umhüllt. Außerdem gehörte zu dem Chorhabit noch ein langer, bis zur Erde reichender schwarzer Mantel. Diese Tracht wurde nur bei den kirchlichen Handlungen (Chordienst) sowie bei besonderen, feierlichen Anlässen, wie z. B. bei der Aufnahme einer neuen Stiftsdame, getragen. Den Kanonissen war das Tragen von Schmuck aus Gold, Silber und Edelsteinen, insbesondere in der Form von Ohrgehängen und Ringen, uneingeschränkt gestattet. Nur sollte dieser Schmuck, wie es um 1750 heißt, „nicht zu kostbar und in die Augen fallend“ sein.<sup>18</sup> Diese Vorrechte sowie auch die anderen großen persönlichen Freiheiten, von denen schon die älteste Statutenniederschrift behauptet, daß sie bereits seit Gründung des Stifts bestanden

<sup>15</sup> Urkundenbuch der Familie von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437. Bearb. v. R. Krumbholtz. Münster 1917, S. 520 (Einnahme- und Ausgabenregister).

<sup>16</sup> J. D. v. Steinen, IV, S. 18.

<sup>17</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 71a.

<sup>18</sup> J. D. v. Steinen, IV, S. 18.

hätten, heben die freiere Stiftsverfassung bereits recht deutlich von einer an eine feste Ordensregel gebundenen klösterlichen Ordnung ab.

Zu den weiteren Annehmlichkeiten des Lebens einer Stiftsdame gehörte die zwar erst für die Mitte des 18. Jahrhunderts belegte, aber sicherlich schon ältere Einrichtung, sich von der Verpflichtung des ständigen Aufenthalts im Stift befreien zu lassen.<sup>19</sup> Das neu aufgenommene und in eine Präbende eingesetzte Stiftsfräulein mußte damals nämlich nur im ersten Jahr im Stift wohnen. Während der ersten sechs Wochen durfte die Kanonisse sogar das Stiftsgelände nicht verlassen. Am Ende des ersten Jahres war ihr jedoch gestattet, für sechs Wochen zu verreisen. Im zweiten Jahr durfte sie bereits drei Monate und vom dritten Jahr an sechs Monate im Jahr vom Stift abwesend sein. Doch konnte jetzt auch ein längeres Fortbleiben und sogar eine völlige Befreiung von der Residenzpflicht im Stift gestattet werden. Voraussetzung war lediglich, daß zwei junge Adlige die Äbtissin im Namen der betreffenden Kanonisse darum baten. Tatsächlich bezeugen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vorliegende Verzeichnisse der Stiftsinsassen, daß ein immer größer werdender Teil der präbendierten Stiftsdamen gar nicht mehr im Stift lebte. Während 1699 offensichtlich noch die Hälfte der damals vorhandenen Stiftsdamen auch im Stift wohnte, waren es um die Mitte des 18. Jahrhunderts außer der Äbtissin nur noch vier der damals insgesamt 17 Kanonissen. Bei der Auflösung des Stifts 1811/12 befand sich dort außer der Äbtissin nur noch eine einzige Kapitularin.<sup>20</sup>

Zu dieser Entwicklung hat sicherlich auch die Tatsache beigetragen, daß in Folge des zunehmenden wirtschaftlichen Niedergangs des Stifts vor allem nach dem Siebenjährigen Krieg die infolgedessen ebenfalls zurückgehenden Einkünfte der einzelnen Präbenden es den Stiftsdamen immer schwerer und schließlich unmöglich machten, davon allein standesgemäß zu leben. Sie waren, wenn sie nicht über eigenes Vermögen oder sogar zusätzliche Präbenden in anderen Stiften verfügten, daher gezwungen, bei ihren Eltern oder sonstigen Verwandten zu wohnen.<sup>21</sup>

Den Kanonissen stand von Anfang an aber das Recht zu, privates Eigentum, einschließlich Grundvermögen, zu besitzen und auch für sich

<sup>19</sup> J. D. v. Steinen, IV, S. 18f.

<sup>20</sup> HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3878 Bl. 36f. – s. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 263; StA Münster, Stift Herdecke Akte VII,1 (12. 4. 1757); StA Münster, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 54 (Liste der Stiftsinsassen).

<sup>21</sup> Mitteilung des Stifts an die Regierung in Kleve v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2 – Eine 1796 aufgestellte Liste der Kanonissen vermerkt mit einer Ausnahme, wo eine Anwartschaft auf ein mütterliches Erbe verzeichnet ist, in der Rubrik über die Besitzverhältnisse der einzelnen Kanonissen hinter den Namen jeweils „hat keine Güter“ (StA Münster, Stift Herdecke Akte V,7).

persönlich zu nutzen. So haben verschiedentlich Stiftsfräulein von ihren Eltern oder Verwandten Grundbesitz oder Geldrenten verschrieben bekommen, deren Einkünfte nicht an das Stift, sondern ausschließlich an die betreffende Kanonisse gingen. So ließen z. B. die Eheleute Diderick und Mechelt Mallinckrodt 1487 ihren als Kanonissen im Stift Herdecke lebenden Töchtern Gosteke und Jutte vor Gericht bestimmte Kornrenten als Leibzucht übertragen.<sup>22</sup> 1511 vermachten der Iserlohner Amtmann Lutze von Hoite und seine Ehefrau ihrer Tochter, der Stiftsjungfer Elisabeth im Stift Herdecke, eine Jahresrente von vier Malter Hartkorn aus dem Spelhof als Leibzucht.<sup>23</sup> 1479 erhielt das Stiftsfräulein Felicitas Sunnendages von seiner Schwester sowie einer Schwägerin auf Lebenszeit eine Rente von jährlich 12 Malter Hartkorn aus einem Hof in Derne überschrieben.<sup>24</sup> 1235 verkaufte Henricus de Volmestien (Volmarstein) an die Äbtissin des Stifts Herdecke, Hattewigis, die zugleich übrigens seine Schwester war, zu deren persönlichem Eigentum und Nutzen bestimmte Ländereien in der Nähe von Mühlinghausen an der Ennepe.<sup>25</sup>

Bei ihrem Eintritt in das Stift verloren die Kanonissen auch nicht, wie es bei geistlichen Personen sonst der Fall war, ihre Erbfähigkeit, sondern konnten wie andere weltliche Töchter väterliches oder mütterliches Erbe antreten. Auch durften sie über diesen ererbten Besitz wie über ihr sonstiges persönliches Eigentum frei und selbständig verfügen. Dazu gehörte auch das Recht, über dessen weitere Verwendung nach dem Tod testamentarisch zu bestimmen. Allerdings durfte bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts eine Stiftsdame nur mit Einwilligung der Äbtissin ein eigenes Testament aufsetzen. Die am 2. 6. 1699 aufgesetzten Statuten schafften diese Bestimmung jedoch ab. Von da an konnte jede Kapitularin nach eigenem Gutdünken ihr Testament abfassen.<sup>26</sup> Von dieser unbeschränkten Testierfähigkeit ist in der Folgezeit auch Gebrauch gemacht worden, wie das Testament der Joanna Elisabeth von Westrem vom 11. 11. 1725 mit den detaillierten Anweisungen über die Verwendung bzw. Vergabe der einzelnen Bestandteile ihres Nachlasses bezeugt.<sup>27</sup>

Schließlich konnte eine Kanonisse auch jederzeit und ohne besondere Formalitäten wieder aus dem Stift austreten. Es genügte die Mitteilung dieser Absicht und der Verzicht auf die Präbende an die Äbtissin bzw. an

<sup>22</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 71<sup>1</sup>.

<sup>23</sup> StadtA Dortmund, Best. 329 – Repertorium Haus Heide, Urkunde Nr. 94 v. 5. 8. 1511 (das Original der Urkunde ist im Zweiten Weltkrieg verlorengegangen).

<sup>24</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 68 (Umschlag) v. 30. 1. 1487.

<sup>25</sup> Urkundenbuch der Familie von Volmerstein ..., S. 48.

<sup>26</sup> J. D. v. Steinen, IV, S. 20f.; HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3878; O. Schnettler, a. a. O., S. 269.

<sup>27</sup> Abschrift – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte II.

das Stift. Den Stiftsdamen stand es dann auch frei, gegebenenfalls zu heiraten, was zumeist der Grund für den Austritt aus dem Stift gewesen ist. Daher sind Adelstöchter auch offensichtlich mit der Absicht in das Stift eingetreten oder von ihren Eltern zum Eintritt veranlaßt worden, hier lediglich vorübergehend und nur solange zu bleiben, bis sich die Möglichkeit einer Heirat ergab. So wird z. B. in der oben erwähnten Verschreibung von Einkünften auf Lebenszeit, die 1531 Hermann und Elisabeth von Mallinckrodt zugunsten ihrer als Kanonissen sich im Stift Herdecke aufhaltenden Töchter vornahmen, ausdrücklich die Möglichkeit einer späteren Heirat und eines dadurch veranlaßten Austritts von einer oder beiden Töchtern erwogen.<sup>28</sup> Tatsächlich ist eine Reihe derartiger Austritte aus dem Stift wegen Heirat, bedingt durch die Quellenlage, allerdings erst seit dem 16. Jahrhundert überliefert. Um 1550, aber auf jeden Fall noch vor 1571, trat Margarete von Scheuren (Schüren) aus dem Stift aus und heiratete Robert Staell (Stahl) von Holstein zum Steinhaus (Steinhuiss).<sup>29</sup> Um 1600 verzichtete das Stiftsfräulein Margret von Laer zur Herbeck auf ihre Stiftspräbende und heiratete Johannes von Hövel zu Sölde.<sup>30</sup> 1661 resignierte die Kanonisse Sydonie von Schwansbell, um zu heiraten.<sup>31</sup> Amtsverzichte und Austritte von Äbtissinnen wegen Heirat sind jedoch vor der Reformationszeit nicht bekannt und wahrscheinlich auch nicht vorgekommen. Bis zur Reformation war die Äbtissin offensichtlich nämlich zur – lebenslangen – Ehelosigkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung beruhte aber wohl nicht auf einem eigentlichen Keuschheitsgelübde, von dem sich in den Quellen auch nirgends eine Spur findet<sup>32</sup>, sondern war Ausfluß der bischöflichen Benediktion, die von der neugewählten Äbtissin im Mittelalter eingeholt werden mußte.<sup>33</sup> Mit dieser Benediktion war zwar in einigen Stiften die Ablegung eines Zölibatgelübdes verbunden.<sup>34</sup> Doch auch wenn dies nicht der Fall war, was offensichtlich für Herdecke zutraf, wurde im Mittelalter

<sup>28</sup> Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt. 1. Bd. Urkunden 1250–1580. Bonn 1911, Nr. 749 (1531).

<sup>29</sup> Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt. 1. Bd., Nr. 893, S. 436–439.

<sup>30</sup> J. D. v. Steinen: Westphälische Geschichte. Teil I. Das VI. Stück: Historie S. 1644.

<sup>31</sup> Verzeichnis der zwischen 1632 und 1785 durch Tod, Verzicht und Verheiratung freigewordenen und wiederbesetzten Stiftsstellen – StA Münster, Stift Herdecke Akte V,5 – Vermutlich ist diese Sydonie v. S(ch)wansbell identisch mit Sybilla Elisabet v. S(ch)wansbell (1646–1727), von der J. D. v. Steinen berichtet (Westphälische Geschichte. II. Teil. Lemgo 1755, S. 936), daß sie zunächst Stiftsdame in Herdecke war und später Cort v. Hövel zu Duddenrod heiratete.

<sup>32</sup> O. Schnettler (O. Schnettler, a. a. O., S. 26), der das Vorhandensein eines solchen Gelübdes im Stift Herdecke behauptet, aber dafür keinerlei Quellenbelege anführt, irrt hier.

<sup>33</sup> S. auch unten S. 20.

<sup>34</sup> Karl Heinrich Schäfer: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum. Stuttgart 1907, S. 152 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 43 u. 44).

die geistliche Benediktion aber als ein Ersatz für die Diakonissenweihe angesehen und daher als Verpflichtung zur Ehelosigkeit empfunden.<sup>35</sup> Allem Anschein nach hat aus diesem Grund auch in Herdecke bis zur endgültigen Durchsetzung der Reformation gegen Ende des 16. Anfang des 17. Jahrhunderts eine Verpflichtung der Äbtissin zur Ehelosigkeit gegolten. Dafür spricht auch, daß erst aus reformatorischer Zeit und überhaupt nur insgesamt zwei Fälle überliefert sind, daß eine Äbtissin in Herdecke nachweislich auf ihre Würde verzichtet und sich verheiratet hat: 1717 resignierte die Äbtissin Elisabeth Wilhelmina Maria von Elverveldt und heiratete den Rittmeister Gottfried Christoph von Belling und 1769 leistete Maria Elisabeth von der Borch wegen ihrer beabsichtigten Verehelichung mit Wilhelm von Sydow, Herrn zu Westhusen, Verzicht auf ihr Äbtissinnenamt.<sup>36</sup> Entsprechend dem stiftischen Charakter der Herdecker Einrichtung galten die Kinder dieser ehemaligen Stiftsdamen, anders als die von sonstigen geistlichen Personen, als voll rechtlich und ehelich geboren. Sie konnten auch Würden und Ämter im kirchlichen und weltlichen Bereich empfangen bzw. übernehmen, ohne wie die Kinder der zu Ehelosigkeit verpflichteten geistlichen Personen zuvor Dispens von dem Hindernis ihres Geburtsmakels erlangen zu müssen.

### *Die Aufnahme*

Der Eintritt in das Stift stand anscheinend schon von der Gründung an ausschließlich Angehörigen des Adels offen. Zwar sind genauere Nachrichten über die Standeszugehörigkeit der Herdecker Kanonissen erst aus dem späten Mittelalter überliefert, in welchem die Stiftsdamen ausschließlich dem niederen Adel entstammten. In nachmittelalterlicher Zeit mußte bei der Aufnahme eine mindestens über vier Generationen lückenlos zurückzufolgende adlige Abstammung (der 16-Ahnen-Adel) nachgewiesen werden. Diese Bestimmung ist bis zur Auflösung des

<sup>35</sup> Ebenda, S. 219.

<sup>36</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte V,5 – Möglicherweise hat die 1338 erwähnte Äbtissin Jutta von Limburg (J. D. v. Steinen, IV, S. 7 sowie S. 141) auf ihre Würde verzichtet, um zu heiraten. Allerdings ist nicht gesichert, ob die beabsichtigte Heirat tatsächlich der Grund für ihren Amtsverzicht war oder dafür eine andere Ursache vorlag. Die betreffende Quelle sagt darüber nichts aus. Es ist dort lediglich die Rede von „vrowe Jutta, des heren dochter von Lymborch, dey hir vormals en ebdisse was to Heyricke“, der jetzigen Gattin des Dyderik van Wickede (Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihre Besitzungen. Teil 2, Bd. I. Bearb. v. A. L. Hulshoff u. G. Aders. Assen u. Münster 1963, Regest Nr. 329 [1359 Mai 31]). Sollte die Verheiratung tatsächlich der Grund für ihren Austritt aus dem Stift gewesen sein, dann wäre dies der einzige vor der Reformation in Herdecke bekannte Fall der Heirat einer Stiftsabtissin, der aber auch bestätigen würde, daß es hier für die Äbtissin kein eigentliches, lebenslanges Keuschheitsgelübde gab (s. hierzu auch: Otto Schnettler: Heirat einer westfälischen Stiftsabtissin im 14. Jahrhundert; in: Vestische Zeitschrift. Jg. 48 (1941), S. 107 ff.).



Stifts in Kraft geblieben und peinlich genau beachtet worden. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bezeichnete sich das Stift daher auch ausdrücklich als „adliges Stift“.<sup>37</sup> Vom 17./18. Jahrhundert an lautete die Bezeichnung durchweg „Hochadliges Stift“.<sup>38</sup> Seit dem Spätmittelalter haben in dem Stift Herdecke vorwiegend die Töchter des Adels der Grafschaft Mark und besonders der Umgebung von Herdecke Aufnahme gefunden. Zum Teil entstammten die Kanonissen sogar den in unmittelbarer Nachbarschaft von Herdecke beheimateten Adelsfamilien, wie z. B. den von Vaerst, von Mallinckrodt und von Volmarstein.

Die Aufnahme einer neuen Stiftsdame erfolgte in Herdecke ausschließlich aufgrund der Wahl durch das Kapitulum. Es war auch nicht möglich, auf eine Stiftsstelle zugunsten von jemand anderem zu verzichten. Allerdings hatte in späterer Zeit der Landesherr das Recht, bei seinem Regierungsantritt eine Person dem Kapitulum zur Wahl für die nächste neu zu besetzende Stiftsstelle vorzuschlagen. 1668 versuchte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (der Große Kurfürst) dieses „Recht der ersten Bitte“ (*ius primarium precum*) gegen den erbitterten Widerstand des Stifts auch aus Anlaß seiner erfolgten Vermählung mit seiner zweiten Gattin, Dorothea von Holstein-Glücksburg, durchzusetzen. Fast fünf Jahre zog sich die Angelegenheit hin, bis der Kurfürst schließlich seinen Willen erfüllt bekam.<sup>39</sup> Aber auch der neugewählten Äbtissin standen nach ihrer Amtsübernahme die Ausübung dieses „Rechts der ersten Bitte“ zu.<sup>40</sup> Das war jedoch der außerordentliche Fall. Regulär erfolgte dagegen die Wahl einer Stiftsdame durch das Kapitulum aufgrund des Vorschlags einer Kanonisse. Dieses Vorschlagsrecht wurde von den Kapitularinnen der Reihenfolge nach ausgeübt. Über den Vorgang der förmlichen Aufnahme in das Stift liegen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ausführliche Nachrichten vor.<sup>41</sup> Danach mußte bei Freiwerden einer Stiftsstelle infolge Tod oder Heirat der bisherigen Inhaberin diejenige Kanonisse, die mit der „Benennung“ einer neuen Stiftsdame an der Reihe war, von ihrem Vorschlagsrecht innerhalb von sechs Wochen Gebrauch machen; andernfalls fiel dieses Recht an das Gesamtkapitel. Es stand der betreffenden Stiftsdame frei, wen sie vorschlagen wollte. Dieses Recht führte dazu, daß die Kanonissen erst einmal für ihre eigenen Verwandten sorgten. Dies läßt sich daraus schließen, daß nach den erhaltenen Personenstandslisten häufig mehrere Angehörige derselben Adelsfamilie gleichzeitig im Stift

<sup>37</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 124 (1602); Akte XIa (1588).

<sup>38</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 147/148 (1731).

<sup>39</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte V, 5.

<sup>40</sup> J. D. v. Steinen, IV, S. 15.

<sup>41</sup> Niederschrift der Statuten v. 1764 und Bestimmungen betreffend Eintritt einer Stiftsdame – beide: StA Münster, Stift Herdecke Akte I, 2 – vgl. auch J. D. v. Steinen, IV, S. 14–23.

waren.<sup>42</sup> Zu dieser Zeit durften aber nur solche Personen vorgeschlagen werden, die den Nachweis ihrer vollkommenen Ritterbürtigkeit durch die 16-Ahnen-Wappentafel erbringen konnten. Letztere mußte der Äbtissin vor der Aufnahme der Stiftsdame übergeben werden. Seit dem Religionsvergleich von 1672/1673 war auch die Konfessionszugehörigkeit der zu benennenden Stiftsdamen zu beachten. Die für das Stift Herdecke 1672/1673 getroffene und 1719 noch einmal festgelegte Regelung besagte, daß hier jede vierte Stiftsstelle mit einer Angehörigen der katholischen Konfession besetzt werden mußte.<sup>43</sup> Nahm die Vorgeschlagene die Benennung an, so hatte sie unverzüglich insgesamt 62 Reichstaler (Rtl.) 30 Stüber (Stb.) an Statutengeldern zu entrichten. Davon wurden 40 Rtl. gleichmäßig unter die anwesenden Kanonissen und Stiftskanoniker verteilt; 20 Rtl. fielen an das Kapitel und waren zu dieser Zeit für die Abtragung von Schulden und zur Bezahlung der staatlichen Steuern des Stifts bestimmt. Zwei Reichstaler erhielt der Stiftsamtmann. Die restlichen 30 Stb. gingen an die beiden anwesenden Zeugen, den Stiftsküster und den Stiftsbäcker. Außerdem hatte die neu ernannte Stiftsdame noch eine als „Handschuhgeld“ oder „Douceur“ bezeichnete Geldzahlung an die Kanonisse zu entrichten, von der sie zu dieser freien Stiftsstelle benannt worden war. Die hierfür zu zahlende Summe lag damals zwischen 200 und 400 Rtl., je nachdem wie einträglich die betreffende Stiftsstelle war. Dieses Geld stand allein der betreffenden Kapitularin zu und war zur Ersetzung der Geldzahlung gedacht, die sie seinerzeit bei ihrer eigenen Wahl an diejenige Stiftsdame hatte entrichten müssen, von der sie benannt worden war.

Die förmliche Aufnahme der neuen Stiftsdame mußte innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl erfolgen. Allerdings konnte die Äbtissin bei Vorliegen entsprechender Gründe auch einen Aufschub bis zu einem Jahr gewähren. Der Hauptbestandteil des feierlichen Aufnahmezeremoniells war die Beeidung der vorgelegten Wappentafel mit den 32 adligen Ahnenwappen der neuen Kanonisse, die sogenannte Aufschwörung. Sie geschah durch vier als „Schwörerherren“ bezeichnete ritterbürtige Standesgenossen der neuen Kapitularin. Bevor an dem festgesetzten Tag die Aufschwörung begann, hatte die angehende Kanonisse am Morgen zur

<sup>42</sup> So gehörten z. B. von den 1796 genannten 13 Stiftsdamen allein vier der Familie v. Romberg an – StA Münster, Stift Herdecke Akte V,7.

<sup>43</sup> Religionsvergleich vom 26. 4. 1672 (ratifiziert am 10. 1. 1673) zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg; abgedr. in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... I. Teil. Düsseldorf 1826, S. 496–534 – hier S. 503 (§10); Religionsvergleich zwischen den Mitgliedern des Kapitels in Herdecke v. 17. 3. 1717 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 163–166 (mit dem festgelegten Schema der Reihenfolge der Konfessionen).

Beköstigung der Stiftsdamen und der anwesenden adligen Herren vier Maß spanischen Wein, eine Schüssel mit Brezeln, eine Schüssel mit gutem Biskuit und eine Schüssel mit viererlei Arten von Zucker, wobei die Menge von jeder Sorte mindestens zwei Pfund betragen mußte, auf die Abtei zu senden. Außerdem mußte sie eine Speckseite und zwei Brote liefern, die von dem Stiftsküster und dem Stiftsbäcker an die Armen verteilt wurden. Anschließend ließ sie noch ein Maß Bier sowie ein Weißbrot im Wert von 2 Stb., das mit mindestens 15 Stb. Geld besteckt war, in die Stiftskirche bringen. Das Bier und das Weißbrot wurden ihr später bei der Aufschwörung von der Äbtissin gereicht und fielen danach dem Stiftsküster zu. Auch an den beiden folgenden Tagen mußte die angehende Kanonisse für die Bewirtung der anwesenden Kapitularinnen, der Stiftskanoniker, der Schwörerherren sowie deren Bediensteten und des sonstigen Stiftspersonals sorgen. Wollte die neue Stiftsdame aber diese Bewirtung nicht durchführen, konnte sie durch die Zahlung von 50 Rtl. an das Stiftskapitel von dieser Pflicht befreit werden. 50 Rtl. waren damals übrigens einiges mehr als der durchschnittliche Jahresertrag einer Stiftspräbende. Nach einer Aufstellung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts – vor dem Siebenjährigen Krieg – belief sich dieser nämlich auf 46 Rtl. 18 Stb.<sup>44</sup> Durch den Siebenjährigen Krieg wurde das Stift jedoch wirtschaftlich schwer geschädigt, so daß 1764 die Einkünfte einiger Stiftsstellen auf jährlich 36–40 Rtl. gesunken waren.<sup>45</sup>

Der nächste Akt der förmlichen Aufnahme in das Stift bestand darin, daß sich die angehende Kanonisse am Morgen des Aufschwörungstags zur Äbtissin begab und ihr die vier Schwörerherren vorstellte. Gleichzeitig bat sie um das Glockengeläut. Danach kehrte sie wieder in ihr Quartier zurück. Wenn zum drittenmal geläutet worden war, wurde die zukünftige Stiftsdame von zwei jungen Adligen abgeholt und in Begleitung ihrer Freunde und der Schwörerherren in die Stiftskirche geführt. Hinter ihr schritt der in einen schwarzen Mantel gekleidete Stiftsamtmann mit der Wappentafel; danach folgten die Äbtissin und sämtliche Kapitularinnen in ihrem Chorhabit. In der Kirche stellte sich die Äbtissin vor dem Altar direkt unter die Kanzel hin; die übrigen Kapitularinnen traten links neben sie. Die neue Kanonisse mit ihrem Gefolge stand auf der rechten Seite. Sodann hielt einer der beiden Stiftskanoniker auf dem Gang gegenüber der Äbtissin eine kurze Ansprache. Anschließend begann der Hauptakt: die Aufschwörung. Zunächst richtete einer der vier Schwörerherren die förmliche Frage an die Äbtissin, ob sie die Kandidatin als Stiftsdame aufnehmen wolle. Entsprechend dem vorge-

<sup>44</sup> HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3876.

<sup>45</sup> Schreiben des Stifts an die Regierung in Kleve v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2..

schriebenen Ritual erklärte die Äbtissin sich hierzu bereit, sofern die vier Schwörerherren die Richtigkeit der vorgelegten Wappentafel bzw. der dort aufgeführten adligen Ahnenreihe beeden würden. Der schon erwähnte Stiftskanoniker rief daraufhin die Schwörerherren zur Leistung des vorgeschriebenen Eids auf. Danach wurde die neue Kanonisse zur Äbtissin geleitet, die ihr das bereits erwähnte Bier und Weißbrot anbot und sie fragte, ob sie zum Gehorsam gegenüber der jeweiligen Äbtissin in allen rechtmäßigen Dingen bereit sei. Mit der Bejahung der Frage war die neue Stiftsdame rechtsgültig in das Stift aufgenommen und als Kapitularin anerkannt. Zum Abschluß wünschte die Äbtissin der neuen Kanonisse sowie allen anderen Anwesenden Glück. Nach einer 1731 noch einmal durch einen Befehl König Friedrich Wilhelms I. allen Stiften eingeschärften Vorschrift<sup>46</sup> mußte allerdings noch die Bestätigung der Stiftsdame durch den Landesherrn eingeholt werden. Sobald diese erfolgt war, konnte die Äbtissin oder ihre Vertreterin, die Dechantin, die neue Kapitularin in ihre Präbende einsetzen und ihr ihren Stuhl („Stall“) auf dem Chor in der Stiftskirche sowie ihren Platz im Kapitel zuweisen. Voraussetzung zur tatsächlichen Wahrnehmung der Rechte einer Stiftsdame war jedoch, daß die betreffende Person das 12. Lebensjahr erreicht hatte. Tatsächlich sind Aufnahmen in das Stift aber bereits in früherem Kindesalter in Herdecke bis zur Auflösung vorgekommen. So war die in dem Verzeichnis von 1811/1812 als Stiftsdame angeführte Friederike von Syberg damals erst acht Jahre alt;<sup>47</sup> in welchem Alter sie aufgenommen worden ist, ließ sich allerdings nicht ermitteln. Bis eine neu aufgenommene Kapitularin das 12. Lebensjahr erreicht hatte, fielen die Einkünfte aus ihrer Stelle an das Kapitel. Doch auch danach konnte sie ihre Stiftspräbende noch nicht genießen. Falls sie nämlich ihre Stelle infolge des Todes einer Kapitularin erhalten hatte, mußte die neue Stiftsdame noch drei Jahre, die sogenannten Gnadenjahre, auf ihre Einkünfte verzichten. In dem ersten Jahr, dem Nachjahr, gingen diese an die Erben der verstorbenen Kapitularin; während der beiden darauffolgenden Jahre, den Kredenzjahren, fielen sie dagegen an das Kapitel. War die Stiftsstelle jedoch durch freiwilligen Verzicht einer früheren Kanonisse freigeworden, so brauchte ihre Nachfolgerin nur die beiden Kredenzjahre abzuwarten; dann kam sie in den tatsächlichen Genuß ihrer Präbende.

Mit dem Erreichen des zwölften Lebensjahres stand es dem Stiftsfräulein auch frei, seine Wohnung im Stift zu nehmen und seine Ausbildung bzw. Schulzeit zu beginnen. Doch konnte sich die Kanonisse durch die

<sup>46</sup> HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3880.

<sup>47</sup> StA Münster, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 54.

Zahlung von 50 Rtl. an das Kapitel hiervon freikaufen.<sup>48</sup> Wollte sie aber ihrer Residenz- und Schulpflicht nachkommen, so konnte sie damit nur an zwei Terminen im Jahr beginnen, nämlich entweder am Palmsonntag oder am Tag der sogenannten Krautweihe (= Mariä Himmelfahrt/15. August). Die Schulzeit dauerte drei Jahre. Während dieser Zeit hatte das Stiftsfräulein die bereits oben erwähnte besondere Kleidung zu tragen. Für die schulische Ausbildung der jungen Kanonissen war eine im Mittelalter als „Scholersghe“ bezeichnete Kanonisse zuständig, die sehr wahrscheinlich von der Äbtissin beaufsichtigt wurde.<sup>49</sup> Hauptinhalt der schulischen Ausbildung waren das für den Chordienst der Kanonissen wichtige Lesenlernen des Lateinischen und der Chordienst.<sup>50</sup> Im ersten Schuljahr mußte das „Schulkind“ bei der Äbtissin wohnen, die auch zu ihrer Versorgung verpflichtet war. Hier lernte die junge Kapitularin offensichtlich in erster Linie das standesgemäße Benehmen und die vornehmen Umgangsformen. Nach dem Ablauf des ersten Schuljahres konnte das Stiftsfräulein selbst entscheiden, ob es weiter bei der Äbtissin wohnen oder aber sich eine andere Stiftsdame als „Kosttante“ wählen wollte. Wie alle anderen im Stift wohnenden Kapitularinnen mußten auch die „Schulfräulein“ an dem täglichen Chordienst in der Stiftskirche teilnehmen, der neben der Feier des Gottesdienstes die hauptsächliche kirchliche Verpflichtung der Kanonissen darstellte. Der Chordienst bestand in der Verrichtung der zu den kanonischen Zeiten vorgeschriebenen Gebete und Gesänge. Zu diesem Zweck versammelten sich die Stiftsdamen im 18. Jahrhundert zweimal täglich, je einmal vor- und nachmittags, auf der „Jungfernchor“ genannten Empore, die sich über einer sehr niedrigen Vorhalle über das gesamte Westwerk der Stiftskirche erstreckte. Eine derartige Westempore ist übrigens typisch für die in der Zeit der romanischen Stilepoche errichteten Kanonissenkirchen.<sup>51</sup> Diese Empore war in Herdecke von außen durch einen Anbau im Norden, das spätere Kornhaus, zugänglich.<sup>52</sup> Die „Schulfräulein“ hatten die ersten auf dem Chor zu sein. Das jüngste von ihnen mußte außerdem die kleine Glocke in dem Dachreiter-Glockentürmchen auf dem Dach des Mittelschiffs der Stiftskirche läuten, um die Kapitularinnen zum Chordienst zu rufen.<sup>53</sup> Dieses jüngste Schulfräulein hatte auch die

<sup>48</sup> Schreiben des Stifts an die Regierung in Kleve v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2.

<sup>49</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 122.

<sup>50</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 178.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 189.

<sup>52</sup> Paul Petermeise: Die Stiftskirche zu Herdecke und die Verwandten der Steinbacher Baugruppe; in: Westfalen. 10. Sonderheft. Münster 1942, S. 25, S. 38, S. 39f.

<sup>53</sup> Der heutige Glockenturm am Westwerk der ehemaligen Stiftskirche ist ein Anbau vom Jahre 1908.

Pflicht, vor dem Beginn des Chordienstes die Chorbücher auf die einzelnen Plätze der Stiftsdamen zu legen und sie nachher wieder wegzuräumen. Bei dem Chordienst mußte dieses Stiftsfräulein außerdem nach den Gesängen am Vormittag drei Abschnitte aus einer religiösen Schrift, bei dem nachmittäglichen Chordienst drei Psalmen vorlesen. Danach sprach jedesmal die älteste anwesende Kapitularin noch ein Gebet und gab anschließend den Segen, mit dem der Chordienst endete.<sup>54</sup>

### *Die Versorgung der Stiftsdamen*

Zum Unterhalt der Stiftsinsassen dienten in erster Linie die Stiftspräbenden. Außer den mit der jeweiligen Stiftsstelle verbundenen Präbendeneinkünften, die von der Äbtissin anfangs täglich oder wöchentlich verteilt wurden, standen den Kanonissen wie den Stiftskanonikern noch die sogenannten Präsenzien zu. Bei diesen Präsenzien handelte es sich um zumeist auf frommen Stiftungen beruhenden Natural- oder Geldgaben. Ihr Empfang war im Unterschied zu den Präbenden, die eine Stiftsdame auch bei ihrer Abwesenheit erhielt, an die Anwesenheit im Stift zu den in der Stiftungs- oder Schenkungsurkunde festgelegten Terminen – zumeist handelte es sich hierbei um Jahres-Seelenmessen für Verstorbene – geknüpft. So erhielten z. B. nur diejenigen Kanonissen, die bei den für die Stiftsgründerin Frederuna jeweils in der ersten Weihnachtswoche abgehaltenen Gedächtnisfeiern anwesend waren, ihren Anteil an den von der Äbtissin dabei verteilten Schinken-, Fleisch-, Brot-, Bier- und Weingaben.<sup>55</sup>

Die Stiftspfründe waren keineswegs alle gleich. Es gab solche, die viel und andere, die weniger einbrachten. Sie wurden als höhere und niedere Stiftsstellen unterschieden. Bei dem Freiwerden einer Pfründe trat die in der Reihenfolge nächste Kapitularin in diese höhere bzw. einträglichere Präbende ein. Ebenso rückten die nachfolgenden Kanonissen jeweils eine Stelle auf. Es wurde daher immer die unterste Stiftspfründe mit der neu aufgenommenen Kanonisse besetzt.

Anfangs hatte das Kapitel die Stiftseinkünfte wohl gemeinsam besessen. Sie fielen, soweit sie nicht für anderweitige Ausgaben des Stifts benötigt wurden, an die Küche und dienten zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Essens, das in dem Eßsaal (Refectorium) eingenommen wurde. Dieser gemeinsame Tisch entsprach ebenso wie der gemeinsame Schlafsaal (Dormitorium) dem ursprünglichen und auch bei der Gründung des Stifts bestimmenden religiösen Motiv, ein frommes Leben in einer Gemeinschaft zu führen. Doch sind die Stiftseinkünfte noch in

<sup>54</sup> J. D. v. Steinen, IV, S. 19.

<sup>55</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 119.

mittelalterlicher Zeit sämtlich in einzelne Pfründen aufgeteilt worden, deren jeweilige Einnahmen dann die einzelnen Kanonissen und Stiftskanoniker jeweils für sich bezogen. Auf jeden Fall war diese Einrichtung im 15. Jahrhundert fest etabliert.<sup>56</sup> Eine solche Regelung ist jedoch kein Hindernis für eine einheitliche Verwaltung der gemeinsamen Einkünfte gewesen.<sup>57</sup> Wahrscheinlich war die Gesamtaufteilung des Stiftsvermögens seinerzeit so erfolgt, daß sämtliche Stiftsstellen hinsichtlich ihrer Einkünfte – vielleicht mit Ausnahme der für die Äbtissin bestimmten – gleich waren. Doch aus verschiedenen inneren und äußeren Gründen entwickelten sich in der Folgezeit die einzelnen Pfründen ertragsmäßig recht unterschiedlich, und es bildete sich die bereits erwähnte gestufte Rangordnung der Stiftsstellen heraus. Die Unterschiedlichkeit in der Höhe der Einkünfte der einzelnen Stiftsstellen wurde außer durch die Zufälligkeiten, von denen die jeweils dazugehörenden Besitzungen betroffen werden konnten, auch durch die bereits erwähnten ausschließlich zum persönlichen Nutzen der betreffenden Kanonisse von Eltern, Verwandten und sonstigen Personen überschriebenen Besitzungen und Renten gefördert. Hinzu kam, daß dem Stift zweckgebundene Schenkungen für eine bestimmte Amtsverrichtung gemacht wurden. Diese Einkünfte erhielt dann auch ausschließlich die jeweilige, mit diesem Amt betraute Kanonisse. So stiftete z. B. 1395 Otto Schule Kornrenten von insgesamt drei Malter und einem Scheffel, von denen zwei Scheffel für die Beleuchtung des Marienbildes auf dem Jungferchor und ein Scheffel für die Beleuchtung der Reliquien in der Stiftskirche bestimmt waren. Diese Kornrenten bezog die jeweils für die Beleuchtung zuständige Kanonisse.<sup>58</sup> Die so im Laufe der Zeit immer größer werdenden Unterschiede in den Einkünften der einzelnen Stiftsstellen machten es den Kapitularinnen zunehmend schwieriger, den gemeinsamen Tisch beizubehalten. Er ist dann auch offensichtlich um 1600 endgültig aufgegeben worden. Von nun an betrieben die einzelnen Kanonissen ihren eigenen Haushalt. Zu dieser Haushaltsführung gehörte u. a. auch das Halten von Dienstpersonal.<sup>59</sup> Einige Zeit länger behielt man anscheinend noch den gemeinsamen Schlafsaal bei, für dessen Unterhalt übrigens die Äbtissin zu sorgen hatte. Doch wurde auch dieser entsprechend der Entwicklung in anderen Stiften<sup>60</sup> spätestens im 17. Jahrhundert aufgelöst.<sup>61</sup> Seit dieser

<sup>56</sup> Älteste (lateinische) Statuten – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 160f.

<sup>57</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 208f. – s. auch unten S. 33f.

<sup>58</sup> Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt. 1. Bd. Nr. 61.

<sup>59</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte I,5 Bd. 2 (1612); V,6 (2. 10. 1634) – Verkauf eines Stiftswohnhauses.

<sup>60</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 191–198.

<sup>61</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 133, S. 148; O. Schnettler, a. a. O., S. 13, S. 26.

Zeit lebten sämtliche Stiftsdamen, soweit sie im Stift wohnten, in ihren eigenen Häusern.<sup>62</sup>

Möglicherweise haben derartige Stiftswohnhäuser der Kanonissen auch in Herdecke schon von Anfang an bestanden oder sind doch sehr bald eingerichtet worden. Zumindest ist ein solches gesondertes Wohnen von Anfang an für die Äbtissin anzunehmen. Das Vorhandensein eigener Wohnungen für die Kanonissen war nach der Kanonissenregel von 816 durchaus statthaft. Auch die Existenz eines Refektoriums und/oder Dormitoriums muß nicht zwangsläufig das Vorhandensein von eigenen Wohnhäusern der Stiftsdamen ausschließen, denn der gemeinsame Eßsaal mußte nur zu den Mahlzeiten und der Schlafsaal nur zur Nachtruhe aufgesucht werden.<sup>63</sup> In späterer Zeit gab es in Herdecke sieben solche von den einzelnen Kanonissen besessene Wohnhäuser.<sup>64</sup> Eine neue Kapitularin mußte, wenn sie im Stift zu wohnen beabsichtigte, gegebenenfalls ein derartiges Stiftswohnhaus von der Besitzerin käuflich erwerben. So kaufte die Stiftsdame Cunera von Plettenberg 1634 von ihrer Mitkapitularin Sophia Dorothea Rump deren Stiftswohnhaus mitsamt Hof, Garten, Kuhweide und allem sonstigen Zubehör.<sup>65</sup> Da es sich bei den Wohnhäusern der Stiftsdamen um Privateigentum handelte, konnten die Besitzerinnen auch völlig frei darüber verfügen. 1726 z. B. vermachte die Stiftsdame Johanna von Westrem ihr Stiftswohnhaus nebst Garten für 400 Rtl. der Kapitularin Freifräulein von Cloth zu Grimberg.<sup>66</sup> Allerdings war die freie Verfügbarkeit der Stiftsdamen über ihre Wohnhäuser im Stift insofern eingeschränkt, als ein Verkauf oder eine Vererbung nur an eine Mitkapitularin zulässig war. Andererseits konnte eine Stiftsdame ihr Stiftswohnhaus, bei dem es sich um ganz persönliches Eigentum handelte, z. B. auch für ihre Zwecke beleihen lassen. So nahm beispielsweise das Stiftsfräulein Isabella von Romberg bei dem Juden Nathan aus Iserlohn mehrere Kredite auf ihr Stiftswohnhaus auf, deren Gesamtsumme sich im Juni 1733 auf 190 Rtl. belief. Ein kleinerer Teil dieser Summe waren Schulden für gelieferte Waren, den weitaus größeren Teil bildeten jedoch an die betreffende Stiftsdame bar ausbezahlte Darlehen.<sup>67</sup>

<sup>62</sup> Bereits in dem am 2. 3. 1596 angefertigten Testament des Konrad v. Romberg zu Brüninghausen werden als Mitgift seiner zweiten Gattin, Anna v. Vaerst, auch 350 Taler erwähnt, für die sie „ihre Behausung“ im Stift Herdecke verkauft hatte (Regest – Regesten des Archivs Brüninghausen, StadtA Dortmund ZfI, S. 195 ff.).

<sup>63</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 198, S. 201.

<sup>64</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 145; Akte V, 6.

<sup>65</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte V, 6 (2. 10. 1634).

<sup>66</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 145 (20. 10. 1726).

<sup>67</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 145 (16. 6. 1733).



## Die Stiftsämtler

Die Zahl der Kanonissen betrug in Herdecke, ähnlich wie in zahlreichen anderen Stiften, statutenmäßig und auch schon wohl von Anfang an einschließlich der Äbtissin zwölf.<sup>68</sup> Die Festsetzung der Zwölferzahl geschah zweifellos aus symbolischen Gründen. Allerdings ist hierbei vielleicht nicht so sehr die Apostelzahl bestimmend gewesen, als vielmehr die Zahl der zwölf Jungfrauen in der urchristlichen prophetischen Schrift „Der Hirte des Hermas“ (Pastor Hermae). Hermas sieht die Kirche als Turmbau, dessen Steine von zwölf die christlichen Tugenden symbolisierenden Jungfrauen gereicht werden, während zwölf schwarzgekleidete Jungfrauen (= die Sünden) die unbrauchbaren Steine wegwerfen. Diese Vorstellung war im Mittelalter sehr bekannt und beliebt.<sup>69</sup> Allerdings hat man sich in der Praxis auch in Herdecke nicht immer an die in den Statuten festgelegte Zahl der Kanonissenstellen gehalten, sondern sie bei entsprechend großer Nachfrage und wohl auch unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Stifts gelegentlich bis zu zwanzig erhöht.<sup>70</sup> Um 1750 betrug die Zahl der Stiftsdamen einschließlich der Äbtissin siebzehn.<sup>71</sup> Doch nach dem Siebenjährigen Krieg sind aufgrund des wirtschaftlichen Ruins des Stifts und der entsprechend zurückgegangenen Einkünfte der einzelnen Stiftspräbenden die damals vorhandenen insgesamt neunzehn Kanonissenstellen nicht mehr alle besetzt worden. Vielmehr zog das Kapitel vier der nach und nach freigewordenen Stiftsstellen nach Zahlung der Statutengelder an diejenige Stiftsdame, der das Benennungsrecht für die jeweilige Pfründe zustand, ein. Die Einkünfte der nicht wieder vergebenen Präbenden wurden auf die übrigen Kanonissenstellen verteilt. Damals hatte die Äbtissin übrigens zwei Pfründen. Um 1800 war daher die Zahl der Kapitularinnen einschließlich der Äbtissin auf dreizehn zurückgegangen.<sup>72</sup>

In Herdecke wurde wohl entsprechend der Rangordnung in den Pfründen zwischen den „obersten“ und den „niedersten“ Stiftsfräulein unterschieden.<sup>73</sup> Zu den „obersten“ Kapitularinnen zählten außer der

<sup>68</sup> Älteste (lateinische) Statuten-Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 161.

<sup>69</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 131 und ebenda Anm. 5.

<sup>70</sup> Religionsvergleich zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg – Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... Hrsg. v. J. J. Scotti. I. Teil. Düsseldorf 1826, S. 496–534 – hier S. 503 (§9).

<sup>71</sup> J. D. v. Steinen, IV, S. 6; HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3876.

<sup>72</sup> Erläuterung zu der tabellarischen Übersicht der Damenstifte in der Grafschaft Mark v. 20. 6. 1808 – HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 5193; s. auch die Aufstellung der Stiftsdamen des Stifts Herdecke 1811/1812 v. 3. 4. 1812 – StA Münster, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 54.

<sup>73</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 135.

Äbtissin noch diejenigen Stiftsdamen, insgesamt waren es wohl fünf, die besondere Ämter auszuüben hatten, darunter die Dechantin, die Kaplanin, die Küsterin und die Verwahrerin der Reliquien. Diese obersten Stiftsdamen oder zumindest einige von ihnen mußten von der Äbtissin auch bei bestimmten im Namen des Stifts vorgenommenen Verwaltungs- und Rechtshandlungen hinzugezogen werden.<sup>74</sup>

Die Äbtissin wurde von dem Kapitulum gewählt, zu dem außer den Kanonissen auch die beiden Stiftskanoniker gehörten. Häufig hat man eine bereits im Stift lebende Kanonisse zur Äbtissin gewählt, so z. B. Gertrud von Vietinghof (1343–1350), Margarete von Hilgendorf (1371–1380), Katharina Düding (1463), Stense Dobbe (1471), Deydard von Dahl (1491–1508), Lucia von Ovelacker (1526–1542), Anna von Edelkirchen (1542–1553), Anna von Alstede (1554–1576), Otto Maria von Westrem (1676–1699) und Wilhelmine Anna Katharina von Blomberg (1791–1811/12).<sup>75</sup>

Das Recht der freien Äbtissinnenwahl, das ein regelmäßiges Kennzeichen der von weltlichen Herren gegründeten (Eigen-)Klöster und Stifte ist,<sup>76</sup> war aber wie das Besetzungsrecht bei den anderen Kanonissenstellen seit dem Religionsvergleich von 1672/1673 sowie dessen neuerlicher Festlegung im Stift Herdecke 1719 insofern eingeschränkt, als jetzt nach zwei evangelisch-lutherischen Äbtissinnen und einer evangelisch-reformierten, eine Angehörige der katholischen Konfession zur Äbtissin gewählt werden mußte.

Über den Wahlvorgang liegen nähere Nachrichten wiederum erst aus dem 18. Jahrhundert vor.<sup>77</sup> Danach begann der Wahlakt damit, daß ein zu diesem Zweck hinzugezogener öffentlicher Notar, der auch das Wahlprotokoll anzufertigen hatte, am Morgen des Wahltages zum Stift kam und sich dort von den versammelten Mitgliedern des Kapitulum formell die Vakanz der Äbtissinnenstelle und die Absicht einer Neuwahl vortragen ließ. Die nicht im Stift wohnenden Kanonissen mußten hierzu rechtzeitig schriftlich eingeladen werden. Anschließend versammelte sich das Kapitulum auf dem Fräuleinchor in der Stiftskirche, wo die eigentliche Wahlhandlung stattfand. Dieser wohnten außer dem Notar auch noch drei ritterbürtige sogenannte „Tagesfreunde“ bei, von denen die drei verschiedenen Konfessionen vertreten wurden. Außerdem waren noch der Stiftsamtmann und sein Gehilfe, der Stiftsküster, sowie ein weiterer Stiftsbediensteter als Zeugen zugegen. Aufgrund einer

<sup>74</sup> S. unten S. 33.

<sup>75</sup> Nach O. Schnettler, a. a. O., S. 23; P. Habig, a. a. O., S. 117 – Die Jahreszahlen bezeichnen, soweit bekannt, die genaue Amtsdauer der jeweiligen Äbtissin, ansonsten das erste und letzte Datum ihrer urkundlichen Erwähnung.

<sup>76</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 149f.

<sup>77</sup> HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3879.

Verordnung der Regierung mußte seit 1712 auch ein königlicher Kommissar die Äbtissinnenwahl überwachen. Doch ist diese letzte Bestimmung in Herdecke, wo man sich auf Unkenntnis der Vorschrift berief, bis zur Äbtissinnenwahl von 1766 nicht beachtet worden, was dann allerdings zu Schwierigkeiten mit der Regierung wegen der landesherrlichen Bestätigung der damals neugewählten Äbtissin führte. Von der nächsten Äbtissinnenwahl an, die drei Jahre später erfolgte, wurde aber auch diese Bestimmung beachtet. Vor dem Beginn des Wahlaktes hielt einer der beiden Stiftskanoniker zunächst eine kurze Ansprache. Daran schloß sich die Wahl an, die mit Hilfe von Stimmzetteln durchgeführt wurde. Dabei konnten abwesende Kapitularinnen durch eine schriftliche Vollmacht anwesende Stiftsdamen mit der stellvertretenden Stimmenabgabe für sie beauftragen. Die abgegebenen Stimmzettel wurden von den anwesenden drei Adligen, dem Notar und den anderen Zeugen geprüft und ausgezählt. Gewählt war diejenige Kandidatin, auf die eine Stimmenmehrheit gefallen war. Das Wahlergebnis wurde von dem Stiftsamtmann verkündet. Mit einem feierlichen Lobgesang schloß er den Wahlakt.

Vor der Wahl wurde in Herdecke, ähnlich wie in anderen Kanonistenstiften,<sup>78</sup> häufig eine sogenannte Wahlkapitulation aufgesetzt. Darin legte das Kapitel die Verpflichtungen der neu zu wählenden Äbtissin fest, die von der jeweiligen Kandidatin vor der Wahl anerkannt werden mußten. Diese Wahlkapitulationen haben sich zweifellos aus dem gegenüber dem Kapitel zu leistenden älteren Amtseid der Äbtissin entwickelt.<sup>79</sup> Sie enthalten daher vielfach nur nähere Ausführungen der allgemeineren und in der Regel knapperen Formulierungen des übernommenen Amtseids der Äbtissin. Allerdings wurden die Wahlkapitulationen von dem Kapitel auch dazu benutzt, die Pflichten der Äbtissin den zeitbedingten Veränderungen und jeweiligen besonderen Bedürfnissen des Stifts anzupassen. So legte man z. B. in der anläßlich der Wahl der katholischen Stiftsdame Otto Maria von Westrem 1676 aufgestellten Wahlkapitulation u. a. fest, daß die zukünftige Äbtissin die wegen der vergangenen Kriegsjahre und der letzten schlechten wirtschaftlichen Zeiten liegengeliebenen Prozesse des Stifts – vor allem wohl gegen die säumigen Stiftspächter – nunmehr mit Nachdruck betreiben sollte. Die Kosten für diese Prozesse, wie überhaupt für alle im Namen des Stifts

<sup>78</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 152 – Im Damenstift Freckenhorst z. B. sind derartige Wahlkapitulationen bereits aus dem 13. Jahrhundert überliefert (Das [freiweltliche] Damenstift Freckenhorst. Im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearb. v. W. Kohl. Berlin/New York 1975, S. 124 [Germania Sacra, NF 10: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln: Das Bistum Münster 3]) – In Herdecke stammen die frühesten aus dem 17. Jahrhundert.

<sup>79</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 152.

geführten Rechtsverfahren, mußte die Äbtissin aus ihren Präbendeneinkünften bestreiten. Außerdem hatte sie, wie es bereits mit ihrer 1655 gewählten Vorgängerin, Sibilla von Lahr, vereinbart worden war, ein Viertel der Einnahmen aus den an sich der Äbtissin voll zustehenden sogenannten „Gewinngeldern“ von den fünf größten Stiftshöfen an das Kapitel abzutreten. Weiterhin mußte sich die zukünftige Äbtissin damals aus naheliegenden Gründen verpflichten, keinerlei Änderungen hinsichtlich der religiösen Verhältnisse im Stift vorzunehmen.<sup>80</sup>

Der Einzug der neugewählten Äbtissin in das Stift, die sogenannte „Einfahrt“, vollzog sich dann einige Zeit später in feierlicher Form. Die Stiftsleute mußten der neuen Äbtissin zu ihrem Amtsantritt nach Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhundert<sup>81</sup> als „Willkommen“ 40 Mark geben. Die Äbtissin ihrerseits war verpflichtet, bei ihrem Einzug dem Konvent 18 Mark zu übergeben. Dieser Betrag wurde wahrscheinlich, ähnlich wie in anderen Stiften, zur Bestreitung eines Gastmahls verwandt.<sup>82</sup>

Bevor die neue Äbtissin aber ihre Amtsgeschäfte auch tatsächlich wahrnehmen konnte, bedurfte sie im Mittelalter, wie bereits erwähnt, noch der geistlichen Bestätigung bzw. Benediktion. Diese nahm im Fall des Stifts Herdecke, das direkt dem Papst unterstellt war<sup>83</sup>, ein hierzu vom päpstlichen Stuhl ermächtigter Bischof vor.<sup>84</sup> In späteren Zeiten war dann die Bestätigung durch den Landesherrn erforderlich.<sup>85</sup> So konnte die neugewählte Äbtissin Christina Hielbergh v. Schwanßbell wegen der noch fehlenden landesherrlichen Bestätigung 1621 auf dem Hoftag ihre Rechte als Hofesherrin nicht voll wahrnehmen.<sup>86</sup>

Als Oberhaupt vertrat die Äbtissin das Stift in allen geistlichen und weltlichen Dingen. Als solche hatte die Äbtissin nach der Aachener Kanonissenregel von 816 die Pflicht, für das Wohl wie auch das Seelenheil der Kanonissen zu sorgen.<sup>87</sup> Obwohl die Äbtissin in Herdecke eigentlich eine Pröpstin war, lautete ihr Titel hier wie auch sonst in Kanonissenstiften üblich „domina“, „abbatissa“ oder deutsch: „ebdisse/abdisse“ bzw. einfach „frawe/frau des stichtes“. In den ältesten (lateinischen) Stiftsstatuten wird die Führung des Titels „Äbtissin“ statt „Pröpstin“ damit

<sup>80</sup> Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

<sup>81</sup> Nachrichten von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdecke – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 149f.

<sup>82</sup> So z. B. in Freckenhorst – W. Kohl: Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst, S. 119f.

<sup>83</sup> Privileg v. 1488 – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 71a.

<sup>84</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 153.

<sup>85</sup> Hofesprotokoll v. 1621 – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,4; HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3879 (1714); s. auch die königliche Bestätigung für die neugewählte Äbtissin v. Blomberg vom 26. 9. 1791 – StA Münster, Stift Herdecke Akte IV,4.

<sup>86</sup> Protokoll des Hofgerichts v. 18. 9. 1621 – StA Münster, Stift Herdecke Akte II,3.

<sup>87</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 142.

begründet, daß eine Äbtissin ein größeres Ansehen und eine höhere Würde besitze.<sup>88</sup>

Als Vorsteherin der Stiftsgemeinschaft stand der Äbtissin auch die Aufsicht über die Kanonissen zu, über die sie – wenigstens grundsätzlich – eine weitgehende Disziplinargewalt besaß. Sie vollzog auch die förmliche Aufnahme des neuen Stiftsfräuleins. Von der Äbtissin wurden vor allem aber, allerdings nur mit Zustimmung des gesamten Kapitels, die Stiftspräbenden vergeben. Weiterhin hatte sie das Recht, die beiden Stiftskanonikate ohne irgendeine Beteiligung des Kapitels zu übertragen sowie die Pfarr- und Vikarstellen zu besetzen, bei denen das Kollationsrecht dem Stift zustand.<sup>89</sup>

Kraft ihrer Stellung als oberste Amtsträgerin des Stifts hatte die Äbtissin auch in den weltlichen Stiftsangelegenheiten die Leitung. So führte sie den Vorsitz im Hofgericht, dem sämtliche Stiftsbauern in Hofessachen unterstanden, im Bauerschaftsgericht, das bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts die allgemeine zivile und strafrechtliche Gerichtsbarkeit – mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit – über das Dorf Herdecke beinhaltete, und im Markengericht. Der Äbtissin mußten auch die Lehnsleute des Stifts den Lehnseid leisten.<sup>90</sup> Die wichtigste weltliche Befugnis bzw. Aufgabe der Äbtissin war jedoch die Administration des Stifts und insbesondere die Verwaltung der Stiftsbesitzungen. Sie vergab die Güter wie auch die (finanziell) nutzbaren Rechte des Stifts. Allerdings konnte sie hierbei nicht ganz frei verfügen. Spätestens seit dem Ausgang des Mittelalters war die Äbtissin bei der Verpachtung von Gütern und/oder Gerechtsamen des Stifts an die Mitwirkung des Kapitels gebunden. So bestimmt die Aufzeichnung von Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, daß die Äbtissin z. B. das Braurecht und auch das Fischereirecht des Stifts auf der Ruhr nur mit Zustimmung des gesamten Kapitels vergeben durfte. Bei der Verpachtung von Stiftsgütern durch die Äbtissin mußten zumindest einer der beiden Stiftskanoniker sowie wenigstens zwei oder drei der „obersten“ Stiftsdamen zugegen sein. Ein Tausch oder gar

<sup>88</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 162.

<sup>89</sup> So besaß das Stift das Patronatsrecht über die Kirche in Allagen, das 1275 für das Patronatsrecht über die Kirche in Mülheim eingetauscht wurde (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7, Nr. 1528). – Ende des 15. Jahrhunderts gab es in der Stiftskirche vier Vikarien: die 1374 gestiftete Vikarie der 10000 Märtyrer, die wohl auch die älteste ist; die Johannes-Vikarie; die Annen-Vikarie und die 1484 gestiftete St.-Martin- und St.-Nikolaus-Vikarie; vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 47.

<sup>90</sup> Verzeichnis der Güter und Gerechtigkeiten des Stifts von 1229; (lateinische) Stiftstatuten (14. Jahrhundert); Heberegister (15. Jahrhundert) – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 94; S. 162; S. 148.

Verkauf von Stiftsbesitzungen war dagegen nur mit Beteiligung des gesamten Kapitels möglich.<sup>91</sup>

Die einheitliche Verwaltung der Masse der Stiftsgüter und Gerechtmäßige durch die Äbtissin unter Hinzuziehung des Kapitels wurde auch dann, und zwar bis zur Aufhebung des Stifts 1811/1812, beibehalten, als der gesamte Stiftsbesitz in einzelne Pfründen aufgeteilt worden war. Ebenso wenig änderte die am Ausgang des Mittelalters vorhandene Trennung des Stiftsbesitzes in Abteivermögen, dessen Einkünfte ausschließlich der Äbtissin zustanden, und in das Kapitelvermögen, dessen Einkünfte an die übrigen Kanonissen und an die Stiftskanoniker fielen, die sich ähnlich wie in anderen Klöstern und Stiftungen im Verlauf des Mittelalters<sup>92</sup> auch in Herdecke zeigt und hier spätestens gegen Mitte des 16. Jahrhunderts abgeschlossen war, etwas an der einheitlichen Vermögensverwaltung des Stifts durch die Äbtissin.<sup>93</sup>

Zu den besonderen Vorrechten der Äbtissin gehörte auch, ebenso wie es in anderen Stiftungen üblich war, in der Stiftskirche beigesetzt zu werden. Das bezeugen noch heute die in der Herdecker Stiftskirche vorhandenen Grabmale. Dagegen wurden die Kanonissen um die Kirche herum auf dem Kanonissenfriedhof bestattet.<sup>94</sup>

Diesen besonderen Rechten der Äbtissin stand aber eine ganze Reihe von Pflichten gegenüber. Zu den Pflichten gehörte nicht zuletzt die Sicherstellung des materiellen Unterhalts der Kanonissen. Diese Aufgabe umfaßte vor allem die Sorge für das gehörige Einkommen der dem Stift bzw. den einzelnen Stiftsstellen gebührenden Geld- und Naturalleistungen sowie die Verteilung der Präbenden und Präsenzen an das Kapitel zu den festgelegten Terminen.<sup>95</sup> Die Äbtissin hatte auch in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, daß dem Stift etwa verlorengegangene Ländereien und Rechte wiedergewonnen wurden. Eine wesentliche Aufgabe der Äbtissin war es auch, für die Instandhaltung der Stiftsgebäude, insbesondere der Stiftskirche, zu sorgen. Dazu gehörte z. B. auch die Ausführung der Reparaturen und gegebenenfalls der

<sup>91</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 155.

<sup>92</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 249 f. – Dieselben Verhältnisse finden sich auch im Stift Geseke (Wilhelm Kaiser: Wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Stifts Geseke im Mittelalter; in: Westfälische Zeitschrift – Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Altertumskunde. Bd. 89, 2. Abt. (Münster 1932), S. 194 f.).

<sup>93</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 34 und 105; vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 28–39.

<sup>94</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 215–1540 wird es in Zeugenaussagen als alten Brauch in Herdecke bezeichnet, die verstorbenen Kanonissen – selbstverständlich mit Ausnahme der in der Stiftskirche beigesetzten Äbtissin – auf dem „Juncferen Kerckhoeff“ bei der Stiftskirche zu bestatten – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 92.

<sup>95</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 119, S. 120, S. 121, S. 122, sowie Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem von 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

Ersatz der Glockenseile auf dem Jungfernchor sowie die Instandhaltung der Uhrwerke. Die Äbtissin war weiterhin für die Ausbesserung und gegebenenfalls den Neubau der Stiftsmühle und des Wehrs am Mühlengraben verantwortlich. Außerdem gehörte zu ihrem Aufgabenbereich die Bereitstellung der Wachskerzen für die Beleuchtung der Stiftskirche sowie überhaupt die allgemeine Ausstattung der Stiftskirche.<sup>96</sup>

Die Dekanin war die Stellvertreterin der Äbtissin. Sie konnte z. B. anstelle der Äbtissin das Kapitel einberufen und auch zeitweilig die Gesamtleitung des Stifts übernehmen.<sup>97</sup> Ansonsten unterstützte sie die Äbtissin bei der inneren Leitung des Stifts. So durfte auch die Dekanin statt der Äbtissin dem neuen Stiftsfräulein die Stiftspräbende übertragen und ihm auch seinen Platz auf dem Fräuleinchor in der Kirche sowie seinen Sitz im Kapitel zuweisen. Die eigentliche Aufgabe der Dekanin war jedoch die Aufsicht über die allgemeine Disziplin der Kanonissen und speziell die Überwachung des Chordienstes. Wie die Äbtissin wurde auch die Dekanin vom Kapitel gewählt.<sup>98</sup>

Verschiedentlich wird in den Quellen noch eine „Senioresse“ erwähnt, die als Gehilfin oder auch als Vertreterin der Äbtissin tätig wurde, so z. B. im Hofgericht 1583 und 1767.<sup>99</sup> Doch handelte es sich bei der Tätigkeit der Senioresse nicht um ein eigentliches, mit besonderen Präbenden verbundenes Amt, aus denen sich dann auch ganz bestimmte Verpflichtungen ergaben.<sup>100</sup>

Dagegen gehörte zu den Stiftsämtern eindeutig das der Kaplanin. Die Kaplanin hatte eine Art Vertrauensstellung des Kapitels gegenüber der Äbtissin inne, die sogar verpflichtet war, eine Kaplanin einzusetzen.<sup>101</sup> Die Aufgabe der Kaplanin bestand darin, die Äbtissin bei ihren Geschäften mit dem Kapitel zu unterstützen sowie als Stellvertreterin der Äbtissin bei kirchlichen Handlungen zu wirken.<sup>102</sup>

Zu den – bedeutenderen – Stiftsämtern gehörte weiter das der Küsterin. Zwar sollte nach der Stiftssatzung die Äbtissin die „oberste Küsterin“ (overste Kustersche) sein,<sup>103</sup> doch in der Praxis wurde dieses

<sup>96</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 155; Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem von 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

<sup>97</sup> Die früheste Erwähnung einer Dechantin in Herdecke stammt aus einer Urkunde von 1265, wo eine „Gozthunis decana“ genannt wird – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 7.

<sup>98</sup> (Lateinische) Statuten – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 160, S. 161 f.

<sup>99</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte II,3: Elsbet Fincken als Assistentin der Äbtissin, 1767 v. Romberg als Vertreterin der Äbtissin.

<sup>100</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 25.

<sup>101</sup> Nachrichten von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdecke – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 155.

<sup>102</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 147 f.

<sup>103</sup> Nachrichten von einigen Gewohnheiten ... Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 136, S. 148.

Amt einer besonderen Kanonisse übertragen.<sup>104</sup> Die Küsterin hatte die Kirchenggeräte (Kelche, Ornamente, Paramente) in Obhut und mußte auch für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Kerzen in der Kirche sowie des Meßweins und der Oblaten für die Meßfeier sorgen.<sup>105</sup>

Ein sehr wichtiges Stiftsamt verwaltete die Verwahrerin der Reliquien. Sie war zuständig für die Aufbewahrung und Ausstellung der Reliquien des Stifts, die zu bestimmten Zeiten in der Stiftskirche gezeigt wurden und nicht unwesentlich zu den Einkünften des Stifts beitrugen.<sup>106</sup> Nach einem für das Stift Herdecke 1386 ausgestellten Ablassprivileg verfügte das Stift über einen sehr beträchtlichen und wertvollen Reliquienschatz.<sup>107</sup> 1462 wird die Kapitularin Stine van dem Vaerst als Inhaberin des Amtes der Reliquienverwahrerin genannt.<sup>108</sup>

Von diesen höheren Stiftsämtern, die ausschließlich von Kanonissen ausgeübt wurden, sind die niederen und von dem Stiftspersonal versehenen Stiftsämter zu unterscheiden. An erster Stelle dieser Stiftsbeamten stand der Stiftsamtman. Er übte im Namen des Stifts bzw. im Auftrag der Äbtissin die weltlichen Geschäfte der Abtei aus. Insofern entsprach seine Stellung dem früheren Stiftsvogt. Das zeigt sich besonders bei seiner Tätigkeit im Hofgericht. Die Sorge für die dem Stift gehörenden Höfe und Hofbesitzer war ja der wesentliche Teil der Vogtei gewesen, die bis zum 13. Jahrhundert auch in Herdecke weltliche Adlige innehatten und die erst damals in den Besitz des Stifts gelangte.<sup>109</sup> Daher wird der Amtmann in den Quellen verschiedentlich auch als Stiftsvogt und das Hofgericht als Vogtding bezeichnet. So heißt z. B. 1560 (ebenso 1561): Lambert Siberch Vogt und Diener des Stifts, und in den Protokollniederschriften z. B. über die Hofstage von 1556 und 1580 werden diese Hofesversammlungen Vogtding bzw. Vogtting-Gericht (vaegt bzw. vaegttings gerichte) genannt.<sup>110</sup>

Auch in den Gerichten, über die das Stift, wie bereits oben ausgeführt, in Herdecke verfügte, bei den Pflichttagen (Bauernsprachen), auf denen die inneren Angelegenheiten der Dorfbewohner geregelt wurden, sowie

<sup>104</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 57 (1448).

<sup>105</sup> K. H. Schäfer, a. a. O., S. 170.

<sup>106</sup> 1503 wird in einer Urkunde das Amt der Kapitularin erwähnt, „die die Reliquien der Kirche in Obhut und Verwaltung hat“ (qua reliquias ecclesiae in custodia et conservacione habet) – Archiv des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen; s. auch unten S. 62f.

<sup>107</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 23.

<sup>108</sup> Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Urkunde 10.

<sup>109</sup> S. unten S. 40–43.

<sup>110</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 111; Urkunde 112; Akte II,3 – Die Bezeichnung der Hofgerichtstage als Vogtting bzw. Vogtgericht findet sich auch sonst in den Aufzeichnungen häufiger, s. z. B. die Hofesprotokolle von 1533, 1534, 1535, 1536 u. a. – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,4.



in dem sogenannten „täglichen Gericht“, das in nachmittelalterlicher Zeit aber im wesentlichen nur noch für Streitigkeiten in der Bauerschaft zuständig war, begleitete der Amtmann die Äbtissin oder vertrat sie darin sogar regelmäßig.<sup>111</sup>

Die Hauptaufgabe des Stiftsamtmanns war es jedoch traditionell, für das ordnungsgemäße Einkommen der Abgaben der Stiftspächter zu sorgen.<sup>112</sup> Der Stiftsamtmann wurde von der Äbtissin bestellt, die hierbei aber an die Zustimmung des Kapitels gebunden war.<sup>113</sup>

Der früheste bezeugte Amtmann des Stifts Herdecke ist wohl der zur Zeit der Äbtissin Sophie von Mallinckrodt zwischen 1383 und 1411 erwähnte Johann von Herke.<sup>114</sup> Er wird 1395 in einer Urkunde auch als „Schreiber“ der Äbtissin bezeichnet.<sup>115</sup> Für den Unterhalt des Stiftsamtmanns war ebenfalls die Äbtissin zuständig. Außer freiem Essen und Trinken mußte sie ihm jedes Jahr einen neuen Rock, eine Hose und vier Paar Schuhe sowie jedes zweite Jahr einen Mantel geben. Außerdem hatte sie ihm eine Kammer mit einer Bettstelle und dem notwendigen Zubehör sowie eine Stallung und das Futter für sein Pferd zur Verfügung zu stellen.<sup>116</sup> 1768 erhielt der Amtmann neben freier Wohnung mit Feuerung und Beleuchtung und kostenloser Verpflegung noch ein jährliches Gehalt von 10 Rtl., das ihm zu Martini (11. November) ausbezahlt wurde. Die freie Wohnung und Verpflegung konnte er sich damals aber auch mit einer jährlichen Summe von 40 Rtl. abgelden lassen. Daneben bezog der Amtmann natürlich noch die festgesetzten Schreibgebühren.<sup>117</sup>

Zu den mit wirtschaftlichen Angelegenheiten des Stifts befaßten Beamten gehörte auch der Zehnteinnehmer. Seine Ernennung wie auch Entlassung stand ebenfalls der Äbtissin zu. 1731 wurde Johann Henrich Dreyer zum Zehnteinnehmer in Herdecke bestellt.<sup>118</sup> Aufgabe dieses Zehnteinnehmers war es, dafür zu sorgen, daß die dem Stift in der

<sup>111</sup> Verzeichnis einiger Güter, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Herdecke – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 2 (1229) – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 86–94, hier S. 94; Nachricht von einigen Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Einkünften des Stifts Herdecke (1483) – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 68 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 117–159, hier S. 137; StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 60 (Vertretung im öffentlichen Gericht, 1458); vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 55 f., S. 86, S. 125, S. 156–158.

<sup>112</sup> Nachricht ... Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 155.

<sup>113</sup> Ebenda.

<sup>114</sup> Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt. 1. Bd., Nr. 45.

<sup>115</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 39.

<sup>116</sup> Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem von 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

<sup>117</sup> Wahlkapitulation der Äbtissin v. d. Borch von 1768 – HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3879.

<sup>118</sup> Von der Äbtissin unterzeichnete Bestallungsurkunde v. 15. 7. 1731 – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 147/148.

Herdecker Feldmark zustehenden Korn- und Heuzehnten ordnungsgemäß abgeliefert und in die Zehntscheune gebracht wurden. Außerdem mußte er die Zehntschweine und Zehnthühner einsammeln und zur Abtei transportieren. Darüber hinaus hatte er nach Unterlagen aus dem 18. Jahrhundert bei der Ernte des Korns auf den Feldern der Äbtissin sowie außerdem beim Schlachten der Küchenrinder zu helfen. Für seine Tätigkeit erhielt er während der gesamten Erntezeit, das heißt während der Dauer seines Dienstes, auf der Abtei unentgeltlich Essen und Trinken sowie jährlich ein Paar Schuhe. Außerdem stand ihm die Nachlese auf den Feldern zu. Sein eigenes Land war zudem von sämtlichen Zehntabgaben frei.

Wirtschaftsbeamte des Stifts waren außerdem noch der Stiftsmüller, der die Stiftsmühle am Mühlengraben in Herdecke betrieb, sowie die Stiftsbäcker, die zugleich als Stiftsbrauer tätig waren, und die Stiftsköche.<sup>119</sup> Die Stiftsbäcker und wohl auch der Stiftsmüller wurden von der Äbtissin und dem Kapitel gemeinsam eingesetzt. Übrigens konnte ein Stiftsbäcker nur jeweils am Samstag, selbstverständlich unter Zahlung des ihm zustehenden Lohns, entlassen werden.<sup>120</sup>

Zu den Stiftsbediensteten gehörte auch der Stiftsfischer, der die Fischereirechte des Stifts auf der Ruhr wahrnahm, sowie das aus Knechten und Mägden bestehende Stiftspersonal. Auch für deren Unterhalt hatte die Äbtissin zu sorgen.<sup>121</sup>

Reine Stiftsbeamte waren ursprünglich auch die Schulden der Fronhöfe des Stifts. Während der Zeit der Fronhofverfassung (Villikationsverfassung) oblag ihnen die Beaufsichtigung und Verwaltung der zu dem jeweiligen Fronhof gehörenden Höfe und Ländereien. Außerdem bewirtschafteten sie auf Rechnung des Stifts mit Hilfe der auf dem Haupthof lebenden, ursprünglich eigenhörigen Arbeitskräfte sowie der auf dem grundherrlichen Land angesiedelten und zu Frondiensten (Hand- und Spanndiensten) verpflichteten Bauern das zum Fronhof gehörende Herrenland (grundherrliche Eigenwirtschaft).<sup>122</sup> Die Schulden der Fron- bzw. Oberhöfe des Stifts werden daher in dem Güterverzeichnis von 1229 zutreffend als „officialiales“ (= Beamte) bezeichnet.<sup>123</sup> Spätestens gegen Ende des Mittelalters begann man aber auch in Herdecke damit, die alte Fronhofverfassung aufzulösen und auch die zu einem wesentlichen

<sup>119</sup> Nachricht ... Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 149, S. 151.

<sup>120</sup> Ebenda, S. 136.

<sup>121</sup> Ebenda, S. 151.

<sup>122</sup> Güter- und Einkünfteverzeichnis 1229 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 86–91 – In dem Lagerbuch von 1483 werden Hofesleute angeführt, die auf dem Schulthenhof in Halden bzw. auf dem Oberhof in Herdecke (curia maior) je einen Tag zum Mähen verpflichtet sind (Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 152, S. 153).

<sup>123</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 88.

Teil auf die Frondienste der hörigen Bauern angewiesene – wenig effektive – grundherrliche Eigenwirtschaft aufzugeben oder doch zunehmend einzuschränken. Das Stift zog es jetzt mehr und mehr vor, die zu dem alten Fronhofverband gehörenden einzelnen Höfe direkt an die Bauern zu verpachten.<sup>124</sup> Bereits in dem ältesten Güter- und Einkünfteverzeichnis von 1229 werden z. B. insgesamt 15 zu dem Fronhof in Herdecke gehörende Höfe genannt, deren frühere Frondienste in der Form der Hand- und Spanndienste inzwischen in jährliche Geldzahlungen umgewandelt worden waren.<sup>125</sup> In einem wohl aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Güter- und Einkünfteverzeichnis des Stifts sind in einigen Fällen (Ablöse-)Zahlungen für das „Wochenwerk“ (Wekenwerk) angeführt. Dieses „Wochenwerk“ bezeichnet aber wohl die Frondienste bei der Feldarbeit auf dem Herrenland des Fronhofs. Ihre Umwandlung in eine regelmäßige Geldleistung ist ein weiterer Hinweis darauf, daß man damals in Herdecke die grundherrliche Eigenwirtschaft immer mehr aufgab oder doch zumindest stark einschränkte.<sup>126</sup>

Eine Zeitlang haben die Schulden in Herdecke am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit noch in einigen Fällen Pachtleistungen und andere grundherrliche Abgaben von zu ihrem früheren Fronhof gehörenden, jetzt aber von den betreffenden Pächtern eigenständig bewirtschafteten (Unter-)Höfen eingesammelt und an das Stift geliefert. So heißt es z. B. in dem Güter- und Einkünfteverzeichnis von 1483, daß der Schulte des Nackehofs (des früheren zweiten Fronhofs des Stifts in Herdecke) die Abgaben von dem Gut zur Mühle an der Ennepe einziehe.<sup>127</sup>

Nach demselben Verzeichnis oblag dem Schulden des alten Fronhofs in Geist im Münsterland die Aufgabe, die dortigen Einkünfte des Stifts einzuziehen und nach Herdecke zur Abtei zu bringen.<sup>128</sup> Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts ist jedoch auch im Güterbesitz des Stifts Herdecke endgültig die alte Fronhofverfassung abgeschafft und auch die gutsherr-

<sup>124</sup> S. z. B. die von einem öffentlichen Notar beglaubigte Zeugenaussage über derartige Pachtleistungen aus dem Jahre 1482 (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 66) sowie den Pachtvertrag über den zu dem alten Fronhof Ossenbeck gehörenden Blinthove (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 70); vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 64f.

<sup>125</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 33/34 – Druck: (teilweise) J. D. v. Steinen, IV, S. 79 – 86, hier S. 81.

<sup>126</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 92 – s. auch unten S. 52f.

<sup>127</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 157 – Zu dieser Form der Auflösung der Fronhofverfassung, bei der man nicht das ganze Herrenland an Bauern ausgab, sondern einen zumeist den Kern des alten Eigenbetriebes bildenden Teil (oft einfach als „der Hof“ bezeichnet) zurückhielt, der dann zu Pachtrecht oder einer anderen Nutzungsform vergeben wurde und häufig auch noch als Sammelstelle für die grundherrlichen Abgaben diente, s. Friedrich Lütge: Geschichte der deutschen Argrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 2., neubearb. u. stark erw. Aufl. Stuttgart 1967, S. 84, S. 86.

<sup>128</sup> Ebenda, S. 127.

liche Eigenwirtschaft gänzlich eingestellt worden. Es hatte sich hier ebenfalls eine reine Rentengrundherrschaft ausgebildet. Seit dieser Zeit haben die Schulden der alten Fronhöfe auch keinerlei Beamtenfunktion mehr gegenüber dem Stift innegehabt. Wie die Besitzer der früheren Unterhöfe waren sie jetzt zu bloßen Pächtern ihrer jeweiligen (Ober-) Höfe geworden.<sup>129</sup>

Eine besondere Stellung bei der Stiftsverwaltung nahm der Stiftsvogt ein, der zumindest dem Anspruch nach die weltliche Schutzherrschaft über das Stift und seinen Besitz ausübte (Schirmvogtei). In karolingischer Zeit waren Kirchen und Klöster nämlich verpflichtet, Vögte zu halten, die das Kloster oder die Kirche bzw. deren Leute vor Gewaltakten zu schützen und vor Gericht zu vertreten hatten. Seit dem 9. Jahrhundert verband sich jedoch die Schirmvogtei mit der Gerichtsvogtei. Letztere beruhte auf der Immunität, die von dem Stift Herdecke wohl schon bei seiner Gründung erworben worden war.<sup>130</sup> Die Immunität des fränkischen Reichsrechts, die zunächst dem Königsgut zustand, später aber auch auf den Besitz der Kirchen (und schließlich auch der weltlichen Personen) ausgedehnt wurde, befreite einerseits das betreffende Gebiet von gewissen staatlichen Einwirkungen. Andererseits verpflichtete – und berechnete – die Immunität aber auch den Immunitätsherrn, in seinem Bereich staatliche Aufgaben auszuüben, von deren Erfüllung die staatlichen Beamten hier ausgeschlossen waren. Dazu gehörte insbesondere die Gerichtsbarkeit. Für die innerhalb des Immunitätsgebiets wahrzunehmende Amtsgewalt bestellte der Immunitätsherr einen besonderen Beamten, der später allgemein als „Vogt“ (advocatus) bezeichnet wurde. Neben der Ausübung der dem Immunitätsherrn obliegenden allgemeinen staatlichen Aufgaben verwaltete der Vogt später vor allem die Immunitätsgerichtsbarkeit (Gerichtsvogtei). Als ab dem 9. Jahrhundert Schirmvogtei und Gerichtsvogtei immer mehr zusammenfielen, nahm der Schirmvogt im kirchlichen Immunitätsgebiet auch die Aufgabe eines Gerichtsvogts wahr.<sup>131</sup> Doch führte die von weltlichen Adligen ausgeübte Vogtherrschaft aufgrund der Tatsache, daß sich die Vögte nicht mit den ihnen für ihre Tätigkeit zustehenden, auf dem Grund und Boden lastenden Abgaben (den sogen. Vogtbeden), zufrieden gaben, vielfach zu Mißbräuchen. Die Vögte maßten sich

<sup>129</sup> S. das Güter- und Einkünfteregister von 1555 (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 105) sowie z. B. den Pachtvertrag für den Schulden im Koen auf dem früheren Fronhof in Herdecke (maior curia) v. 1598 (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 123) sowie für den Schulden des Oberhofs in Halden v. 1608 (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 125) – s. zu diesem Vorgang auch weiter unten S. 52f.

<sup>130</sup> (Lateinische) Statuten – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 94.

<sup>131</sup> Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I: Frühzeit und Mittelalter. Karlsruhe 1962. S. 143–145.

in vielen Fällen, gestützt auf ihre Machtstellung, sogar an, über die ihnen zum Schutz anvertrauten Kloster- und sonstigen Kirchengüter und -leute nach eigenem Gutdünken zu verfügen, die Pachtgüter eigenmächtig zu besetzen, sie zu vertauschen und auch zu verkaufen.<sup>132</sup> Infolgedessen wurde die Einrichtung der Vogtei von der Kirche als drückend empfunden und ihre Beseitigung angestrebt. Bereits Ende des 12. Jahrhunderts klagte der Erzbischof von Köln über die Bedrückung und Ausbeutung der bäuerlichen Bevölkerung durch die Vögte. 1182 z. B. heißt es von dem Vogt Albert von Mobach, daß er die Hintersassen des Stifts Vilich dauernd mit ungebührlichen und neuen Diensten beschwere.<sup>133</sup> Von dem Gereonstift in Köln wird 1185 berichtet, daß es unter den willkürlichen und unerträglichen Abgaben, die sein Vogt fordere, schwer zu leiden habe.<sup>134</sup> Doch handelte es sich hierbei keineswegs um Einzelfälle oder Ausnahmen. Wie nämlich aus einem Mandat des Papstes Honorius III. an den Erzbischof Engelbert von Köln und dessen Suffragane vom Jahre 1221 eindeutig hervorgeht, mißbrauchten damals die Vögte in der gesamten Erzdiözese ihre Rechte.<sup>135</sup> Die Vögte, so heißt es dort u. a., gingen mit den ihnen anvertrauten geistlichen Besitzungen nicht nur verschwenderisch um, sondern plünderten sie sogar regelrecht aus.<sup>136</sup> Zwar liegen für das Stift Herdecke keine direkten Zeugnisse über Akte der Vogtbedrückung vor, doch kann man sie hier schon aufgrund der damals allgemein herrschenden Zustände annehmen. Indirekt bezeugen aber Urkundenaussagen, daß auch das Stift Herdecke damals wohl unter Übergriffen seiner Vögte zu leiden hatte. So wird in einer 1244 vom Erzbischof von Köln ausgestellten Urkunde über die Verpfändung der Herdecker Vogteirechte an das Stift ausdrücklich bestimmt, daß während dieser Zeit das Stift und seine Bauern von dem Vogt nicht mit ungebührlichen Lasten und Abgaben beschwert werden dürften. Damals übte übrigens der Ritter Bruno de Stypele die Vogtei über das Stift aus, die ihm von dem Inhaber, dem Ritter Gerlacus de Strunkede, als Lehen übertragen worden war.<sup>137</sup> Noch deutlicher wird in dieser Beziehung eine vom Erzbischof Heinrich von Köln ausgestellte Urkunde

<sup>132</sup> So z. B. auch in Geseke – W. Kaiser, a. a. O., S. 183–187.

<sup>133</sup> Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Hrsg. v. Th. Lacomblet. Bd. I. Düsseldorf 1840, Nr. 481.

<sup>134</sup> Ebenda, Nr. 498.

<sup>135</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7, Nr. 196.

<sup>136</sup> Vgl. hierzu allgemein auch J. S. Seibertz: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 1. Bd. 3. Abt. 3. Teil. Arnberg 1864, S. 34f.; 1. Bd. 3. Abt. 2. Teil., Arnberg 1861, S. 404f., S. 437 sowie Siegfried Epperlein: Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter. Zur Erforschung der Ursachen bäuerlicher Abwanderung nach Osten im 12. und 13. Jahrhundert vorwiegend nach Urkunden geistlicher Grundherrschaften. Akademie-Verlag Berlin 1960.

<sup>137</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 95f. – Das Original ist nicht mehr vorhanden.

über den Pfandkauf der Vogteirechte durch das Stift im Jahre 1227. Es ist dort zunächst in der von der Urkundenlehre als „Arenge“ bezeichneten Einleitungsformel u. a. die Rede von der Vermessenheit der bösen Ungerechten, die den Kirchen Schaden zufügten und gegen deren böses Vorhaben sich die Kirche schützen müsse. Dann heißt es aber weiter unten in der Urkunde, daß der nunmehr mit Zustimmung des Stifts bestellte neue Vogt verspreche, seine Vogtrechte nicht zum Schaden und zur Bedrückung des Stifts auszuüben.<sup>138</sup> Zwar ist nicht ganz auszuschließen, daß es sich bei den genannten Urkundenaussagen um teilweise bloß formelhafte Wendungen handelt, die nicht unbedingt Bezug auf den konkreten Einzelfall nehmen. Andererseits beweisen aber die urkundlich belegten großen Bemühungen des Stifts, die Vogtei unter seine Kontrolle zu bringen, daß hierfür doch konkrete und wirtschaftlich begründete Ursachen vorlagen. Andernfalls hätte das Stift hierfür nicht Anstrengungen unternommen, die sich über mindestens zwei Jahrzehnte hinzogen und vor allem dafür auch nicht derartig enorme Summen hergegeben. So wurden 1214 40 Mark für die vierjährige Pfandgewinnung der Vogtei ausgegeben; 1227 brachte man die gewaltige Summe von 300 Mark für die weitere pfandmäßige Überlassung der Vogtei auf und 1236 wurden noch einmal insgesamt 135 Mark (in denen auch die Zahlung von 30 Mark für den Erwerb der Vogtei des Hofes Ossenbeck im Münsterland enthalten sind) für denselben Zweck ausgegeben.<sup>139</sup> Dazu kamen dann noch die sicherlich auch nicht geringen Gelder, die an den Erzbischof von Köln für seine Mitwirkung bei diesen Rechtsgeschäften zu zahlen waren. Allerdings ist der Erzbischof wohl auch nicht abgeneigt gewesen, dem Stift bei der Ausschaltung des Vogts beizustehen. Für ihn als aufstrebenden Landesherrn waren die Vögte, die ja ihre Rechte immer mehr zu erweitern suchten, natürliche Gegner. Andererseits strebte der Erzbischof selbst aber auch danach, in den Besitz von Vogteirechten zu gelangen, die für ihn einen wichtigen Schritt auf dem Weg des Ausbaus seiner Landeshoheit darstellten.<sup>140</sup>

Vor allem Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238–1261), der sich zu diesem Zweck von Papst Innozenz III. auf dem Konzil von Lyon schließlich eine diesbezügliche, strenge Verfügung erwirkte, hat die Vögte energisch bekämpft.<sup>141</sup> 1236 hatte das Stift aber dann sein Ziel

<sup>138</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 1 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 96–99.

<sup>139</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 4.

<sup>140</sup> Franz Kreuzkamp: Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg, 1306–1332. Phil. Diss. Köln 1933, S. 3f.; S. Epperlein, a. a. O., S. 53f.

<sup>141</sup> Max Jansen: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. München 1895, S. 59 (= Historische Abhandlungen, Heft 7); Maria Kettering: Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Maschinenschr. phil. Diss. Köln 1945.

endgültig erreicht und die Vogteirechte auf Dauer an sich gebracht. Von nun an konnte, soweit ein Bedürfnis hierfür bestand, das Stift eigene Dienstmännern mit der Vogtei belehnen. Wie wichtig dem Stift dieses Recht war, kann man auch daraus ersehen, daß es sich 1249 noch einmal die Vogteirechte in einem besonderen Privileg durch den Erzbischof von Köln bestätigen ließ.<sup>142</sup> In späterer Zeit sind die Rechte des Vogts, soweit sie sich (vorwiegend im Bereich des Gerichtswesens) noch erhalten hatten, wie bereits oben erwähnt, von dem Amtmann wahrgenommen worden.

## Der Güterbesitz und die Einkünfte

### *Umfang/Erwerb – Verluste*

Die eigentliche wirtschaftliche Basis des Stifts bildeten die abgabepflichtigen Höfe und Ländereien, deren Zahl gegen Ende des Mittelalters rund 100 betrug. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen Gütern, bei denen das Stift lediglich Ansprüche auf bestimmte Abgaben hatte, ohne Eigentumsrechte an dem Gut selbst zu besitzen, und solchen Ländereien, die dem Stift auch gehörten. Die Zahl der letzteren betrug etwa 40.<sup>143</sup> Nur diese im Eigentum des Stifts befindlichen Höfe unterstanden dem Hofesgericht des Stifts und mußten auch auf den alljährlichen Pflichttagen erscheinen. Außerdem waren sie zur Leistung bestimmter Hofabgaben verpflichtet, wie z. B. dem Vogtschutz- und Hofgeld.<sup>144</sup>

Der in erster Linie die Versorgung der Stiftsinsassen sicherstellende Güterbesitz des Stifts weist die für geistliche Grundherrschaften allgemein typische Streulage auf, die durch die vor allem auf Schenkungen beruhende Art des Gütererwerbs bedingt war.<sup>145</sup> Infolgedessen fanden sich Höfe und Ländereien des Stifts über viele Ortschaften und ein weites Gebiet verstreut. Sie lagen, vereinfacht dargestellt, in einem Dreieck, dessen Seitenlinien von den Strecken Schwelm-Lippstadt und Schwelm-Eibergen (in der heutigen niederländischen Provinz Gelderland) gebildet wurden, und dessen Grundlinie die Linie Eibergen-Lippstadt darstellte. Der weitaus größere Teil der Besitzungen befand sich aber nördlich der

<sup>142</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 5.

<sup>143</sup> Ein Verzeichnis aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, von dem allerdings nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es auch vollständig ist, führt 40 Pachthöfe des Stifts an – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

<sup>144</sup> Recht des Hofes zu Herdecke – StA Münster, Stift Herdecke I,4 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 107 ff., sowie Lagerbuch von 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 148.

<sup>145</sup> Das war z. B. auch bei den Damenstiften Geseke (W. Kaiser, a. a. O., S. 148) und Fröndenberg (Günther v. Roden: Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerliches Recht des Stiftes Fröndenberg an der Ruhr. Münster 1936, S. 150 = Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. III. Folge XIII. Heft) der Fall.

Ruhr und der Lippe; nur ein geringer Teil lag südlich der Ruhr. In der Spitze dieses Dreiecks, im Gebiet des Münsterlands, besaß das Stift ein Gut in Osterwiek (im heutigen Kreis Coesfeld), mehrere Güter in der Nähe von Drensteinfurt sowie in der Bauerschaft Geist (heute Teil der Stadt Münster), in Liesborn (in der heutigen Gemeinde Wadersloh) und in Wadersloh (im heutigen Kreis Warendorf). Südlich der Lippe hatte das Stift Besitzungen in Geinegge und Werries (beide heute Teile der Stadt Hamm), in Wasserkurl (heute Teil der Stadt Kamen), Waltrop (Kreis Recklinghausen), Bochum, (Bochum-)Langendreer, Eickel (heute Stadtteil von Herne), Ümmingen (heute Gemarkung in Bochum-Laer) und in der Umgebung von (Dortmund-)Hörde (Lemberg, Eichlinghofen, Brünninghausen). Die Hauptmasse der Güter lag jedoch, wie es in der Regel bei frühen Gründungen und Ausstattungen von Klöstern und Stiften durch adlige Grundherren der Fall war, in nächster Nähe des Stifts bzw. in einer Entfernung von wenig mehr als 10 Kilometern Luftlinie. So befanden sich Stiftsbesitzungen in Herdecke selbst, in Herdecke-Ende sowie entlang und südlich der Ruhr in Schede (heute Teil der Stadt Herdecke, zwischen Herdecke und Wetter), Volmarstein, Wengern (beide heute Stadtteile von Wetter), in (Witten-)Bommern, Werdringen, Brockhausen und Vorhalle (alle heute Ortsteile der Stadt Hagen), in Asbeck und Haßlinghausen (beide heute Ortsteile von Sprockhövel), in Dellwig (heute Teil der Stadt Gevelsberg), Voerde (heute Stadtteil von Ennepetal), Haspe und Dahl sowie in den früheren Lennedörfen Fley, Halden, Herbeck, Eppenhäusen, Haßley, Holthausen, Reh und Waterhövel (sämtlich heute Teile der Stadt Hagen). Außerdem lagen Stiftsbesitzungen in Garenfeld (heute Teil der Stadt Hagen), Villigst (heute Ortsteil von Schwerte), Östrich (heute Stadtteil von Dortmund), Iserlohn und Menden.<sup>146</sup> Die Hauptquelle des stiftischen Landerwerbs im frühen und hohen Mittelalter, nämlich die zahlreichen frommen Schenkungen, war jedoch im 13. Jahrhundert, in dem die urkundliche Überlieferung in Herdecke einsetzt, schon weitgehend versiegt. In der Folgezeit sind bis zum Beginn der Neuzeit nur noch ausnahmsweise Höfe oder Ländereien dem Stift geschenkt worden.<sup>147</sup> Außer der Übertragung eines Hofes in

<sup>146</sup> Das älteste Lagerbuch stammt aus dem Jahre 1229 (StA Münster, Stift Herdecke, Urk. 2 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 86–95); zwei weitere datieren vermutlich vom Ende des 14. Jahrhunderts (StA Münster, Stift Herdecke, Akte XI,1 – (Teil-)Druck: J. F. v. Steinen, IV, S. 79–85); ein Lagerbuch wurde 1483 angelegt (StA Münster, Stift Herdecke, Urk. 68 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 118–159); ein weiteres Lagerbuch ist in der Zeit um 1543 zu datieren (StA Münster, Stift Herdecke, Akte XI,1 – (Teil-)Druck: O. Schnettler, a. a. O., S. 28–38); das jüngste Lagerbuch stammt von 1555 (StA Münster, Stift Herdecke, Urk. 105). Allerdings sind die einzelnen Lagerbücher nicht alle vollständig; zum Teil handelt es sich nur um Bruchstücke sowie stellenweise nicht mehr vollständig zu entziffernde Aufzeichnungen.

<sup>147</sup> Dagegen sind Landschenkungen für die Vikarien in der Stiftskirche verhältnismäßig noch häufiger vorgekommen. Doch fielen diese Güter nicht an das Stift in seiner Gesamtheit,



Ende an das Stift 1292 erfolgten bis 1500 nur noch drei weitere Landschenkungen an das Stift. Zwei davon waren, wie die Schenkung von 1292, mit der Verpflichtung zur Abhaltung von Totengedächtnisfeiern bzw. Jahresseelenämtern verbunden. 1313 schenkte Wedekind de Puteo, der Verwalter des St.-Marien-Hospitals in Iserlohn, dem Stift Herdecke einen von ihm angekauften Hof in Iserlohn mit der Maßgabe, daß er sowie der jeweilige Nachfolger im Amt des Verwalters des Marien-Hospitals in Iserlohn von dem Stift jeweils als Pächter dieses Hofes eingesetzt werden sollte. Im Jahre 1419 übergab der Stiftskanoniker Johann von Wengeren einen von ihm gekauften Hof in Fley an das Stift zwecks Abhaltung eines ewigen Jahresseelenamts für ihn nach seinem Tod. 1471 schenkte die Witwe Aleke Munkardes dem Stift ihr Gut in Boickholt, dessen Abgaben jährlich 7 Malter Hartkorn, halb Roggen, halb Weizen, 2 Schweine und 6 Hühner betragen, sowie den von ihr dazugekauften Wald zu einer ewigen Jahresgedächtnismesse für ihren verstorbenen Ehemann und für sie selbst nach ihrem Tod.<sup>148</sup>

Auch bei anderen geistlichen Einrichtungen läßt sich beobachten, daß nach 1300 die Landschenkungen weitgehend aufhören.<sup>149</sup> Soweit überhaupt noch im Verlauf des Spätmittelalters eine Vermehrung des stiftischen Grundbesitzes vorkam, erfolgte sie, abgesehen davon, daß von Stiftsdamen oder auch Stiftskanonicern ererbtes oder angekauftes Grundeigentum gelegentlich dem Stift vermacht wurde<sup>150</sup>, durch Kauf. Doch sind derartige Landerwerbungen vom Stift nur bis etwa 1400 getätigt worden. Zumindest liegen aus späterer Zeit keine diesbezüglichen Nachrichten vor. Offensichtlich wurde von dem Stift bei Landkäufen durchaus planmäßig vorgegangen, und es sind in erster Linie solche Besitzungen gekauft worden, die in der Nähe des Stifts lagen. So erwarb das Stift 1357 von Diderich von Wickede das Mistengut in Herdecke, 1375 das Gut Stochem in (Dortmund-)Eichlinghofen und 1395 das Fockengut

sondern an den jeweiligen Geistlichen, der die Vikarie verwaltete. Dieser bezog auch ausschließlich die Einkünfte daraus – s. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urk. 49b (1424).

<sup>148</sup> Abschrift – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 11a (s. auch StA Münster, Kleve-Märkische Regierung, Landessachen Nr. 302); StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 10, Urkunde 48; Urkunde 64.

<sup>149</sup> Das war z. B. auch bei dem Damenstift Elsey der Fall – Edeltraud Klüeting: Das (freiweltliche) Damenstift Elsey. Altenaer Beiträge. Bd. 14 (1980), S. 37; s. auch Ernst Pitz: Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 52 (1965), S. 357.

<sup>150</sup> So schenkte z. B. die Äbtissin Mechthild v. Volmarstein (ca. 1298–1314) das Gut „thu den Bokholte“ dem Stift für Seelenmessen für sie nach ihrem Tod (Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 135). Ebenfalls für nach seinem Tod abzuhaltende Seelenmessen übergab der Stiftskanoniker Wilhelm von Hennen ein von ihm angekauftes Gut in Bochole dem Stift (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 52).

in Halden.<sup>151</sup> Doch ist der Grundbesitz des Stifts seit dem Spätmittelalter nicht mehr wesentlich über den nach dem ältesten Güterverzeichnis bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts vorhandenen Bestand hinaus vermehrt worden. Ob interne wirtschaftliche Schwierigkeiten oder die allgemeine Agrardepression des Spätmittelalters mit ihrem durch die sinkenden Getreidepreise hervorgerufenen Wertverlust der Grundrenten den Erwerb von Güterbesitz wirtschaftlich für das Stift unattraktiv machten<sup>152</sup>, oder ob andere Gründe vorlagen, muß wegen fehlender einschlägiger Quellenzeugnisse offenbleiben. Die Wirren der Reformationszeit, einschließlich der sie begleitenden Kriegsergebnisse, vor allem aber der Dreißigjährige Krieg mit seiner anschließenden, langjährigen Depression der Landwirtschaft,<sup>153</sup> haben jedoch das Stift nachweislich bereits vor seinem endgültigen wirtschaftlichen Niedergang im Siebenjährigen Krieg finanziell schwer geschädigt, so daß Gelder für zusätzliche Landkäufe wohl überhaupt nicht mehr zur Verfügung standen.<sup>154</sup> Dagegen erwarb das Stift im 14. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert, ähnlich wie andere Stifte, z. B. auch Fröndenberg<sup>155</sup>, vor allem Renten. Diese Renten mußten aus jeweils einem bestimmten Hof oder Landstück entrichtet werden. Zum Teil erfolgte dieser Rentenerwerb auf direktem Weg als Seelengedächtnisstiftungen und sonstige Vermächtnisse. So erhielt das Stift 1459 eine Geldrente von jährlich einer Mark für das Abhalten einer Jahresseelenmesse gestiftet; 1504 wurden ihm 15 Goldgulden mit der ausdrücklichen Bestimmung vermacht, hierfür eine Rente anzukaufen und jedes Jahr am Todestag des Stifters eine Seelenmesse für ihn abzuhalten.<sup>156</sup>

Den größten Teil der Renten erlangte das Stift jedoch vor allem im 14. bis zum 15. Jahrhundert durch Ankauf. Diese Rentenkäufe sind zugleich ein Beweis dafür, daß die wirtschaftliche Lage des Stifts damals noch recht gut gewesen sein muß. So erwarb das Stift durch Kauf 1395 eine Kornrente von jährlich 3 Malter Hartkorn, halb Roggen, halb Gerste, aus

<sup>151</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 19; Urkunde 29; Urkunde 39.

<sup>152</sup> Wilhelm Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 3., neubearb. Aufl. Stuttgart 1978, S. 132–148 (= Deutsche Agrargeschichte Bd. 2); derselbe: Agrarkrisen. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter. 3., neubearb. und erw. Aufl. Hamburg u. Berlin 1978, S. 57–103.

<sup>153</sup> W. Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft ..., S. 272–278; derselbe: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur ..., S. 160–164.

<sup>154</sup> S. auch unten S. 84–87.

<sup>155</sup> Günter v. Roden: Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerliches Recht des Stiftes Fröndenberg an der Ruhr. Münster 1963, S. 44 (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, III. Folge, XIII. Heft).

<sup>156</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 61; Urkunde 79.

dem Gut des Otto Schule in Hörde.<sup>157</sup> Eine weitere Kornrente von jährlich 10 Scheffel Hartkorn kaufte das Stift 1501 von Ewell zum niederen Romberge.<sup>158</sup> Doch bei der weit überwiegenden Mehrzahl der vom Stift angekauften Renten handelte es sich um Geldrenten. So kaufte das Stift 1373 von Evert Ovelacker eine Geldrente von 10 Mark jährlich an, die aus dem Oberhof in Boele zu zahlen war. Eine weitere ebenfalls 10 Mark betragende und auch aus dem Oberhof in Boele zu entrichtende Jahresrente erwarb das Stift von demselben Verkäufer ein Jahr später.<sup>159</sup> 1411 kaufte das Stift eine jährliche Rente von einer Mark märkische Pfennige von Gerd Dobbe und eine solche von 18 Schillingen von Johann von Volmarstein. 1598 erfolgte dann der anscheinend letzte Ankauf einer Rente durch das Stift mit dem Erwerb einer Jahresrente von 6 1/2 Talern aus dem Sieberhaus-Gut von Wulfart von der Schueren.<sup>160</sup>

Der Umfang des Güterbesitzes des Stifts hat jedoch noch im Laufe des Mittelalters auch Verluste erfahren. Wie das älteste Lagerbuch aus dem Jahre 1229 vermerkt, war dem Stift damals z. B. ein Hof in Brachtepe verlorengegangen.<sup>161</sup> Aus einem Vermerk in dem Güter- und Einkünfteverzeichnis von 1483 geht hervor, daß inzwischen auch der früher im Besitz des Stifts befindliche Hof in Holthusen abhanden gekommen war, ohne daß man wußte, wie oder wann ihn das Stift verloren hatte.<sup>162</sup> In einer Reihe von anderen Fällen läßt sich jedoch der Verlust von Stiftsländereien nachvollziehen. Nachweislich hat nämlich das Stift bereits im Mittelalter Landstücke und auch ganze Höfe verkauft. Das Kapitel ist dabei, zumindest in der frühen Zeit, als das Stift noch nicht wegen akuter Finanznot zu Landverkäufen gezwungen war, durchaus gezielt und nach praktisch-wirtschaftlichen Erwägungen vorgegangen. Vor allem hat sich das Stift offensichtlich in erster Linie von solchen Besitzungen getrennt, die relativ weit von dem Stift entfernt lagen und sich aufgrund der damaligen unzulänglichen Transport- und Kommunikationsverhältnisse nur schwer vom Stift aus kontrollieren ließen. So verkaufte das Kapitel z. B. 1244 den Hof in Ruthinlo im Kirchspiel Wiedenbrück. Den Verkaufserlös von insgesamt 26 Mark verwandte das Stift, um damit einen Hof in dem näher gelegenen Ort Langendreer zu erwerben. Das Gut in Bochum, das in den Oberhof in Geist gehörte und

<sup>157</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 40 – Von dieser Rente mußten jedoch, wie bereits oben erwähnt, 2 Scheffel Korn zur Beschaffung der Kerzen für die Beleuchtung des Marienbilds auf dem Fräuleinchor in der Stiftskirche sowie ein weiterer Scheffel Korn für die Beleuchtung der Reliquien in der Stiftskirche hergegeben werden.

<sup>158</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 78.

<sup>159</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 26; Urkunde 27.

<sup>160</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 42; Urkunde 44; Urkunde 123.

<sup>161</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 84.

<sup>162</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 140 – "Dit guet (tho Holthusen) en wet men nicht van und is verkomen".

wahrscheinlich in Böckum (heute Ortsteil der Stadt Erwitte) lag, veräußerte das Stift 1253 für 16 Mark. Mit diesem Geld wurde der Mistenhof in Herdecke gekauft.<sup>163</sup> Tatsächlich sind die meisten der für damalige Verhältnisse doch recht weit vom Stift entfernt gelegenen münsterländischen Besitzungen im Laufe der Zeit vom Stift abgestoßen worden.<sup>164</sup> Seit dem 16. Jahrhundert nahmen dann aber derartige Veräußerungen von Stiftsländereien einen immer größeren Umfang an. Hier spielten neben den religiösen Wirren der Reformationszeit, die z. B. der Äbtissin Anna von Edelkirchen zu Beginn der 1550er Jahre die eigenmächtigen Veräußerungen von Stiftsgütern im Münsterland ermöglichten,<sup>165</sup> vor allem die häufigen Kriege des 17. bis 18. Jahrhunderts mit ihren schweren wirtschaftlichen Folgen für das Stift eine Rolle.<sup>166</sup> So verkaufte die Äbtissin Ida von Haffkenschied 1578 das Timmergut in Villigst und außerdem Ländereien des Stifts in der Schwerter Feldmark sowie 40 Scharrechte in der Ergster Mark. 1582 wurde von ihr außerdem noch eine Wiese in Altenhagen (heute Stadtteil von Hagen) verkauft.<sup>167</sup> 1676 sah sich die Äbtissin Otto Maria von Westrem genötigt, zur Bezahlung der auf den Stiftsgütern lastenden enormen Rückstände an Kriegssteuern, wenn auch zunächst nur pfandweise, Ländereien des Stifts in der Herdecker Mark zu veräußern.<sup>168</sup> Bereits 1623 waren zur Beschaffung der Gelder, die für die Behebung der Schäden benötigt wurden, die häufige Durchzüge von fremden Truppen in der Herdecker Mark angerichtet hatten, für insgesamt 1200 Taler acht Markenplätze verkauft worden.<sup>169</sup>

Eine weitere, auch bei anderen Stiften und Klöstern ebenso wie bei weltlichen Grundherrschaften zu beobachtende Ursache für den Güterverlust war – abgesehen von den durch das bereits oben erwähnte willkürliche Verfügen der Vögte über den Stiftsbesitz verursachten Schädigungen – das Eindringen des Lehnswesens in die Grundherrschaft des Stifts.<sup>170</sup> Aufgrund des sich im Laufe des Mittelalters durchsetzenden Erblichwerdens der Lehen bestand die Gefahr, daß die Besitzer von zu Lehen ausgegebenen Stiftsgütern (Dienstmannlehen)<sup>171</sup> nach einiger Zeit einen Eigentumsanspruch an diesen Gütern geltend machten und auf

<sup>163</sup> StA Münster, Kloster Marienfeld Urkunde 102; Westfälisches Urkundenbuch Bd. 7, Nr. 816; Güterverzeichnis des Stifts Herdecke 1229 (Zusatz) – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S: 94f.

<sup>164</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 71.

<sup>165</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 103 (8) v. 1. 7. 1553; Urkunde 104.

<sup>166</sup> S. auch unten S. 75–87.

<sup>167</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 120; Urkunde 121.

<sup>168</sup> Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXXIII.

<sup>169</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 179.

<sup>170</sup> So z. B. auch im Fall des Stifts Geseke – W. Kaiser, a. a. O., S. 165, S. 153.

<sup>171</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 21 (1361) sowie Liste der Lehnsleute des Stifts 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 150.

diese Weise den Besitz schließlich dem Grundherrn entzogen. Derartige Fälle hat es wohl auch beim Stift Herdecke gegeben, wenn auch direkte Quellenzeugnisse hierfür fehlen. Allerdings dürfte der dadurch etwa bewirkte Güterverlust angesichts der recht kleinen Zahl von Lehngütern bzw. Lehnsleuten des Stifts umfangmäßig nicht sehr bedeutend gewesen sein.<sup>172</sup>

Neben diesen Lehen im eigentlichen Sinn gab es aber noch eine in den zeitgenössischen Quellen ebenfalls als „Belehnung“ bezeichnete Vergabeform der Pachtgüter.<sup>173</sup> Es handelt sich hierbei um sogenannte „Bauerlehen“. Dies waren keine wirklichen Lehen, sondern Verpachtungen auf Lebenszeit (oder gelegentlich auch auf zwei „Leben“)<sup>174</sup>. So heißt es z. B. 1556, daß Otto Aschebroecke then Northusen von der Äbtissin Anna v. Alstein mit dem im Amt Bochum gelegenen Stiftsgut „der Kamphof“ belehnt worden sei und ihr „als ein Lehnsmann“ gehuldigt und Treue geschworen habe.

Doch kann es sich nicht um eine echte Belehnung handeln. Vielmehr war hier eine Verpachtung (auf Lebenszeit) vorgenommen worden. Das ergibt sich aus den in derselben Urkunde aufgeführten jährlichen Pachtzahlungen (10 Scheffel Gerste, eine Gans sowie 18 Pf. und ein Dortmunder Helling), die der „Lehnsmann“ zu entrichten hatte.<sup>175</sup> Demnach war es im Stift Herdecke offensichtlich spätestens im 16. Jahrhundert üblich, die sogenannte Leibpacht als „Lehen“ zu bezeichnen. Das bezeugen eindeutig Vermerke in den Protokollen der Hofgerichtstage aus jener Zeit. So heißt es z. B. 1544, daß Hannes up der Weyten in Eppenhausem und Dietrich Koyster in Ende der Äbtissin sowie dem gesamten Hof gehuldigt und Treue geschworen hätten und mit ihren „Rechten als Schulden“ (d. h. Pächter) ihrer Stiftsgüter „belehnt“ worden seien. Ebenso huldigte damals Jacob Stoeff der Äbtissin und dem Hof und wurde Hofesmann „als Schulte“ von dem Hyllendrycks Gut in Eppenhausem. Von Gert Schulte vermerkt das Hofesprotokoll aus demselben Jahr, daß auch er der Äbtissin und dem Hof gehuldigt habe und Hofesmann von seinem Stiftsgut „als ein Schulte“ geworden sei. Derselbe Sachverhalt, nämlich eine Verpachtung auf Lebenszeit, ist gemeint, wenn das Hofesprotokoll ebenfalls aus dem Jahre 1544 berichtet, daß Hermann then Huesum „als Erbe“ mit dem Stiftsgut zu Drenchausem (in Ende) „belehnt“ worden sei.<sup>176</sup> Im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit stellte dann das Stift 1552 folgerichtig auch klar, daß es in Herdecke wie in anderen Stiften der Umgebung ein alter Brauch sei, bei der

<sup>172</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 73.

<sup>173</sup> Urkundenbuch Mallinckrodt Bd. 1. Nr. 45 (ca. 1383–1411).

<sup>174</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 21 (1437).

<sup>175</sup> Urkunde v. 26. 1. 1556 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte X, Ia.

<sup>176</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte I, 4 Bl. 13<sup>v</sup>, Bl. 14<sup>r</sup>.

Verpachtung von Gütern auf ein oder auf zwei Leben die Bezeichnung „Belehnung“ zu verwenden.<sup>177</sup> Allerdings erfolgte die Vergabe derartiger Pachtgüter auf Lebenszeit tatsächlich unter Verwendung von Zeremonien und formelhaften Versicherungen, die ähnlich den bei den echten Lehnsübertragungen üblichen gestaltet waren.<sup>178</sup> Wichtig in diesem Zusammenhang ist, daß auch bei diesen „Bauerlehen“ aufgrund ihrer rechtlichen oder auch nur faktischen Erblichkeit die Herausbildung eines möglichen Eigentumsanspruchs des Pächters angelegt war. Tatsächlich ist eine derartige Entwicklung auch in Herdecke in einer Reihe von Fällen eingetreten, wie z. B. die Auseinandersetzungen des Stifts mit Johann dem Weisen in den 1440er und 1450er Jahren bezeugen. Letzterer versuchte damals, das von ihm als „Bauerlehen“ besessene (Erb-)Zinsgut des Stifts in (Herdecke-)Westende zu seinem Eigentum zu machen.<sup>179</sup> Doch war die Zahl der zu Erbzinsrecht ausgegebenen Güter des Stifts unbedeutend, und hierauf beruhende Verluste von Stiftsbesitz dürften daher ebenfalls nur sehr gering gewesen sein. Erheblich folgenschwerer wirkte sich dagegen für den Güterbestand des Stifts der Sachverhalt aus, daß sich auch bei der Zeitpacht, zu der die Masse der Stiftsgüter – wie allgemein in der Grafschaft Mark seit dem 15. Jahrhundert üblich<sup>180</sup> – vergeben wurde, ein (wenn auch nicht rechtliches, so doch faktisches) Erblichwerden sich dadurch durchsetzte, daß der Hof nach dem Tod des Pächters in der Regel vom Stift wieder an dessen Sohn verpachtet wurde. Hinzu kam, daß in Herdecke, vor allem seit dem Spätmittelalter, bei den Zeitverpachtungen vielfach ausdrücklich eine Verpachtung „zu drei Händen“ bzw. „auf drei Leben“ vereinbart wurde. In diesen Fällen ging das Pachtgut, wenn der Pächter innerhalb der vereinbarten Pachtzeit starb, automatisch auf dessen Erben und nach dem Tod des letzteren wiederum auf den nächsten Erben über.<sup>181</sup> Auch hier drohte somit die Gefahr, daß sich schließlich ein Eigentumsanspruch des Pächters an dem Gut herausbildete. Manchmal scheint dies über die „Zwischenstufe“

<sup>177</sup> Konzept – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,4.

<sup>178</sup> So z. B. auch im Stift Vreden – Bernhard Brons: Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münster 1907, S. 21 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N.F. XIII).

<sup>179</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 57 (1448); Urkunde 60 (1458).

<sup>180</sup> Hermann Rothert: Westfälische Geschichte. Bd. 3. Gütersloh 1951, S. 248–250; Heinrich Schotte: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815. In: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Berlin 1912, S. 3–106; derselbe: Die Entwicklung der agrarwirtschaftlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Hrsg. v. Aloys Meister. Bd. 1. Dortmund 1909, S. 345 ff.

<sup>181</sup> S. z. B. die Pachtverträge über das Gyr-Gut (1463) und den Blynthove in Ossenbeck (1485) – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 62 und Urkunde 70.

erfolgt zu sein, daß der Pächter unter Hinweis auf die faktische Erbllichkeit seines Pachtguts dieses zum Erbzinsgut erklärte. Das hat z. B. der Pächter des Sudhofs in Ossenbeck (heute Teil der Stadt Drensteinfurt) zu Beginn des 16. Jahrhunderts versucht.<sup>182</sup> Damals versuchten auch andere Stiftspächter – gewiß auch unter Ausnutzung der durch die Reformation ausgelösten Wirren – vor allem in den weit vom Stift entfernten Gebieten, sich ihre Stiftspachtgüter als Eigentum anzueignen.<sup>183</sup>

Sicherlich ist der Brauch, auch die Zeitpachtgüter an den Erben (in der Regel den/einen Sohn) des bisherigen Pächters wieder zu verpachten und die darauf beruhende faktische Erbllichkeit der Zeitpachtgüter für den Großteil der in den Lagerbüchern verzeichneten Güterverluste verantwortlich.<sup>184</sup> Hinzu kamen noch Verluste von Ländereien, die dadurch entstanden, daß die Pächter entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Hofrechts,<sup>185</sup> die auf Drängen des Stifts vor allem in der Neuzeit auch in die Pachturkunden aufgenommen wurden,<sup>186</sup> ihre Höfe oder Teile davon ohne Erlaubnis oder auch nur Wissen des Stifts verpfändeten oder auch sogleich veräußerten.<sup>187</sup> Um derartige widerrechtliche Handlungen zum Schaden des stiftischen Güterbesitzes zu verhindern, suchte das Stift in der Neuzeit wiederholt auch die Unterstützung durch den Landesherrn zu erlangen. So erwarb das Stift 1573 einen Befehl des Herzogs von Kleve an sämtliche landesherrlichen Richter und Amtmänner in Wetter, Hagen und Schwelm, in allen Kirchen ihrer Amtsbezirke das Verbot verkünden zu lassen, Güter des Stifts Herdecke ohne Wissen und Erlaubnis des Kapitels zu versetzen, aufzuteilen oder gar zu veräußern.<sup>188</sup> Doch bezeugen die bei den Tagungen des Hofgerichts verhandelten wiederholten Klagen wegen Verstöße gegen diese Bestimmungen bzw. deren häufige neuerliche Einschärfung (so z. B. 1603 und 1626) sowie die ständigen Hilfsersuchen des Stifts an den Landesherrn und die landesherrliche Regierung, daß solche widerrechtlichen Handlungen der Stiftspächter immer wieder vorkamen.<sup>189</sup> Vor allem die räumlich vom Stift weit entfernten und daher

<sup>182</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 84 (1528); Urkunde 85 (1529); Urkunde 86 (1529); Urkunde 89 (1533), Urkunde 93..

<sup>183</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 91 (1537).

<sup>184</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 68f.

<sup>185</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 107–113, hier S. 109.

<sup>186</sup> S. z. B. die Pachturkunde für das Wegemann-Gut im Amt Bochum v. 21.3.1574 (Abschrift) – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXI.

<sup>187</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 25 (1589).

<sup>188</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 113.

<sup>189</sup> Hofesprotokoll – StA Münster, Stift Herdecke Akte II, 3 sowie Akte X,2 mit verschiedenen diesbezüglichen Eingaben des Stifts und Befehlen des Landesherrn bzw. der landesherrlichen Regierung und Beamten.

auch schwer von der Zentrale aus zu überwachenden Stiftsbesitzungen waren in dieser Hinsicht besonders gefährdet.

Obwohl im Laufe der Jahrhunderte immer wieder Güter vom Stift verkauft oder getauscht wurden, andere verloren gingen und neue hinzuerworben wurden, ist der Güterbestand des Stifts im ganzen gesehen doch recht stabil geblieben.<sup>190</sup>

### Güterverwaltung

Die Ländereien des Stifts waren bis zur Auflösung der Fronhofverfassung am Beginn der Neuzeit zumeist in Hofesverbänden organisiert, wobei einem Oberhof eine gewisse Anzahl von Unterhöfen zugewiesen wurde. Das Stift besaß insgesamt acht Oberhöfe. Zwei Oberhöfe, der Fronhof (maior curia, wohl der spätere Koenenhof) und der „Kleine Hof“ (minor curia, der spätere Nackehof), lagen in Herdecke selbst; je ein Oberhof befand sich in Wengern (heute Stadtteil von Wetter), in Ossenbeck, Geist, Villigst, Halden und Iserlohn. Die Zahl der zu den einzelnen Oberhöfen gehörenden Unterhöfe und sonstigen Ländereien war jedoch recht unterschiedlich. Nach den beiden ältesten Güterverzeichnissen aus dem 13. und 14. Jahrhundert besaß der Fronhof in Herdecke die bei weitem größte Zahl von Unterhöfen, nämlich 22. Die nächstgrößte Zahl von Unterhöfen (12) hatten die Oberhöfe in Villigst und Halden. Dagegen zählten zu dem zweiten Oberhof in Herdecke nur 11, zu dem Oberhof in Wengern bloß 9 und zu dem Oberhof in Geist gar nur 3 Unterhöfe. Allerdings muß man bei diesen Zahlen berücksichtigen, daß sich unter den Unterhöfen auch recht kleine Besitzungen befanden. So unterstanden dem Oberhof in Villigst auch zwei „Häuschen“ (domuncule)<sup>191</sup>, und dem Oberhof in Ossenbeck waren auch einzelne Äcker zugeteilt.<sup>192</sup> Andererseits war aber nach dem Ausweis des ältesten Lagerbuchs von 1229 eine Reihe von Häusern und Ländereien bereits damals keinem Oberhof unterstellt.<sup>193</sup>

Auch das 1357 vom Stift erworbene Mistengut ist offensichtlich keinem Oberhof mehr zugewiesen worden.<sup>194</sup> Ebenfalls gehörte eine Reihe von Gütern, aus denen das Stift lediglich Geldabgaben bezog, nicht zu einem Hofesverband.

Die einem Oberhof unterstellten Unterhöfe lagen zum Großteil, aber keineswegs alle, um diesen Oberhof herum. So unterstanden z. B. nach dem Güterverzeichnis von 1229 dem Fronhof in Herdecke auch zwei Höfe

<sup>190</sup> Werner Ide: Die Hagener Ober- und Schultenhöfe. Ein Beitrag zur Hagener Bauerngeschichte. 1948, S. 44 (Hagener Hefte, Bd. 3, Nr. I).

<sup>191</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 81.

<sup>192</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 89.

<sup>193</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 91.

<sup>194</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 60, S. 61 f.



in Wengern, einer in Bodenborn (heute Teil von Witten-Bommern), zwei in Westende, einer in Kirchende, zwei in Brockhausen, einer in (Hagen-) Hengstey, zwei in (Hagen-)Bathey, drei in Fley, vier in Eppenhäusen, einer in Bietinghausen (heute Teil der Stadt Hagen, in der Nähe von Dahl), einer in Rafflenbeul (heute Wohnplatz im Gebiet der Stadt Breckerfeld) und einer in Asbeck (heute Ortsteil der Stadt Sprockhövel). Aber auch ein Hof in dem recht weit entfernten Leveringhausen bei Waltrop gehörte zu dem Oberhof in Herdecke.<sup>195</sup> Dem Oberhof in Ossenbeck waren z. B. auch die Besitzungen des Stifts in den Niederlanden (in der heutigen Provinz Gelderland) unterstellt.<sup>196</sup> Nach der Auflösung der Fronhofverfassung und dem Übergang des Stifts zur reinen Rentengrundherrschaft wurde der gesamte Güterbesitz, wie bereits oben erwähnt, an einzelne Pächter zumeist in Zeitpacht vergeben.

Die Pachtdauer war recht unterschiedlich. Es gab Verpachtungen auf 24, 18, 16, 15 und 12 Jahre. Die früheren Oberhöfe und späteren Schulenhöfe wurden jedoch durchweg auf 24 Jahre verpachtet.<sup>197</sup> Nach einer um 1750 angefertigten Aufstellung sind von den 40 genannten und mit der Angabe der Pachtzeiten versehenen Stiftshöfen 13 auf 24 Jahre, 11 auf 18 Jahre, 8 auf 12 Jahre, 4 auf 15 Jahre und 3 auf 16 Jahre verpachtet; einer ist auf 20 Jahre vergeben.<sup>198</sup> Allerdings kam bei Verpachtungen von einzelnen Landstücken auch eine kürzere Pachtzeit vor, meistens betrug diese sechs Jahre.<sup>199</sup> Neben den wenigstens de jure auf eine bestimmte Zeit von Jahren begrenzten Verpachtungen und der bereits oben ausgeführten Verpachtung auf Lebenszeit, wobei sich das Stift aus gutem Grund in späterer Zeit häufig in den Pachturkunden ausdrücklich ein Heimfallrecht an dem Gut zusichern ließ,<sup>200</sup> gab es noch die schon genannte Verpachtung auf „mehrere Leben“.

### *Einkünfte*

Als Grundherr hatte das Stift Anspruch auf die Leistungen der zu Diensten und Abgaben verpflichteten Stiftsbauern. Diese Abgaben bildeten den Hauptbestandteil des Einkommens der Äbtissin und des Kapitels, das in einem vergleichsweise unbedeutenden, wenn auch nicht genau quantifizierbaren Ausmaß von Einkünften aus sonstigen Natural- und Geldzinsen (vor allem der Memorien- und Seelengedächtnisstiftungen), den Aufschwörungs- und Benennungsgeldern und ähnlichem

<sup>195</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 92.

<sup>196</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 85.

<sup>197</sup> S. z. B. den Pachtvertrag für den Schulenhof in Halden v. 27. 10. 1696 – Privat-Familienarchiv Klaus Rehpenning, Hagen.

<sup>198</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 36.

<sup>199</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 80 (1512: Verpachtung einer Wiese).

<sup>200</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 21 (1361).

ergänzt wurde. Diese bäuerlichen Leistungen waren rechtlich nicht in der Person begründet, sondern lasteten auf dem Gut. Es handelte sich hierbei um sogenannte Abgaben mit Realcharakter. Die grundherrlichen, von den Bauern als Gegenleistung für die Nutzung der überlassenen Stiftsländereien zu erbringenden Leistungen, werden in den Quellen zumeist als „pfacht (pacht)/pfechte“ bezeichnet.<sup>201</sup> Dabei wurde zwischen den regelmäßig, zumeist jährlich zu leistenden Pachtabgaben (den sogenannten gewissen Gefällen), und den unregelmäßigen Pachtleistungen (den ungewissen Gefällen) unterschieden. Zu den letzteren gehörten vor allem die bei dem Hofantritt des neuen Pächters oder bei Verlängerung des Pachtvertrags zu entrichtenden Gewinnfelder (Handänderungsgebühren). 1705 beschloß die Hofesversammlung, daß von den größten Schultenhöfen des Stifts bei dem Hofesantritt eines neuen Pächters in Zukunft zwei Rtl. als Antrittsgeld zu entrichten seien; für die übrigen Stiftshöfe wurde diese Gebühr auf 1½ Rtl. festgesetzt.<sup>202</sup> Die Einkünfte hieraus flossen allein der Äbtissin zu.<sup>203</sup>

Bei den regelmäßig zu leistenden Pachtabgaben finden sich in Herdecke zwei Arten, und zwar einmal die Teilpacht in Form der dritten Garbe, und zum anderen die Festpacht. Die Teilpacht kommt jedoch in Herdecke nur selten vor und scheint überhaupt lediglich bei den großen Schulten- bzw. alten Fronhöfen bis zum Ausgang des Mittelalters zur Anwendung gekommen zu sein. So war nach dem ältesten Güterverzeichnis von 1229 der Fronhof in Geist zur Ablieferung eines Drittels seiner Ernte verpflichtet.<sup>204</sup> Andererseits findet sich die Teilpacht der dritten Garbe wieder im 17. Jahrhundert häufiger. Offensichtlich handelte es sich hier um eine durch die Zeitumstände bedingte Wiedereinführung,<sup>205</sup> die vor allem als Zwangsmaßnahme gegen säumige oder zahlungsverweigernde Pächter verwandt wurde.<sup>206</sup> Andererseits hat sich aber in Herdecke bis in das 15. Jahrhundert hinein die alte Abgabenleistung des „Dienstes“ (servitium) erhalten. Dabei hatte der betreffende Hof für einige Wochen im Jahr die für den Unterhalt der Stiftsdamen bzw. zur Bestreitung des Stiftshaushalts notwendigen Güter zu liefern.

<sup>201</sup> S. z. B. das Güterverzeichnis v. 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 156 Nr. 215, sowie die Pachturkunden von 1574 (Schuldtpfacht) – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXI, von 1598 (pacht) – StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 123a, von 1702 (pfacht) – Privat-Familienarchiv Klaus Rehenning, Hagen, von 1596 (pfechte) StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 13 a.

<sup>202</sup> StA Münster, Stift Herdecke, Akte I,4 Bl. 5r.

<sup>203</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 148.

<sup>204</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 88.

<sup>205</sup> So z. B. bei dem Schultenhof in Haßley, von dem es 1645/1646 heißt, daß „derab die dritte Garbe genommen“ – Druck: Ein Steuerstreit im ehemaligen Amt Wetter am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Hrsg. v. Otto Schnettler. Hattingen (Ruhr) 1932, S. 268.

<sup>206</sup> S. unten S. 83 f.

Allerdings bestanden diese Lieferungen am Ausgang des 15. Jahrhunderts, aus dem die ersten diesbezüglichen Nachrichten hierüber aus Herdecke vorliegen, nicht (mehr) ausschließlich aus Naturalien, sondern zum Teil auch aus Geldleistungen. Damals waren die früheren Fron- und späteren Schulenhöfe in Herdecke (der „Fronhof“ und der Nackehof), in Villigst, in Halden, in Iserlohn und in Geist zu einem derartigen jährlichen „Dienst“ verpflichtet. Mit Ausnahme des Schulenhofs in Halden, der sechs Wochen lang zur Versorgung des Stifts beitragen mußte, dauerte diese Verpflichtung für die übrigen Schulenhöfe jeweils vier Wochen im Jahr. Sie begannen für den Schulten in Iserlohn zu Neujahr, für den in Geist am St. Jakobstag (25. 7.), für den Nackehof in Herdecke am Fest des Heiligen Bartholomäus (24. 8.), für den Schulenhof in Villigst zu St. Lambertus (17. 9.), für den „Fronhof“ in Herdecke am Tag der Elftausend Jungfrauen (21. 10.) und für den Schulenhof in Halden zu Martini (11. 11). Die Lieferungen der einzelnen Höfe waren weitgehend gleich. Sie bestanden z. B. für den Schulenhof in Halden 1483 aus 12 Malter und 6 Speicherscheffel Roggen (ca. 2700 kg), 10 Malter Gerstenmalz (ca. 1600 kg), 3 Malter Weizen (ca. 600 kg), 6 Scheffel weißen Bohnen, 3 Scheffel Salz, 12 fetten Schweinen, 20 Hühnern und 4 Schillingen „Käsepfennige“. Außerdem mußten dem Stiftsbäcker noch 6 Scheffel Roggen, 6 Becher Salz und 12 Pfennige und jedem der Stiftsköche 3 Scheffel Roggen und 6 Pfennige gegeben werden.<sup>207</sup>

Die zweite und in Herdecke bei weitem häufigste Pachtform war die Festpacht. Hierbei handelt es sich um fixe, jährlich zu leistende Abgaben, die zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld bestanden. Bei der Naturalpacht wurde zwischen Korn- und sogenannten „Binnerpacht“ unterschieden. Die Kornpacht bestand in der Hauptsache aus Roggen, Gerste und Hafer. Roggen und Gerste wurden zusammen als „Hartkorn“ bezeichnet und waren in der Regel in gleicher Menge zu liefern.<sup>208</sup>

Zur Binnerpacht gehörten in erster Linie die Lieferungen von Schweinen, der sogenannten Schuldschweine. Einen erheblich geringeren Anteil machten die Abgaben an sonstigem Vieh und anderen landwirtschaftlichen Produkten aus. Sie bestanden in Herdecke aus (Schlacht-)Rindern, Schafen, Gänsen, Heringen und vor allem aus Hühnern sowie aus Lieferungen von Erbsen, Hopfen, Salz, Hanf, Wachs, Butter, Eiern und (Brand-)Holz. Ferner mußten eine Reihe von Stiftshöfen noch zu Fastabend (Donnerstag bis Sonntag vor Aschermittwoch) jeweils ein „Fastabend“-Huhn liefern. Diese vielfältigen Pachtleistungen

<sup>207</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 127–130.

<sup>208</sup> S. z. B. die Pachturkunde für Jorgen Moller v. 1596 – StA Münster, Stift Herdecke Akte 13a sowie das Güterverzeichnis v. 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 126, Nr. 26, 27; S. 133 Nr. 68; S. 134 Nr. 78; S. 137 Nr. 94; S. 138 Nr. 95.

an landwirtschaftlichen Produkten entstanden in der Zeit der alten Fronhofverfassung, als möglichst sämtliche Bedürfnisse des ausgedehnten Stiftshaushalts aus den Stiftsgütern befriedigt werden mußten.

Neben der Entrichtung der eigentlichen grundherrlichen Abgaben waren die stiftshörigen Bauern aber noch zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet. Diese bestanden in Herdecke im Mittelalter in der Mithilfe bei der Feldbestellung auf dem Herrenhof im Umfang von einem Tag oder höchstens einer Woche im Jahr. Mit der zunehmenden Aufgabe der gutsherrlichen Eigenwirtschaft<sup>209</sup> wurden diese Frondienste jedoch nicht mehr benötigt und sind in regelmäßige Geldleistungen umgewandelt worden.

Von den bereits in dem Güterverzeichnis von 1229 genannten Geldleistungen der Stiftspächter ist ein Teil sicherlich aber schon Zahlungen anstelle von früheren Frondiensten. So hatte der Hof in (Dortmund-) Somborn nach der Auskunft des Lagerbuchs von 1483 die Verpflichtung, einen Tag auf dem Fronhof Mithilfe bei der Maht zu leisten, mit einer jährlichen Zahlung von einem Pfennig abgelöst.<sup>210</sup> Bereits in demselben Güter- und Einkünfteverzeichnis werden außerdem insgesamt 15 Höfe aufgeführt, die anstelle der einwöchigen, unbestimmten Frondienste auf dem Fronhof in Herdecke (das ist wohl mit dem Ausdruck „Wekenwe- rich“ gemeint) jährlich 12 Pfennige zahlten. Weitere vier Pfennige wurden von diesen Höfen als Ablösung der Verpflichtung zum Pflügen sowie weitere zwei Pfennige im Jahr anstelle der Mithilfe beim Mähen auf dem Herrenland des Fronhofs entrichtet.<sup>211</sup>

Doch auch Pacht-Naturalleistungen der Stiftsbauern sind bereits im Laufe des Mittelalters zum Teil in Geldabgaben umgewandelt worden. Dabei haben die lebhafte Entwicklung von Handel und Gewerbe, das Aufkommen der Geldwirtschaft sowie nicht zuletzt die Tatsache, daß Herdecke bereits 1355 Marktort geworden war und sich überdies in nächster Nähe die bedeutende Handels- und Hansestadt Dortmund befand, eine wesentliche Rolle gespielt. Auf den Märkten und durch den Handel konnte das Stift die zunehmend benötigten Güter kaufen. Zu diesen gehörten mit den steigenden Lebensbedürfnissen gegen Ausgang des Mittelalters in wachsendem Maße aber auch Luxusgüter, die nur durch den Fernhandel zu beschaffen waren. So zahlte 1483 der Hof in Ossenbeck statt des früher zu liefernden Speckschweins jährlich 5 Schillinge münstersche Währung und für die übrigen acht „mageren“ (das heißt noch nicht in der Herbstmast gewesenen) Schweine 5

<sup>209</sup> S. oben S. 53.

<sup>210</sup> Druck: J. D. V. Steinen, IV, S. 133.

<sup>211</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 92 – Dazu kamen die verschiedenen Pächtern auferlegten Pflichten bei der Instandhaltung des Wehrs an der Stiftsmühle.

Schillinge 4 Pfennige. Aber auch die Fisch-, Käse-, Butter-, Hopfen- und Wein- sowie zum Teil auch die Salzlieferungen der Pächter sind damals bereits sämtlich in Geldzahlungen umgewandelt gewesen. Verschiedentlich wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, einzelne Pachtleistungen entweder in Naturalien oder in Geld zu entrichten. So heißt es z. B. 1483, daß der Blynde-Hof unter anderem ein Magerschwein zu liefern oder stattdessen 8 Pfennige münstersche Währung zu entrichten habe. Dieselbe Bestimmung findet sich noch bei einer ganzen Reihe weiterer Höfe. Doch behielt sich das Stift gelegentlich ausdrücklich das Recht vor, die Pachtleistungen entweder in der einen oder in der anderen Form zu verlangen. So vermerkt das Lagerbuch von 1483 bei dem Hof in Geist, daß dieser unter anderem 5 Becher Butter oder stattdessen 2 Schillinge jährlich zu entrichten habe, wobei die Wahl zwischen beiden Abgabeformen der Äbtissin zustehe.<sup>212</sup> In einer Reihe von Fällen sind die gesamten Abgaben einzelner Stiftshöfe noch im Laufe des Mittelalters in Geldleistungen umgewandelt worden. So mußte z. B. das 1292 vom Stift erworbene Gut in Ende, das spätere Rekhardes Gut, seinerzeit an Abgaben jährlich ein Schwein, 6 Hühner und 6 Schillinge leisten. Nach dem Einkünfteverzeichnis von 1483 entrichtete dieses Gut aber nur noch eine jährliche Geldabgabe von 8 Schillingen. Demnach ist die gesamte Binnerpacht in der Form der Schweine- und Hühnerlieferungen zwischenzeitlich in eine Geldzahlung von insgesamt 2 Schillingen umgewandelt worden.<sup>213</sup> Andererseits sind natürlich jedoch vor allem die Kornpächte in der Regel nie durch Geldabgaben ersetzt worden. Überhaupt läßt sich feststellen, daß die Ablösung der Naturallieferungen durch Geldzahlungen keineswegs fortschreitend-systematisch verlief. So finden sich auch in dem Lagerbuch aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrere Höfe, die immer noch ihre Pachtabgaben ausschließlich in Naturalien leisten. Angesichts des schwankenden Geldwerts und vor allem der am Ausgang des Mittelalters einsetzenden Geldentwertung konnte die Beibehaltung der Naturalpachten für das Stift von erheblichem wirtschaftlichen Vorteil sein. Das war besonders auch seit dem 17. Jahrhundert der Fall, als die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, vor allem nach dem Ende der auf den Dreißigjährigen Krieg folgenden Agrardepression, ständig stiegen.<sup>214</sup>

Eine weitere Abgabe, die von dem Grundbesitz des Stifts einkam, waren die sogenannten Schuldhühner. Diese wurden als eine Art

<sup>212</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 139..

<sup>213</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 10; Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 131.

<sup>214</sup> W. Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft ..., S. 278–284; derselbe: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur ..., S. 182–188.

Anerkennungsgebühr von den auf Stiftsland angelegten Kotten erhoben.<sup>215</sup>

Außer den grundherrlichen Abgaben bezog das Stift auch Einkünfte aus den Zehntrechten. Ursprünglich wurde der Zehnt für den Unterhalt der Kirche erhoben. Im Laufe der Zeit war er aber immer mehr seinem eigentlichen Zweck entfremdet und zu einer allgemeinen Abgabe an den Inhaber des Zehntrechts geworden. Das Zehntgebot galt für Erzeugnisse des bebauten Bodens und der Viehwirtschaft. Der große Zehnt wurde vorwiegend vom Getreide entrichtet (seltener vom Großvieh), während der kleine Zehnt sich auf die übrigen Fruchtarten und die Produkte des Gartenbaus sowie auch auf Kleinvieh, vor allem Hühner und Gänse, erstreckte. Das Stift erhob im Mittelalter den großen Zehnt in der Herdecker Feldmark und den kleinen Zehnt in der gesamten Pfarrei Herdecke, also einschließlich des jenseits der Ruhr gelegenen Bezirks. Außerdem bezog das Stift Zehntabgaben aus Holthausen, Reh und Werries im Amt Hamm sowie einer Reihe Häusern in verschiedenen Orten.<sup>216</sup>

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung in Westfalen sind die Zehntabgaben in der Form eines (schwankenden) tatsächlichen Anteils an der Ernte bzw. dem Vieh schon früh durch feste Natural- oder Geldleistungen abgelöst worden (Zehntlöse).<sup>217</sup> So zog z. B. seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Amtmann zusammen mit einem der Stiftskanoniker die für die Ablösung des Zehnten festgesetzte Geldleistung, die „Teyntlose“, in Hagen jeweils am Sonntag nach St. Jakobus (25. 7.) ein. Sie erbrachte damals insgesamt 3 Mark 4 Schillinge.<sup>218</sup> Während das Stift anfangs wohl überall die Zehntabgaben selbst eingezogen hat, erfolgte später (soweit man die Zehntrechte nicht veräußerte) vielfach eine Verpachtung. So verpachtete das Stift z. B. 1602 den Zehnten in Holthausen im Kirchspiel und Gericht Hagen auf 18 Jahre.<sup>219</sup> Dagegen ist das Stift in der Herdecker Feldmark bei der direkten Erhebung des Zehnten, und zwar in Form der Naturalien, entweder immer verblieben oder später dazu wieder zurückgekehrt, wie die Bestellung des Johan Henrich Dreyer als Nachfolger des bisherigen Zehntners Albert Funke 1731 als Zehnteinnehmer des Stifts im Herdecker Feld bezeugt.<sup>220</sup>

<sup>215</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S: 154, S. 156.

<sup>216</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 147, S. 149.

<sup>217</sup> J. S. Seibertz: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. I. Bd. 3. Abt. 3. Teil. Arnberg 1864, S. 208.

<sup>218</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 148f.

<sup>219</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 124 – 1640 erfolgte eine erneute Verpachtung (StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 33, Abschrift).

<sup>220</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 147/148.

Eine weitere auf den Stiftsbauern des Stifts ruhende Last war die Vogtabgabe. Ursprünglich stand diese dem Vogt zu. Nachdem aber das Stift im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie bereits oben erwähnt, die Vogteirechte an sich gebracht hatte, fiel diese Abgabe „für den Vogtschutz“ (tho vogetschute) an das Stift. Ende des 15. Jahrhunderts bestand diese Abgabe aus einer jährlichen Geldzahlung von 4 bis 9 Pfennigen, zumeist aber von 5 Pfennigen.<sup>221</sup> Andere ständige Einkünfte des Stifts stellten die teils aus Geld, teils aus Naturalien (durchweg Korn) bestehenden Einnahmen aus den bereits erwähnten, durch Kauf bzw. Schenkung erworbenen Renten sowie die durch Stiftungen für Jahrgedächtnisse bzw. Seelenmessen an das Stift gelangten regelmäßigen Abgaben dar. Nach einer Aufstellung vom Jahre 1551 bezog das Stift Einkünfte aus etwa 57 Memorienstiftungen, die damals an Getreide insgesamt 8 Malter Hartkorn und 17 Malter 2 Scheffel Hafer sowie an Geld zusammen 40 Taler 9 Pfennige jährlich einbrachten.<sup>222</sup>

Die Termine für die Ablieferung der Pachtzahlungen, Renten und sonstigen regelmäßigen Leistungen waren eine Vielzahl von Heiligen- und Festtagen des Kirchenjahres. Die häufigsten sind Mittwinter/Weihnachten, Neujahr, Mariä Lichtmeß (2. 2.), Petri Stuhlfeier (22. 2.), Fast(el)abend (Donnerstag vor Estomihi bis Dienstag danach bzw. vor Aschermittwoch), Gründonnerstag, Karfreitag, Osterabend, St. Walburga (1. 5.), St. Jakobus (25. 7.), St. Bartholomäus (24. 8.), St. Lambertus (17. 9.), Michaelis (29. 9.), Elftausend Jungfrauen (21. 10.) und Martini (11. 11.). In einigen Fällen mußten die Abgaben in Teillieferungen zu verschiedenen Terminen geleistet werden. So wurden die Geldabgaben von den Höfen in Schede jeweils zur Hälfte zu St. Walburga und zu Michaelis erhoben.<sup>223</sup> Jedoch war Martini, wie allgemein üblich, der wichtigste Abgabetermin. Die Lieferung der Abgaben mußte nicht genau an dem festgesetzten Tag geschehen, sondern konnte, wie es z. B. in dem Pachtbrief für den Schulten im Koenen 1598 heißt, 14 Tage vorher bis 14 Tage danach erfolgen.<sup>224</sup>

Insgesamt bezog das Stift im Mittelalter an derartigen regelmäßigen Einkünften, die zum Teil an die Äbtissin, zum Teil an die einzelnen Kapitularinnen fielen und zum Teil für die Küche und das Back- bzw. Brauhaus des Stifts bestimmt waren, insgesamt (ungefähr) 58 Malt (1 Malt = 24 Scheffel) 1 Malter (1 Malter = 8 Scheffel) 7 Scheffel Hafer (ca. 32361 kg), 35 Malt 2 Malter 1/6 Scheffel Weizen (ca. 42808 kg), 13 Malt 2 Malter 7 Scheffel Gerstenmalz (ca. 13400 kg), 2 Malt 2 Malter 5 Scheffel

<sup>221</sup> S. z. B. Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 146 f. Nr. 166, Nr. 158 u. Nr. 173; S. 144 f. Nr. 141, Nr. 143, Nr. 146, Nr. 147, Nr. 155, Nr. 156.

<sup>222</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 105, Bl. 29<sup>r</sup>–32<sup>r</sup>.

<sup>223</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 142.

<sup>224</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 123 a.

Sommerweizen (ca. 3 450 kg), 18 Maß Erbsen, 50 Schweine, 5 Rindfleisch- und eine Schweinelieferung für je eine Woche, 87 Hühner, 3 Gänse, 480 Eier, 18 1/2 Maß Salz und 30 Käse (oder 15 Pfennige) sowie an Geld 176 Schillinge, 808 Pfennige, 6 Quadranten und 10 Mark. Dazu kamen die Lieferungen an Brot, Bier und Speck von dem alten Fronhof in den letzten Aprilwochen.<sup>225</sup>

Nach einem Güter- und Einkünfteverzeichnis aus der Mitte des 16. Jahrhunderts betrug die regelmäßigen Einkünfte des Stifts (etwa) 195 Malter Gerste (1 Malter = 4 Scheffel gerechnet) (ca. 31 200 kg), 139 Malter 1 Scheffel Roggen (ca. 27 850 kg), 32 1/2 Malter Hafer (ca. 2 990 kg), 2 Malter Weizen (ca. 400 kg), 6 Scheffel Erbsen, 51 Schweine, 59 Hühner, 4 Pfund Hanf, 3 Haufen Salz, 66 1/4 Goldgulden, 2 Gulden, 16 Mark, 423 Stüber, 6 Albus, 3 Dortmunder Gulden und 9 Hornsche Gulden.<sup>226</sup> Keine dinglichen, sondern allein an der Person haftende, regelmäßige Einkünfte des Stifts waren dagegen die von den wachszinsigen Leuten des Stifts zu entrichtenden jährlichen Abgaben; die ursprüngliche und für die Zwecke der Kirche benötigte Wachsabgabe war im Spätmittelalter in Herdecke in eine Geldzahlung von 2 Pf. im Jahr umgewandelt worden.<sup>227</sup>

Wie die 1811/1812 anlässlich der im Großherzogtum Berg damals durchgeführten Aufhebung aller noch vorhandenen Stifte erfolgte Zusammenstellung der (regelmäßigen) Stiftseinkünfte bezeugt, gehörte Herdecke zu den weniger wohlhabenden geistlichen Institutionen. Die durchschnittlichen Gesamteinkünfte der letzten fünf Jahre betragen hier in Geld umgerechnet 12.618,20 Francs (etwa 3.564 Taler preußische Währung). Damit stand Herdecke an sechster Stelle hinter Freckenhorst (42.336,49 Francs), Fröndenberg (29.591,38 Francs), St. Walburga (20.609,11 Francs), Clarenberg (16.695,75 Francs), Gevelsberg (14.416,47 Francs) und lediglich vor Paradies (7.462,05 Francs) und Elsey (7.498,95 Francs).<sup>228</sup>

Zu diesen regelmäßigen Einnahmen bezog das Stift noch unregelmäßige und schwankende Einkünfte aus den bereits oben ausgeführten Gerichtsrechten des Stifts in Herdecke, und zwar der niederen Dorfgerichtsbarkeit (soweit sie dem Stift verblieb), dem Marken-(Holz-)Gericht

<sup>225</sup> Aufstellung nach: Wirtschaftliche Verhältnisse in Alt-Herdecke (1200–1700) nach den Urkunden bearb. v. Pfarrer (Christian) Schüßler. In: Stadt Herdecke a. d. Ruhr. Verwaltungsbericht für die Jahre 1903–1913; S. 6.

<sup>226</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 34 – s. auch den (Teil-)Abdruck in: O. Schnettler, a. a. O., S. 28–39.

<sup>227</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 12 (1313); Urkunde 77 (1496) sowie Güterverzeichnis v. 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 139 Nr. 101.

<sup>228</sup> Aufstellung über Einkünfte und Pensionen der aufgehobenen Stifte im Großherzogtum Berg v. 15. 9. 1812 – HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 7286.



und dem Hofgericht (Vogtgericht, Vogtding). Außerdem zählen zu dieser Art von Einkünften auch die Abgaben, die von den (Eigen-)Hörigen des Stifts für die Erlangung der Heiratserlaubnis (maritagium, Bedemunt), beim Wechseln in ein anderes Recht sowie bei der Freilassung entrichtet werden mußten. Auch die bei dem Tod eines (Eigen-)Hörigen oder Wachsinsigen dem Stift gebührende Sterbeabgabe (mortuarium, Kurmede) gehört zu dieser Art der ungewissen Gefälle des Stifts.<sup>229</sup> Die Sterbeabgabe der (Eigen-)Hörigen bestand übrigens in Herdecke, wie auch sonst allgemein üblich, bei dem Tod des Mannes in dem Pferd oder sonstigen besten Stück Vieh (sogenanntes Besthaupt), im Fall des Todes der Frau in der Kuh bzw. dem besten Obergewand der Verstorbenen.

Doch spätestens seit dem 14. Jahrhundert konnte in Herdecke statt der gegenständlichen Leistung der Sterbeabgabe auch ein Geldbetrag entrichtet werden. So bestimmt eine 1313 ausgestellte Urkunde über die Aufnahme einer Frau zu Wachsinsrecht des Stifts Herdecke, daß bei dem Tod der Wachsinsigen das beste Obergewand der Verstorbenen oder stattdessen 12 Pfennige der Äbtissin gebührten.<sup>230</sup>

Darüberhinaus bezog das Stift schwankende Einnahmen aus einer Reihe gewerblicher Monopolrechte. Von diesen waren das Mahl- und Braurecht die einträglichsten. Die an einem künstlich geschaffenen Seitenarm der Ruhr (dem Mühlengraben) in der Nähe der Ruhrbrücke angelegte Kornmühle war Eigentum des Stifts. Sämtliche Bauern des Dorfs mußten hier ihr Korn mahlen lassen und dafür eine Mahlgebühr entrichten, die an das Stift fiel.<sup>231</sup> Mindestens ebenso wichtig wie das Mahlrecht war das Braurecht. Ursprünglich besaß allein das Stift einen Braukessel und übte auch das Braurecht ausschließlich selbst aus. Hierzu diente das Stiftsbackhaus, in dem auch das für den Stiftshaushalt benötigte Brot gebacken wurde. Der Bäcker des Stifts übernahm, wie das damals in Bäckereihandwerk allgemein üblich war, zugleich die Tätigkeit eines Bierbrauers. Später besaß das Stift mehrere Braukessel, die von Personen, die selbst brauen wollten, gegen Entrichtung einer als „Kesselgeld“ bezeichneten Gebühr ausgeliehen werden konnten. Schließlich gestattete das Stift einzelnen Dorfbewohnern, auch eigene Braukessel zu besitzen und damit Bier zu brauen. Für dieses Recht mußte von den Betroffenen eine als „Braupfennige“ bezeichnete

<sup>229</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 135, S. 137, S. 148, S. 150, S. 158 sowie StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 12; Urkunde 72; Urkunde 73/74/75; Akte XI,13a: ca. 1587: Wechsel einer Eigenhörigen des Stifts Herdecke in ein anderes Recht, 1559: Freilassung einer Eigenhörigen des Stifts.

<sup>230</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 12.

<sup>231</sup> Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 147 Nr. 179.

Abgabe gezahlt werden. Die Einkünfte aus dem Braurecht standen übrigens der Äbtissin allein zu.<sup>232</sup>

Zu den finanziell nutzbaren Hoheits- bzw. Herrschaftsrechten des Stifts gehörte im Mittelalter vor allem noch das Fähr- und Brückenrecht auf der Ruhr. Die zu Beginn des 13. Jahrhunderts erstmals urkundlich erwähnte Brücke über die Ruhr befand sich im Besitz des Stifts, das auch den Brückenzoll vereinnahmte.<sup>233</sup> Doch gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist das Verfügungsrecht über die Herdecker Ruhrbrücke dem Stift offensichtlich von dem neuen Landesherrn, dem Grafen von der Mark, entzogen worden. 1410 verlieh nämlich Graf Adolf von Kleve-Mark einem frommen Klausner, Dideric Soneken, den Herdecker Brückenzoll. Die Einnahmen daraus sollten nunmehr zur Einrichtung und Unterhaltung eines als Herberge für Pilger und sonstige arme Reisende und wohl auch als Hospital dienenden „Gasthauses“ an der Brücke verwandt werden.<sup>234</sup> Im Laufe der Reformation ist dann die Brücke und damit auch der Brückenzoll in den Besitz der evangelischen Kirchengemeinde in Herdecke gelangt. Von dieser erwarb der preußische Staat 1805 zunächst das Recht der Brückenverwaltung und der damit verbundenen Erhebung des Brückenzolls. 1845 ging dann auch das volle Eigentum an der Ruhrbrücke (einschließlich der Mühlengrabenbrücke) durch Kauf in den Besitz des preußischen Fiskus über.<sup>235</sup>

Eine weitere unregelmäßige Einnahmequelle des Stifts, die auf seinem geistlichen Charakter beruht, sind die Opfergaben frommer oder sündenbeladener Pilger und Wallfahrer, die nach Herdecke zur Stiftskirche kamen.

Tatsächlich war Herdecke im späten Mittelalter ein Wallfahrtsort von einiger, wenn auch wahrscheinlich vorwiegend regionaler Bedeutung geworden. Hierzu hat nicht unwesentlich die günstige geographische Lage von Herdecke an einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt beigetragen. Nur an dieser Stelle gewährt nämlich das nördlich der Ruhr verlaufende und nach Süden zum Fluß hin steil abfallende Ardeygebirge einen schmalen Durchlaß. Daher trafen hier zum Teil schon seit vorgeschichtlicher Zeit mindestens vier wichtige Handels- und Verkehrswege aus dem süd- und westdeutschen Raum zusammen. Sie führten bei

<sup>232</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte XVI,1; Güterverzeichnis v. 1483 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 137 Nr. 93, S. 147 f. Nr. 181.

<sup>233</sup> Güterverzeichnis v. 1229 – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 94.

<sup>234</sup> Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Urkunde 1 (1410); s. auch ebenda, Urkunde 2 (1421).

<sup>235</sup> S. zu den Einzelheiten G. E. Sollbach: Sozialhilfe und Steuerbeschaffung damals – Brückenzoll und Pflastergeld in Herdecke; in: Beiträge zur Landeskunde – Hohenlimburger Heimatblätter für den Raum Hagen und Iserlohn. 45. Jahrg., Heft 8 (1984), S. 153; Uta Kroischke: Die Herdecker Brücke und das Gasthaus. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Armenpflege; in: Herdecker Hefte 3 (1980), S. 15.

Herdecke über die Ruhr und überquerten anschließend den Ardeyrücken, um sich dann jenseits des Ardeydurchlasses wieder in verschiedene Wege zu teilen, die nach Norden in das Nordseegebiet und nach Osten in den Weser- und Elbraum führten.<sup>236</sup> Nicht zuletzt war das Stift Herdecke deshalb an dieser Stelle angelegt worden, weil es sich hier um einen verkehrsgünstig gelegenen und verkehrsreichen Platz handelte. Die Wallfahrer und Pilger suchten in der Stiftskirche die Heiligenreliquien auf, die dort an bestimmten Festtagen ausgestellt wurden, um die Heiligen um Hilfe für ihre vielfältigen diesseitigen und jenseitigen Nöte zu bitten. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1386 verfügte das Stift über einen Schatz von insgesamt 17 Reliquien. Darunter befanden sich Reliquien des Hl. Paulus sowie noch einiger anderer Apostel, des Evangelisten Markus, der Heiligen Drei Könige, von Johannes dem Täufer, Maria Magdalena und der Heiligen Elisabeth. Als wertvollste Reliquie besaß das Stift ein im Mittelalter besonders kostbares Stück vom Kreuz Christi.<sup>237</sup> Das Pilgerwesen und damit die Einkünfte des Stifts förderten die Ablaßprivilegien, die dem Stift im Mittelalter verliehen wurden. So sicherte z. B. das 1368 dem Stift vom Kölner Erzbischof ausgestellte große Ablaßprivileg allen denjenigen, die mit „reuigem Herzen“ nach Herdecke pilgerten, dort in der Stiftskirche von den ausgestellten Reliquien an den jeweiligen Heiligenfesten sowie anderen kirchlichen Feiertagen beteten und nicht zuletzt auch ein angemessenes (Geld-)Opfer darbrachten, einen Nachlaß ihrer zeitlichen Sündenstrafen im Jenseits von 40 Tagen zu. Dieser Ablaß konnte nachträglich auch für bereits Verstorbene erworben werden.<sup>238</sup> Ein ähnliches Ablaßprivileg wurde dem Stift bereits 1356 verliehen.<sup>239</sup> Möglicherweise hängt mit der wachsenden Bedeutung des Stifts als Wallfahrtsort im Spätmittelalter auch die Errichtung des vor allem für Beherbergung und Pflege von Pilgern bestimmten „Gasthauses“ an der Ruhrbrücke zu Beginn des 15. Jahrhunderts zusammen.

### *Die Reformation*

Mit dem Eindringen der Reformation in das Stift Herdecke zu Beginn der 1540er Jahre begann hier eine sich über viele Jahrzehnte hinziehende schwere Zeit voller innerer Bedrängnisse und äußerer Nöte. Hierbei spielte auch die schwankende und zunächst längere Zeit einen von Erasmus von Rotterdam beeinflussten „mittleren Weg“ verfolgende Religionspolitik der Landesherrn, der Herzöge von Kleve, vor allem von

<sup>236</sup> P. Petermeise, a. a. O., S. 9.

<sup>237</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 23.

<sup>238</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 23.

<sup>239</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 18.

Johann III. (1521–1539) und Wilhelm von Kleve (1539–1592), eine bedeutende Rolle.<sup>240</sup> Während Johann III. grundsätzlich der Reformation ablehnend gegenüberstand, war er aber doch zu gewissen Zugeständnissen gegenüber den Anhängern der neuen Lehre bereit. Dagegen lehnte sich Herzog Wilhelm von Anfang an aus politischen Gründen an die katholisch-kaiserliche Partei an, obwohl er bereits 1544 sowie erneut 1556, 1562 und 1566 auch Verhandlungen wegen der Einführung der Reformation in seinen Ländern führte.<sup>241</sup> Diese unklare und schwankende Religionspolitik des Landesherrn wirkte sich auch zum Nachteil auf die Verhältnisse im Stift Herdecke aus. Hier wurde 1538 (oder 1539) von dem durch die klevische Regierung verordneten Stiftskanoniker<sup>242</sup> Dietrich Raffelnbeul, der sich später (von seinen Söhnen) Theodericus Nicolai nennen ließ, die Reformation eingeführt. Damals traten die Äbtissin Lucie von Ovelacker sowie eine Reihe von weiteren Stiftsdamen zu der neuen Lehre über.<sup>243</sup> Doch nach dem Augsburger Interim (1548) erreichten die Gegner, daß Dietrich Raffelnbeul als „Schismatiker“ von seinem Amt entfernt wurde. Das geschah 1549 oder 1550. Damals versuchte die klevische Regierung, die alte Lehre im Stift wiederherzustellen. Im Zusammenhang damit spaltete sich das Stift in zwei konfessionelle Lager. Gegen die evangelische Äbtissin Anna von Edelkirchen (ca. 1542–1553) und die übrigen evangelisch gewordenen Kapitularinnen erhob man bei dem Erzbischof von Köln Klage, worauf der Erzbischof die betreffenden Stiftsdamen von dem Chor- und Kirchendienst ausschloß. Die damals zwischen der evangelischen Äbtissin und den auf ihrer Seite stehenden Kapitularinnen einerseits und den Anhängerinnen des alten Glaubens andererseits auftretenden ständigen Spannungen und Konflikte führten auch zu einer empfindlichen Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsüberwachung des Stifts. Insbesondere ist offensichtlich die statutenmäßige Kontrolle bzw. Mitwirkung des Kapitels hinsichtlich der wichtigen, den Besitz des Stifts betreffenden Maßnahmen zusammengebrochen, so daß die Äbtis-

<sup>240</sup> S. hierzu allgemein Anton J. Gail: Johann von Vlaten und der Einfluß des Erasmus von Rotterdam auf die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer; in: Düsseldorf Jahrbuch 45 (1951), bes. S. 37–66, S. 90–92, S. 97 f., S. 104–107 u. S. 109.

<sup>241</sup> Alois Schröer: Die Reformation in Westfalen, 1. Bd. Münster 1979, S. 228–245.

<sup>242</sup> Dieser Vorgang bezeugt zugleich, daß auch die kirchlichen Rechte des Stifts im Schwinden begriffen waren, denn das Recht zur personellen Besetzung der Stiftskanonikate stand eigentlich dem Stift bzw. der Äbtissin zu.

<sup>243</sup> Die folgenden Angaben beruhen auf dem durch die klevischen Räte im Stift Herdecke zustandegebrachten Einigungsvertrag vom 22. 2. 1552 zwischen der Äbtissin Anna v. Edelkirchen und den übrigen Kapitularinnen (Abschrift: StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 101a sowie Urkunde 102) und dem Schreiben der Äbtissin Anna v. Edelkirchen an den Grafen Wilhelm v. Nassau v. 1. 8. 1553 (Abschrift: StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 103, Nr. 7); vgl. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 49–54 und P. Habig, a. a. O., S. 36–38.

sin hier nach Belieben – und auch zum Schaden des Stifts – ungehindert handeln konnte. So wurden von der Äbtissin ohne die Billigung oder wenigstens Hinzuziehung des Stiftskapitels Stiftsländereien veräußert, dem Stift gehörende Renten abgelöst und Gelder des Stifts ohne ausreichende Sicherheiten ausgeliehen (wobei es sich bei den so Begünstigten offenbar vorwiegend um Verwandte der Äbtissin handelte). Außerdem eignete sich die Äbtissin Einrichtungsgegenstände der Abtei, wie z. B. das silberne Tafelgeschirr, als Privateigentum an. Andererseits achtete sie aber nicht auf die ordnungsgemäße Wirtschaftsverwaltung und Führung der Wirtschaftsbücher des Stifts und ließ auch in der Verwahrung der Stiftspapiere Unordnung einreißen. Zudem verweigerte sie den Kanonissen, die den Chor- und Kirchendienst zu versehen hatten, die ihnen zustehenden Präsenzienzahlungen. Auch die damalige Dekanin kam ihren Amtspflichten nur nachlässig oder gar nicht nach. Die Stiftsbauern, vor allem in den vom Stift weitabgelegenen Gegenden, wie z. B. im Münsterland, nutzten diese ihnen günstig erscheinende Situation, daß die äußere Energie des Stifts durch innere Wirren weitgehend gelähmt war, für sich aus. Sie verweigerten z. B. zunehmend die Abgaben und versuchten, die Pachtgüter dem Stift zu entziehen und zu ihrem Eigentum zu machen.<sup>244</sup>

Im Februar 1552 erschienen dann, anscheinend von der katholischen Partei gerufen, klevische Räte im Stift, um die hier eingerissenen Mißstände in der Verwaltung zu beseitigen und vor allem auch den alten Glauben wieder einzuführen. Die evangelischen Stiftsdamen, einschließlich der Äbtissin Anna von Edelkirchen, wurden gezwungen, sich wieder zur katholischen Kirche zu bekennen.<sup>245</sup>

Doch die wiedergewonnene, nur äußerliche konfessionelle Einheit im Stift hielt nicht lange an, zumal die Kanonissen nicht aus innerer Überzeugung, sondern offensichtlich auf ganz massives Drohen der klevischen Räte hin sich von ihrem Glauben losgelöst hatten. Bereits anderthalb Jahre später versuchte dann auch die Äbtissin Anna von Edelkirchen, von der klevischen Regierung die Genehmigung zur Ausübung der evangelischen Religion für sich und die übrigen, erneut zu dem neuen Glauben stehenden Stiftsdamen, zu bekommen.<sup>246</sup> Doch ist dieser Versuch damals gescheitert und die Äbtissin offensichtlich gezwungen worden, ihr Amt aufzugeben. An ihre Stelle trat als neue

<sup>244</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 84, Urkunde 85, Urkunde 86, Urkunde 87, Urkunde 89, Urkunde 93, Urkunde 103, Urkunde 110.

<sup>245</sup> Von der Äbtissin Anna v. Edelkirchen und fünf weiteren Kapitularinnen unterzeichnete Erklärung v. 22. 2. 1552 – Abschrift: StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 102.

<sup>246</sup> Schreiben der Äbtissin Anna v. Edelkirchen an den Grafen Wilhelm v. Nassau v. 1. 8. 1553 – Abschrift: StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 102, Nr. 7.

Äbtissin Anna von Alstede (1554–1576).<sup>247</sup> Die katholische Partei im Stift erhielt damals weitere Rückendeckung durch den Landesherrn. Die akute Bedrohung der klevischen Territorien durch das von Alba befehligte spanische Heer in den Niederlanden, das ja nicht nur den dortigen Widerstand brechen, sondern auch in den deutschen Nachbarländern die katholisch-spanische Macht zur Geltung bringen sollte, veranlaßte damals Herzog Wilhelm zu dem Entschluß, nunmehr energisch die katholische Religion in seinem Herrschaftsgebiet zu schützen bzw. wiederherzustellen. Im Zusammenhang mit dieser verschärften Religionspolitik zugunsten der Katholiken im Herzogtum Kleve wurde 1587 auch Philipp Nicolai, der als entschiedener Verfechter der Reformation 1584 gegen den Widerstand der katholischen Äbtissin das schon von seinem Vater besessene Stiftskanonikat erhalten hatte, aus Herdecke vertrieben. Allerdings konnte die Äbtissin dann doch nicht verhindern, daß dessen Stelle wieder mit einem überzeugten Anhänger der evangelischen Lehre besetzt wurde.<sup>248</sup> Der neue Glaube fand im Stift und im Dorf immer mehr Anhänger, obwohl auch der Sohn und Nachfolger von Herzog Wilhelm, Johann Wilhelm (1592–1609), die gegen die Evangelischen gerichtete Religionspolitik seines Vaters fortsetzte. Doch auch er stieß dabei vor allem in der Grafschaft Mark auf energischen Widerstand, und die klevische Regierung mußte hier immer wieder zurückstecken. Die Verhältnisse wurden dadurch noch weiter kompliziert, daß nach dem Tod des kinderlos gebliebenen Herzogs Johann Wilhelm die Grafschaft Mark 1609 unter die Herrschaft von Kur-Brandenburg kam, das diese Herrschaft zunächst gemeinsam mit dem Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg ausübte. 1614 wurde dann die Grafschaft Mark vorläufig und aufgrund des Erbvertrags mit Pfalz-Neuburg 1666 endgültig in das Herrschaftsgebiet des Kurfürsten von Brandenburg eingegliedert.

Die brandenburgischen Herrscher betrieben in ihren westfälischen Erbländern wenigstens zunächst gegenüber den Katholiken eine – vielleicht auch nur so empfundene – ausgesprochen feindliche Religionspolitik. Zur Zeit des Dreißigjährigen Kriegs war es aber hier wieder zu energischen Rekatholisierungsmaßnahmen durch die Spanier gekommen, die seit 1622 den größten Teil Westfalens besetzt hielten. Am 1. 2. 1628 ernannte der Kölner Erzbischof seinen Offizial, den Führer der Gegenreformation in Dortmund, Johannes Klepping, zum Kommissar und Generalvisitator der Klöster und katholisch gebliebenen Pfarreien in der Grafschaft Mark, einschließlich der Stifte Herdecke, Gevelsberg

<sup>247</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 52.

<sup>248</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 53f.; P. Habig, a. a. O., S. 44–47.

und Hörde. Gleichzeitig setzten die spanischen Truppen in ihrem Machtgebiet gewaltsam die Rekatholisierung durch.<sup>249</sup>

Eine Wende trat dann nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs mit der Wiederherstellung der brandenburgischen Herrschaft auch in der Grafschaft Mark ein. Zur Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640–1688) kam es hier anfangs zu einer Phase extremer Intoleranz gegenüber den Katholiken. Die unterdrückten Katholiken wandten sich schließlich 1662 an den zweiten Erbherrn der jülich-klevischen Länder, den katholischen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg, um Hilfe und gewannen außerdem die Fürsprache des einflußreichen münsterschen Fürstbischofs Bernhard von Galen (1650–1678).

In zähen Verhandlungen gelang es schließlich den Beauftragten des Fürstbischofs und des Pfalzgrafen, daß der Kurfürst seine rücksichtslose Religionspolitik gegenüber den katholischen Untertanen milderte.<sup>250</sup> Das Ergebnis war der am 17. 9. 1666 von dem Pfalzgrafen Wilhelm und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterzeichnete sogenannte Nebenrezeß von Kleve.<sup>251</sup>

Hinsichtlich der Verhältnisse im Stift Herdecke ist dabei von Bedeutung, daß seinerzeit der neue brandenburgische Landesherr alle Frauenklöster und Frauenstifte in seinen neuen westfälischen Territorien weiterbestehen ließ: Er wollte ihre Funktion als Versorgungsanstalten für Adelstöchter auch für seinen Staat nutzen. Herdecke nahm ebenso wie z. B. die Stifte Clarenberg (Hörde), Walburga und Paradies (beide Soest) nunmehr katholische und evangelisch-lutherische, später dann auch reformierte Stiftsdamen auf. Diese als Folge der Reformation in den westfälischen Landesteilen des Kurfürstentums Brandenburg entstandenen konfessionell gemischten, unter einer Äbtissin zu einer alle Präbendarinnen umfassenden Gemeinschaft zusammengeschlossenen Damenstifte sind ein völlig neuer Stiftstyp. Der Nebenrezeß vom 17. 9. 1666 ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Markstein, da nunmehr die Existenz dieses gemischt-konfessionellen Stiftstyps als grundsätzlich rechtsgültig anerkannt worden ist.

Eine konkrete, vor allem auch das zahlenmäßige Verhältnis der einzelnen Religionsgemeinschaften in den gemischt-konfessionellen Stiften festlegende Regelung, brachte dann der Religionsvergleich zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg vom 26. 4. 1672, der am 10. 1.

<sup>249</sup> A. Schröer, a. a. O., S. 244–246, S. 267, S. 270 f. S. 473.

<sup>250</sup> A. Schröer, a. a. O., S. 83–86.

<sup>251</sup> Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... Hrsg. v. J. J. Scotti. I. Teil. Düsseldorf 1826, S. 454–477.

1673 unterzeichnet wurde.<sup>252</sup> Er bestimmte für Herdecke, daß hier drei Viertel der Kapitularinnen der evangelisch-lutherischen bzw. evangelisch-reformierten und ein Viertel der katholischen Konfession angehören sollten sowie daß auf jeweils drei evangelisch-lutherische bzw. evangelisch-reformierte Äbtissinnen eine katholische folgen mußte.<sup>253</sup> Diese Ordnung ist in Herdecke noch einmal 1719 festgelegt worden und man hat sich an dieses Schema dann auch bis zur Auflösung des Stifts 1811/1812 peinlich genau gehalten.<sup>254</sup>

Im 18. Jahrhundert scheinen aber auch die im Stift wegen der unterschiedlichen Konfessionszugehörigkeit der einzelnen Stiftsdamen früher immer wieder aufgetretenen Differenzen überhaupt aufgehört zu haben. Zumindes hört man von da an nichts mehr davon. Möglicherweise hat hierzu aber auch die Tatsache beigetragen, daß immer weniger Stiftsdamen auch wirklich im Stift wohnten.<sup>255</sup> Da in dem Religionsvergleich von 1666 bzw. 1672/73 den einzelnen Konfessionen auch das Recht auf öffentliche Religionsausübung zugestanden worden war, erbaute man 1689–1692 (oder 1693) auf dem Stiftsplatz eine besondere Kapelle für die katholischen Stiftsdamen, während die evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stiftsfräulein als Simultaneum die Stiftskirche behielten. Die Stiftskirche diente zugleich aber auch der evangelisch-lutherischen Gemeinde als Pfarrkirche. 1752 wurde dann die ebenfalls auf dem Stiftsgelände gelegene und bereits im Mittelalter erbaute St. Annenkapelle den reformierten Stiftsdamen als Gotteshaus überlassen und somit das Simultaneum in bezug auf die Stiftskirche beendet.<sup>256</sup>

## Der wirtschaftliche Niedergang

### *Pachtverweigerung und Pachtrückstände*

Die in den Pachtverträgen und Einkünfteregistern des Stifts verzeichneten Abgaben stellen jedoch nur den Soll-, nicht den Istzustand dar. Tatsächlich hat das Stift die ihm zustehenden Leistungen nur in Ausnahmefällen sämtlich und in voller Höhe erhalten. Die nachlässige Lieferung der Abgaben bis hin zur gänzlichen Abgabenverweigerung war überhaupt spätestens im hohen Mittelalter eine allgemeine Erschei-

<sup>252</sup> Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... Hrsg. v. J. J. Scotti. I. Teil. Düsseldorf 1826, S. 496–534.

<sup>253</sup> Druck: Sammlung der Gesetze und Verordnungen ... Hrsg. v. J. J. Scotti. I. Teil. Düsseldorf, 1826, S. 503 §§ 9 und 10.

<sup>254</sup> Vergleich wegen Benennung der Kapitularinnen – Druck: J. D. v. Steinen, IV, S. 163–166.

<sup>255</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 282.

<sup>256</sup> P. Habig, a. a. O., S. 71–73; O. Schnettler, a. a. O., S. 282f; Wolfgang Cremer: Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Herdecke; in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte (1982), S. 223; P. Petermeise, a. a. O., S. 11.



nung. Auf jeden Fall versuchten die Stiftsbauern, so wenig wie möglich an Abgaben und Diensten an ihren Grundherrn zu leisten. Wie die Einkünfteverzeichnisse z. B. des Stifts Xanten ausweisen, wurde es hier sozusagen zu einer „normalen“ Erscheinung, daß die stiftshörigen Bauern ihre Abgabeverpflichtungen nur zum Teil erfüllten oder auch gänzlich verweigerten. „Negat solvere“ (weigert sich zu zahlen), oder „quandoque plus, quandoque minus“ (manchmal mehr, manchmal weniger) heißt es lakonisch immer wieder am Ende der Nennung der pflichtmäßigen Abgaben des jeweiligen Stiftsbauern.<sup>257</sup> Von der Abtei Werden wird 1290 berichtet, daß dort eine Reihe von Stiftsbauern trotz vielfacher Aufforderungen schon seit Jahren den schuldigen Zins einfach nicht entrichteten.<sup>258</sup> 1256 ließ das Kloster Marienborn in Coesfeld seinen Hintersassen, die ohne einen äußeren Grund hartnäckig die Zahlung der rechtmäßigen Abgaben an das Kloster verweigerten, von dem zuständigen Bischof in Münster die Exkommunikation androhen.<sup>259</sup> 1285 wandte sich auch das Kloster Ägidii wegen der fortgesetzten Abgabenverweigerung seiner Klosterbauern in Osterholte an die zuständige Kirchenobrigkeit in Münster mit dem Ersuchen, die Widerspenstigen durch die Androhung von Kirchenstrafen zur Leistung ihrer Abgaben zu zwingen.<sup>260</sup>

Direkte Zeugnisse über die Verweigerung von Abgaben der Bauern des Stifts Herdecke liegen aus der Zeit des Mittelalters zwar nicht vor, doch darf aus dem Schweigen der Quellen für diese Zeit nicht der Schluß gezogen werden, daß es derartige Fälle in dieser Zeit hier nicht gegeben hat. Vielmehr kann man auf Grund der damals allgemein herrschenden Verhältnisse vor allem in den geistlichen Grundherrschaften davon ausgehen, daß die Situation auch in Herdecke nicht besser gewesen ist.

Die frühesten Nachrichten über Pacht- und sonstige Abgabenverweigerungen an das Stift Herdecke stammen aus dem Ende der 1520er Jahre. Vor allem im Münsterland scheint das Stift damals große Schwierigkeiten mit seinen Bauern gehabt zu haben. Seinerzeit weigerten sich z. B. die Pächter des Sudhofs im Kirchspiel Drensteinfurt hartnäckig, dem Stift die gebührenden Abgaben zu entrichten. Das Stift ersuchte bei dem Vorgehen gegen die widerspenstigen Pächter damals ebenfalls den

<sup>257</sup> Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Archidiakonats und Stifts Xanten. Hrsg. v. Karl Wilkes. Bd. 1. Bonn 1937, S. 410, S. 444 (um 1300).

<sup>258</sup> Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Hrsg. v. Th. J. Lacomblet. Bd. 2. Unveränd. Nachdr. der Ausg. Düsseldorf 1846; Aalen 1960, Nr. 899.

<sup>259</sup> Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3: Die Urkunden des Bistums Münster von 1201–1300. Bearb. v. Roger Wilmans. Münster 1871, Nr. 616, Nr. 1770.

<sup>260</sup> Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 3, Nr. 1660 – Osterholte ist ein heute untergegangener Ort in dem früheren Kirchspiel Wadersloh.

zuständigen Bischof von Münster um Hilfe.<sup>261</sup> Bei diesem Verhalten der Stiftsbauern haben sicherlich auch die von der Reformation und speziell dem Wiedertäuferturn im Münsterland ausgelösten sozial-revolutionären und gegen alle weltliche Obrigkeit gerichteten Gedanken und Bestrebungen jener Jahre eine Rolle gespielt. So lehnten sich damals z. B. auch die Klosterbauern von Falkenhagen gegen ihre geistliche Grundherrschaft auf und verweigerten dieser die Dienste und Abgaben.<sup>262</sup> Aber auch in der Folgezeit machten dem Stift vor allem im Münsterland die Pächter immer wieder zu schaffen. So verweigerten z. B. in den 1530er Jahren der Inhaber des Hofes im Ossenbeck, der Schulte des Hofes „then Hoeven“ in Geist sowie der Stiftspächter Bertold von Wischen im Kirchspiel Drensteinfurt hartnäckig ihre Abgabenleistungen.<sup>263</sup> Die Streitigkeiten mit dem Schulden des Sudhofs zogen sich fast über eine ganze Generation hin. Erst 1560 konnte das Stift mit Hilfe des Bischofs von Münster hier seine Pachtansprüche wieder durchsetzen.<sup>264</sup>

Um 1550 nahmen die Abgabenverweigerungen der Stiftsbauern aber ein für die wirtschaftliche Existenz des Stifts bedrohlich werdendes Ausmaß an. Außer von dem Sudhof in Ossenbeck wurden dem Stift nämlich auch die Abgaben von dem Plinthof, den Gütern im Amt Stromberg sowie im Amt Wolbeck, im Kirchspiel Steinfurt sowie von einer Reihe im Oberstift Münster gelegener Besitzungen dauernd vorenthalten. Schließlich wandte sich 1553 die damalige Äbtissin Anna von Edelkirchen, durch Vermittlung des Grafen Wilhelm von Nassau-Katzenellenbogen, an den Bischof von Münster mit der Bitte, dem Stift bei der Beitreibung der ihm verweigerten Abgaben durch seine Beamten Hilfe zu leisten. Aber auch der Pächter des Stiftsgutes im Kirchspiel Waltrop, in dem zum Erzstift Köln gehörendem Amt Harnburg, erfüllte hartnäckig seine Pachtleistungen nicht. Daher richtete die Äbtissin damals ein Gesuch außerdem an den Erzbischof von Köln mit der Bitte,

<sup>261</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 84 (1528), Urkunde 85 (1529) Urkunde 86 (1529).

<sup>262</sup> Anton Gemmeke: Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe. Paderborn 1905, S. 210 – Zu dem sozial-revolutionären Aspekt der münsterschen Wiedertäuferbewegung s. jetzt auch Alois Schröder: Die Reformation in Westfalen. 2. Bd. Münster 1983, bes. S. 460 – 465 und Karl-Heinz Kirchoff: Die Täufer in Münster 1534/35. Untersuchungen zum Umfang und zur Sozialstruktur der Bewegung. Münster 1973 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Bd. 12), bes. S. 78 ff. sowie die dort jeweils genannte Literatur. Den bäuerlichen Widerstand allgemein im Deutschen Reich zu Beginn der Neuzeit, bei dem die Verweigerung der normalen Abgaben und Dienste ein wesentlicher und regelmäßiger Bestandteil war, hat jüngst Wilfried Schulze dargestellt: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1980, hier bes. S. 91 – 93.

<sup>263</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 87 (1530), Urkunde 89 (1533).

<sup>264</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 110.

den Drosten von Harnburg zu beauftragen, dem Stift zu den ausstehenden Abgaben zu verhelfen.<sup>265</sup> Die damals herrschende Widerspenstigkeit der Stiftspächter hängt sicherlich auch mit den infolge des Eindringens der Reformation in das Stift verursachten und sich über Jahre hinziehenden konfessionellen inneren Auseinandersetzungen und Spannungen zusammen. Diese haben, wie bereits oben dargestellt wurde, auch sonst nachweislich die ordnungsgemäße Wirtschaftsverwaltung des Stifts erheblich beeinträchtigt. Offensichtlich nutzten die Stiftsbauern die Gunst der Stunde aus, um sich der lästigen Pacht- und sonstigen Dienstleistungen an das Stift endgültig zu entziehen.

Während die gänzliche Abgabeverweigerung doch immer nur auf einige Fälle beschränkt blieb, ist die säumige und nur teilweise Erfüllung der Abgabepflichten dagegen offensichtlich eine ebenso allgemeine wie dauernde Erscheinung im Stift Herdecke gewesen. Dies bezeugt das Bruchstück eines Verzeichnisses von Abgaberückständen sowie Aufzeichnungen über Abschlagleistungen aus dem Ende des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts.<sup>266</sup> Daraus geht z. B. hervor, daß der Stiftspächter Peter Tengelen in Herdecke 1588 von seiner Pacht ein Schudschwein und die drei Hühner nicht geliefert hatte. Auch 1594 und 1595 kam von ihm wieder nicht das Schudschwein ein, und außerdem lieferte er auch die vorgeschriebenen Hühner und Gänse nicht. Darüberhinaus blieb er von 1588–1597 jedes Jahr noch vier Taler an Geldleistungen schuldig. Von dem Nackehof wurden 1572 zwei Scheffel Gerste zuwenig an Kornpacht entrichtet. Die bis dahin aus mehreren Jahren rückständigen Kornpächte des Nackehofs beliefen sich damals in Geld gerechnet auf 12 Taler 12 Schillinge. Bertold zu Halden hatte in den Jahren 1600–1601, 1605–1607 jeweils 5 Scheffel Gerste sowie 1607–1608 noch jeweils 4 Speicherscheffel an Roggen nicht abgeliefert. Außerdem war von ihm in den Jahren 1595–1608 das jährliche Hofgeld von 25 Pf. nicht gezahlt worden. Von dem Schulden in Halden kamen 1601 an Kornpacht 3 Malter Gerste nicht ein. 1606 hatten die gesamten rückständigen Kornpächte des Schulden in Halden einen Wert von 71 Talern erreicht. Die in mehreren Jahren aufgelaufenen Pachtrückstände des Jorgen Moller in Ende machten 1596 in Geld gerechnet die enorme Summe von 126 Talern aus. Von dem Droegehorn-Gut waren aus den Jahren 1588–1607 insgesamt 120 Malter an Pachtkorn rückständig geblieben. Die Nackehoevsche in Herdecke hatte 1603–1607 ihre jährliche Kornpacht von 8 Malter Gerste überhaupt nicht entrichtet. Ihre bis 1597 zurückreichenden Rückstände an Kornpachten machten damals insgesamt 7 1/2 Taler aus. Außerdem war von ihr zwölf Jahre lang (1596–1608) das jährliche Hofgeld

<sup>265</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 103 (1553).

<sup>266</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte XII Nr. 4 A3.

nicht bezahlt worden. Althauß in Eppenhauseu hatte sogar neun Jahre lang (1600–1608) überhaupt nichts an Pacht geliefert. 1608 fand er sich schließlich bereit, eine Abschlagzahlung von 9 Talern auf die rückständigen Pachtlieferungen zu leisten.

Aber auch die sonstigen dem Stift gebührenden Abgaben und Gebühren kamen offensichtlich nur sehr schleppend oder auch recht unvollkommen ein. So waren z. B. von den Zehntleistungen in Halden in den Jahren 1591, 1593, 1595, 1597, 1599, 1600, 1601, 1603, 1605 und 1606 jeweils 2 Schillinge rückständig geblieben.

Es kam aber auch vor, daß sich Pächter der Abtragung ihrer angehäuften Pachtschulden einfach durch die Flucht und vielfach noch unter Zurücklassung eines völlig heruntergewirtschafteten und ausgeplünderten Hofes entzogen. Ein besonders schlimmer Fall dieser Art ereignete sich z. B. im Jahre 1716. In einem Schreiben an den landesherrlichen Richter in Wetter vom Juni 1716 zeigte die Äbtissin Elisabeth v. Elverfeldt „auß hochdringender Noth“ an, daß der Stiftspächter Albert Syberhauß „nach totaler Ruinirung“ des von ihm betriebenen Stiftshofs diesen bei Nacht und Nebel unter Mitnahme des Pferds und sonstigen Viehs heimlich verlassen hatte „und mit zweyjähriger pfacht durchgegangen und echapiret“ war. Außerdem hatte Syberhauß die auf dem Gut lastenden und von ihm zu tragenden öffentlichen Steuern nicht entrichtet und somit auch noch „ein erhebliches von der Königlichen Steuer zurückstehen“.<sup>267</sup> Für das Stift bedeutete dies einen dreifachen Schaden. Außer dem Verlust, der ihm durch die entgangene Pacht und das von Syberhauß widerrechtlich mitgenommene Vieh entstanden war, mußte es auch noch für die rückständigen Steuern aufkommen. Es ließ sich nämlich schwerlich ein neuer Pächter für diesen Hof finden, wenn das Stift nicht zumindest die noch darauf lastenden beträchtlichen Steuerschulden übernahm, oder aber, falls sich der neue Pächter zu deren Abtragung bereit erklärte, das Stift ihm in diesem Fall nicht einen entsprechenden Pachtachlaß gewährte. Auf jeden Fall bestand der Staat auf der Zahlung der Steuern von dem Stiftsgut, für die letztlich aber das Stift geradestehen mußte.

Gegen besonders notorische Abgabenverweigerer stand dem Stift als letztes Mittel die mit Hilfe des öffentlichen Gerichts zu betreibende Zwangsausweisung aus dem Gut zur Verfügung. So ließ das Stift z. B. 1543 dem Pächter des Ergster-Guts vom Amtmann unter Hinzuziehung eines öffentlichen Notars die Aufforderung zur Räumung des Guts verkünden.<sup>268</sup> 1760 erwirkte das Stift nach gut ein Jahrzehnt dauerndem Verfahren vor dem Landgericht in Bochum ein Räumungsurteil gegen

<sup>267</sup> Schreiben v. 21. 6. 1716 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,30.

<sup>268</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 98 (Notariatsprotokoll v. 2. 1. 1543).

den Pächter des Stiftshofs in Brantorp, Georg Wegmann, wegen seit Jahren aufgelaufener und zum Teil noch von seinem verstorbenen Vater stammender Pachtrückstände. Diese Rückstände hatten inzwischen die stolze Summe von 275 Rtl. 7 1/2 Stb. erreicht.<sup>269</sup> Doch scheute das Stift davor zurück, von dieser Möglichkeit der gerichtlichen Zwangsentfernung eines Pächters vom Hof Gebrauch zu machen, da ein solches Verfahren in der Neuzeit nicht nur langwierig, sondern auch recht kostspielig war. Aber auch dann, wenn das Stift einen entsprechenden Gerichtsbeschuß erwirkt hatte, versuchte es, nach Möglichkeit mit dem betreffenden Pächter doch noch zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Dabei wurde dann wohl das ergangene Gerichtsurteil von dem Stift als Druckmittel benutzt. Das scheint auch in dem Fall des Georg Wegmann so gewesen zu sein. Die von dem Stift als Bevollmächtigte in dieser Angelegenheit ernannten Personen, der Hoffiskal Bölling und der Stiftsamtman Dr. Ludger,<sup>270</sup> erreichten offensichtlich eine Regelung mit Wegmann, nach der sich dieser zur Abtragung der Pachtrückstände und zur regelmäßigen Pachtzahlung in Zukunft verpflichtete. Das Stift verzichtete daraufhin seinerseits auf die Durchführung des ihm durch Gerichtsurteil zuerkannten Rechts der Zwangsäumung und anderweitigen Verpachtung des Hofes und beließ Wegmann als Pächter darauf.<sup>271</sup> Eine solche gütliche Lösung war für das Stift, trotz aller Bedenken, immer noch wirtschaftlich am günstigsten. Hierbei bestand nämlich wenigstens noch eine gewisse Aussicht, daß das Stift zumindest einen Teil der alten Pachtrückstände erhielt, während in dem Fall der Zwangsentfernung des bisherigen Pächters es die alten Pachtschulden endgültig abschreiben mußte. Einem neuen Pächter konnte billigerweise ja nicht abverlangt werden, die von ihm überhaupt nicht verschuldeten Pachtrückstände abzutragen. So sah das Stift zu, wenn es sich nur irgendwie machen ließ, den bisherigen Pächter auf dem Hof zu belassen. Allerdings ist es dabei wohl häufiger keineswegs gut gefahren. Auch im Fall des Georg Wegmann war das nicht anders. Gut eineinhalb Jahre später hatte dieser wiederum derartig hohe Pachtrückstände auflaufen lassen, daß sich das Stift nunmehr zur Durchführung der Zwangsentfernung des Pächters genötigt sah.<sup>272</sup>

<sup>269</sup> Angaben lt. Vollmacht des Stifts v. 12. 4. 1760 und Urteil des Landgerichts Bochum v. 1. 12. 1767 – s. auch die Urteile desselben Gerichts v. 8. 5. 1759 und 15. 11. 1750 – alle: StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47.

<sup>270</sup> Vollmacht v. 12. 4. 1760 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47.

<sup>271</sup> Angabe lt. Urteil des Landgerichts Bochum v. 1. 12. 1767 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47.

<sup>272</sup> Urteil des Landgerichts Bochum lt. Angabe in dem Urteil desselben Gerichts v. 31. 1. 1785 sowie Eingabe des Georg Wegmann an den preußischen König v. 9. 9. 1786 (Abschrift) – beide: StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47.

Andererseits mußte das Stift zur Erhaltung oder auch Wiedererlangung der Wirtschaftskraft von Stiftungsgütern gelegentlich für einige Zeit Pachtminderungen oder auch gänzliche Pachtausfälle hinnehmen bzw. ausdrücklich gewähren. Zumeist handelte es sich hierbei um von Mißernten, Unwetterschäden oder sonstigen Unglücksfällen, wie z. B. von Bränden, betroffene Höfe. So erließ das Kapitel im Dezember 1682 dem Stiftspächter Schulte im Koenen in Herdecke wegen der im vergangenen Winter durch die schwere Überschwemmung der Ruhr erlittenen enormen Schäden an Gebäuden, Ländereien und Vieh für das vergangene und das laufende Jahr die Pacht völlig und gewährte ihm für die folgenden Jahre 1683–1687 einen Pachtnachlaß von Zweidritteln. Außerdem sicherte es dem Pächter zu, bei der Pachterneuerung die Pachtabgaben unter Berücksichtigung der erlittenen Schäden festzusetzen oder vielmehr zu reduzieren.<sup>273</sup>

Dagegen war eine Pachterhöhung von dem Stift nur mit Mühe durchzusetzen. Tatsächlich blieben die Pachtabgaben und damit auch die Einkünfte des Stifts, ähnlich wie in anderen Grundherrschaften, von geringen Schwankungen abgesehen, über Jahrhunderte hinweg unverändert.<sup>274</sup> Allerdings erfolgten dann im Laufe der Neuzeit, wie das Heberregister von 1555 mit seinen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts reichenden Zusätzen beweist, Pachterhöhungen verschiedentlich doch. Aber dies war in der Regel nur bei einer Verpachtung an einen völlig neuen Pächter möglich. In anderen Fällen, wo Familienangehörige bzw. Kinder das Hoferbe antraten, haben sich die bisherigen Pächter hartnäckig und mit allen Mitteln gegen derartige Erhöhungen ihrer Pachtleistungen gewehrt, die aber nicht zuletzt infolge der fortschreitenden Inflation bzw. Steigerung der Preise im 16. Jahrhundert<sup>275</sup> für das Stift einfach lebensnotwendig waren. Hinzu kam, daß die Bauern vor allem zu Beginn der Neuzeit auf die Unterstützung oder doch zumindest auf die wohlwollende Duldung ihres Verhaltens durch die ihre Herrschaft ausbauenden Landesherren rechnen konnten. Tatsächlich haben die Stiftspächter bei ihrem Widerstand gegen das Stift auch Erfolg gehabt, wie das Beispiel des Stiftspächters Jürgen Möller in Ostende bezeugt. Möller wandte sich im September 1587 an den Landesherren, den Herzog von Kleve, um Hilfe gegen das Vorhaben der Äbtissin, seine Pachtabga-

<sup>273</sup> Verpflichtung des Stifts v. 7. 12. 1682 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI, 27.

<sup>274</sup> So z. B. auch Elsey (Edeltraud Kluetting: Das (freiweltliche) Damenstift Elsey. Altenaer Beiträge, Bd. 14 [1980], S. 155) und in Fröndenberg (Günter v. Roden: Wirtschaftliche Entwicklung und bäuerliches Recht des Stifts Fröndenberg an der Ruhr. Münster 1936. S. 95 [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. III. Folge, XIII. Heft]).

<sup>275</sup> Wilhelm Abel: Landwirtschaft 1500–1648; in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hrsg. v. Hermann Aubin und Wolfgang Zorn. 1. Bd. Stuttgart 1971, S. 397–400.

ben zu erhöhen.<sup>276</sup> Die Auseinandersetzungen und Verhandlungen in dieser Angelegenheit zogen sich über mehrere Jahre hin.<sup>277</sup> Wie jedoch der schließlich am 12. 12. 1596 für Jürgen Möller ausgestellte Pachtbrief beweist, war das Stift mit seinem Vorstoß praktisch erfolglos geblieben. Es hatte lediglich eine geringfügige Änderung der Abgaben, insbesondere die Umwandlung einiger Naturalleistungen in etwas angepaßtere Geldzahlungen, durchsetzen können.<sup>278</sup>

### *Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen*

Während des Dreißigjährigen Kriegs erlitten das Stift und seine Besitzungen schwere Schäden, durch die auch noch lange Zeit nach dem Ende des Kriegs die Wirtschaftskraft des Stifts empfindlich beeinträchtigt wurde. Hier wirkte sich die Lage des Stifts und besonders die Lage der Masse seines Güterbesitzes in Herdecke und damit an einer wichtigen Verkehrs- und Heerstraße zum eindeutigen Nachteil aus. Spätestens seit 1622 wurde Herdecke von den Auswirkungen des Kriegs durch ständige Durchzüge fremder Truppen betroffen. Diesen Truppen und ihrem Anhang mußten von dem Dorf und damit auch von den Stiftsbauern Verpflegung mitgegeben und häufig auch noch für kürzere oder längere Zeit Quartier geboten werden.

Im Mai 1623 lagen z. B. spanische Truppen in Herdecke im Quartier. 1624 wurde zweimal Verpflegung bzw. Einquartierung von durchziehendem Kriegsvolk verlangt: Im Juli waren es die Leute eines „Marquis de Compa laterna“ und im Dezember die (kaiserlichen) Anholtschen Reiter. Hinzu kamen die von den verschiedenen Truppen geforderten Kriegskontributionen. So mußte z. B. vom 1. Dezember 1624 bis zum 1. Oktober 1625 die Kontribution für das gesamte kaiserliche Anholtsche Kriegsvolk aufgebracht werden.<sup>279</sup> Von 1630 an bis 1639 hat dann Herdecke fast dauernd unter durchziehenden Truppen oder Söldnerbanden zu leiden gehabt, die auch vor Plünderungen, Raub und sonstigen Gewalttaten nicht zurückschreckten. Dadurch kamen schließlich alle öffentlichen und auch wirtschaftlichen Tätigkeiten praktisch zum Erliegen. Besonders schwer wurde Herdecke aber 1632 getroffen. Am 19. September dieses Jahres rückten Truppen des kaiserlichen Reitergenerals Graf Gottfried Heinrich zu Pappenheim von Bochum kommend nach Herdek-

<sup>276</sup> Eingabe v. 11. 9. 1587 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,13a.

<sup>277</sup> S. z. B. das Rechtfertigungsschreiben des Stifts v. 1589/90 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,13a.

<sup>278</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,13a.

<sup>279</sup> S. auch die Eingabe der Eingesessenen der Gerichte Herdecke und Volmarstein v. 4. 8. 1642 an die kurfürstlich-brandenburgische Regierung wegen des für sie zu hoch angesetzten Kontributionsanteils – Druck (Regest): Ein Steuerstreit in dem ehemaligen Amt Wetter am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Hrsg. v. Otto Schnettler. Hattingen (Ruhr) 1932, S. 1.

ke ein und plünderten das Stift wie auch das Dorf völlig aus. Außerdem brannten sie noch vier Häuser nieder. Doch auch in den Jahren 1640, 1641, 1642, 1643 und 1644 blieb Herdecke nicht von den direkten Kriegsauswirkungen verschont.<sup>280</sup> 1644 mußte z. B. der (lutherische) Stiftskanoniker und Pastor Johann Diederich Kalle mitsamt seiner Familie und dem Gesinde aus seinem gänzlich verwüsteten Pastoratshaus flüchten.<sup>281</sup> 1646 konnte die Bauersprache wegen der Kriegsverhältnisse – das Protokollbuch vermerkt allerdings als Grund nur „auß behinderung“ – nicht abgehalten werden.<sup>282</sup>

Die ständigen Durchzüge feindlicher Truppen, verschiedene Ausplünderungen und das Niederbrennen von Höfen zerstörten auch in Herdecke zahlreiche Existenzen. Hinzu kamen die schweren Kriegssteuern und die übrigen für die durchmarschierenden Truppen immer wieder aufzubringenden Sach- und Geldleistungen, wobei die Bewohner bis „auf das Blut“ ausgesaugt wurden. Angesichts so vieler und nicht abreißen wollender Drangsale gab mancher Stiftsbauer auch einfach auf und floh. Hinzu kam, daß 1636 die Pest auch in Herdecke wütete und noch im folgenden Jahr andauerte, von der damals z. B. allein im Kirchspiel Hagen (ohne die Kirchspiele Boele und Dahl) mehr als 2.400 Menschen hinweggerafft worden sein sollen.<sup>283</sup>

Einen Eindruck von dem wirtschaftlichen Elend und den Verwüstungen, die der Dreißigjährige Krieg in Herdecke anrichtete und von denen auch das Stift und seine Besitzungen nicht verschont blieben, vermittelt eine Güterbeschreibung in dem damaligen Amt Wetter aus den Jahren 1645–1646.<sup>284</sup> Diese Güter-Bestandsaufnahme, die vor allem für den Bereich des Unteramts Wetter (Herdecke, Hagen, Volmarstein) recht ausführlich ist, gibt auch Auskunft über den Zustand der Stiftsbesitzun-

<sup>280</sup> S. die Protokolle der Bauernsprachen und des Hofesgerichts zu den einzelnen Jahren – StA Münster, Stift Herdecke Akte II,3; Akte I,5 Bd. 1 (die Protokolle des Markengerichts sind im oder nach dem Zweiten Weltkrieg verlorengegangen); s. auch O. Schnettler, a. a. O., S. 178–181.

<sup>281</sup> Lt. Angabe in einer Beschwerdeschrift des Pfarrers Kaspar Rodenrodt an den Rat der Freiheit Wetter v. 20. 4. 1644 – Druck: Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens. 7. Jg. (1905), S. 266.

<sup>282</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte I,5 Bd. 1.

<sup>283</sup> Schreiben des Drostens zu Wetter, Hans Friedrich vom Loe, v. Jan. 1643 – Druck (Regest): Ein Steuerstreit in dem ehemaligen Amt Wetter, S. 2f.; Eingabe der Eingesessenen der Gerichte Herdecke und Volmarstein von Anfang 1645 an den Kurfürsten bzw. die Regierung in Kleve – Druck (Regest): ebenda, S. 6f. bzw. S. 7–9; Protokolle der Bauernsprachen v. 1636 und 1637 – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,5 Bd. 1; Petition der Ritterbürtigen und Vorsteher des Gerichts Hagen an die mit der Generalbesichtigung des Amts Wetter beauftragte Regierungskommission v. 22. 3. 1645 – Druck (Regest): Ein Steuerstreit im ehemaligen Amt Wetter, S. 14f.

<sup>284</sup> Druck: Ein Steuerstreit im ehemaligen Amt Wetter am Ende des Dreißigjährigen Krieges. Hrgs. v. Otto Schnettler. Hattingen (Ruhr) 1932.



gen, soweit sie in diesem Gebiet lagen. Alle dort aufgeführten Pachthöfe und Kotten des Stifts erlitten diesen Angaben zufolge durch die Kriegereignisse mehr oder weniger große, direkte oder indirekte Schädigungen an den Gebäuden, am Viehbestand und hinsichtlich der Feldbestellung und damit auch der Erträge. Den größten Viehbestand und auch die besterhaltenen Baulichkeiten hatte von diesen verzeichneten Stiftsbesitzungen damals das Stiftsgut des Johann Kellermann in der Bauerschaft Wengern (heute Wetter-Wengern). Das Haus und die Wirtschaftsgebäude befanden sich noch in einigermaßen gutem Zustand; an Vieh besaß Kellermann 2 Pferde, 1 Fohlen, 9 Kühe, 11 Rinder, 4 Kälber, 1 Sau mit 12 Ferkeln, 22 Schafe und 2 Ziegen. Allerdings mußte er auch acht Kinder ernähren. Ganz anders sah es dagegen mit dem ebenfalls in Wengern gelegenen Samelnhof aus. Früher war er der größte und leistungsfähigste Hof in der ganzen Bauerschaft gewesen. Doch durch die Kriegereignisse während des Dreißigjährigen Kriegs war er ruiniert worden und hatte zwölf Jahre wüst gelegen, bis das Stift ihn neu verpachten konnte. Sämtliche Einkünfte daraus wurden aber zur Aufbringung der Kontribution verwendet. Auch hatte man lediglich das Haus wieder in einen leidlichen Zustand versetzt, alle übrigen Gebäude waren dagegen gänzlich verfallen. An Vieh besaß der Pächter lediglich 2 Pferde für die Feldarbeit, 2 Kühe, 2 Kälber und 3 Ferkel. Jedoch waren sämtliche Tiere, mit Ausnahme der 3 Ferkel, nicht sein Eigentum, sondern nur geliehen. Von dem Stiftshof des Tigges Middeldorf in Bommern heißt es, daß Haus und Gebäude in sehr schlechtem Zustand und der größte Teil der dazugehörigen Ländereien unbestellt und mit Brombeersträuchern und sonstigem Dornengestrüpp überwuchert seien. Der Hofpächter verfügte über 2 kleine Pferde für die Arbeit auf dem Acker, 4 Kühe, 2 Rinder, 2 Kälber, 1 Sau und 6 Ferkel. Doch sowohl die Pferde als auch die Kühe gehörten ihm nicht. Er hatte übrigens sieben Kinder zu ernähren. Recht deutlich tritt der allgemeine wirtschaftliche Verfall aber bei den großen Schulden- bzw. früheren Oberhöfen des Stifts zutage. Von den aufgeführten Schuldenhöfen stand der Hof des Schulden im Koenen in Herdecke noch am besten da. Haus und Gebäude befanden sich in einem leidlichen Zustand, und an Vieh waren 2 Pferde, 1 Fohlen, 5 Kühe, 4 Rinder, 4 Kälber, 5 Schafe, 3 Lämmer sowie 2 Ziegen mit Jungen vorhanden. Doch hatte der Schulte bereits an rückständigen Pachten mehr zu zahlen, als der Hof überhaupt einbrachte. Außerdem hatte er noch anderweitige Schulden in einer Gesamthöhe von 200 Rtl. Von dem zweiten Schulden- und früheren Stiftsoberhof in Herdecke, dem Nackehof, heißt es dagegen, daß Haus und Gebäude gänzlich baufällig seien. Der Pächter besaß 1 Pferd für die Feldarbeit sowie 5 Kühe, 3 Rinder, 5 Schafe, 3 Lämmer, 6 Schweine, 2 Sauen und 5 Ferkel. Doch mußte der Hof jährlich, abgesehen von den übrigen Pachtabgaben, schon 4 Rinder

an das Stift liefern. Auch seine Pachtschulden waren bereits höher als der Gesamtertrag des Hofes.

Der Pächter des Schulthenofs in Halden, der noch 2 Pferde, 4 Kühe, 3 Rinder und 8 Ferkel besaß, konnte wegen der hohen Kontributionszahlungen damals kaum noch seine Familie von dem Hof ernähren. Auch er hatte seit Jahren die vorgeschriebenen Pachtabgaben nicht entrichtet, so daß Pachtschulden in einem Geldwert von etwa 100 Goldgulden aufgelaufen waren. Außerdem war er noch etwa 400 Rtl. anderweitig schuldig. Am schlimmsten sah es jedoch mit dem Schulthenhof in Haßley aus. Der gesamte Viehbestand des Hofes war auf 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Sau und eine Ziege zusammengeschrumpft. Ohne die jahrelangen Pachtrückstände, die jemals abzutragen sich der Schulte gänzlich außerstande sah, beliefen sich seine sonstigen Schulden auf 1.600 Rtl.

Während diese Stiftsgüter aber wenigstens noch besetzt waren und bestellt wurden, lagen andere völlig wüst. So vermerkt die Güterbeschreibung von dem Stiftskotten Reckerdes-Haus in Ende, daß dieser wüst liege und das Haus bereits verfallen sei. Aber auch große und bedeutende Höfe erlitten dasselbe Schicksal. So war auch das Möller-Gut wüst und das Haus wie die übrigen Wirtschaftsgebäude bereits zusammengefallen. Insgesamt gab es damals in Ende neun wüste Güter; in Herdecke zählte man seinerzeit 30 wüste Höfe oder Wohnhäuser.<sup>285</sup> Abgesehen davon, daß aus den wüsten Stiftsgütern keinerlei Abgaben einkamen, drohte auch noch die Gefahr, daß bei längerem Andauern des Wüstungszustands diese Besitzungen endgültig als Wirtschaftsbetrieb vernichtet wurden und damit dem Stift für immer verloren gingen.

Als schließlich 1648 der Dreißigjährige Krieg durch den Westfälischen Frieden beendet wurde, lasteten seine durch Zerstörung sowie die Dezimierung und Verarmung der Bevölkerung auch in Herdecke verursachten wirtschaftlichen Schäden aber noch längere Zeit auf dem Stift. Hinzu kam, daß auf das Ende des Kriegs, wie bereits mehrmals erwähnt worden ist, eine langjährige und durch ein ständiges Sinken der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse gekennzeichnete Agrardepression folgte.<sup>286</sup>

Als dann langsam aber wieder eine wirtschaftliche Erholung einsetzte, führten die gegen Ende des Jahrhunderts ausbrechenden Kriege zu neuerlichen Bedrängnissen und Nöten für das Stift. Durch die Beteiligung Brandenburg-Preußens an dem durch die Eroberungspolitik

<sup>285</sup> Ein Steuerstreit, S. 153f., S. 156, S. 163f., S. 206f., S. 213, S. 217, S. 275f., S. 286f. – Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges in Westfalen allgemein s. Hermann Rother: Die Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf Westfalens Wohlstand; in: Westfälische Forschungen 4 (1941), S. 134–147.

<sup>286</sup> Friedrich Lütge: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 3., wesentlich vermehrte Aufl. Berlin/Heidelberg/New York 1966, S. 349.

Frankreichs ausgelösten Holländischen Krieg 1672–1679, an dem sogenannten Pfälzischen Krieg 1688–1697 und an dem Spanischen Erbfolgekrieg 1701–1714 wurde auch die Grafschaft Mark, die seit 1666 endgültig zu Brandenburg-Preußen gehörte, in das Kriegsgeschehen selbst oder doch seine Folgen mit einbezogen. Vor allem waren es erneut die von den eigenen und verbündeten Heeren wie auch von den feindlichen Truppen immer wieder auferlegten Kontributionen und sonstigen Forderungen, die schwer auf dem Stift und seinen Bauern lasteten. So wandten sich beispielsweise 1676 die Vorsteher und Eingesessenen des ganzen Gerichts Herdecke mit dem dringenden Ersuchen an das Stift, ihnen bei der Aufbringung der öffentlichen Lasten materielle Unterstützung zu leisten. Als Begründung führten sie an, sie seien „durch so lang angehaltene schwere Schatzungen derart außgemerget“, daß sie, falls ihnen nicht unverzüglich Hilfe bzw. Erleichterung verschafft würde, notgedrungen ihre Höfe aufgeben und fortziehen müßten. Auf Veranlassung der Äbtissin in ihrer Eigenschaft als oberste Markenrichterin wurden daraufhin einige Markenplätze verpfändet und die dafür erhaltene Summe von 110 Rtl. zur Bezahlung der Herdecke und Ende auferlegten und für die kurfürstliche Miliz bestimmten Kontributionen verwandt.<sup>287</sup>

Alle diese äußeren Umstände trugen mit dazu bei, daß auch noch lange nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stifts sich nicht besserten. Auch weiterhin hatte das Stift erhebliche Schwierigkeiten, die ihm zustehenden Abgaben tatsächlich und in voller Höhe zu erhalten. Hinzu kam, daß sich der Landesherr bzw. dessen Beamte bei diesbezüglichen Streitigkeiten häufig schützend vor die Bauern stellten. Hierbei spielten nicht nur politische, sondern auch rein materielle bzw. fiskalische Interessen des Landesherrn eine Rolle. Die dem Stift vorenthaltenen Abgaben erhöhten nämlich die von dem Landesherrn abschöpfbare Steuerkraft der (Stifts-)Höfe. Der Bedarf an durch Steuern aufzubringenden Geldern der sich entwickelnden modernen Territorialstaaten, die neben einem Heer vor allem auch eine wachsende Bürokratie bezahlen mußten, erhöhte sich aber ständig. Auch um die immer neuen landesherrlichen Steuern aufzubringen, war das Stift dringend darauf angewiesen, daß die ihm zustehenden Abgaben einkamen. Wegen der ständig zunehmenden Pachtverweigerungen in jener Zeit sah das Stift häufig jedoch keine andere Möglichkeit, als gegen besonders widerspenstige Pächter dennoch die Hilfe des Landesherrn anzurufen oder vielmehr sich zu erkaufen. So erwirkte das Stift im

<sup>287</sup> 24. 6. 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXXII; s. auch StA Münster, Stift Herdecke Akte XII,9 mit den Unterlagen bezüglich der Beiträge des Stifts zu den ordentlich und außerordentlichen Steuern 1613–1809.

September 1642 einen Befehl der Regierung in Kleve an alle kurfürstlich-brandenburgischen Beamten und Richter in der Grafschaft Mark, dem Stift Herdecke zu den ihm ganz oder teilweise verweigerten Abgaben zu verhelfen. Voraussetzung war dabei jedoch, daß die Pachtansprüche des Stifts eindeutig und unbestritten waren.<sup>288</sup> Doch viel scheint dieses landesherrliche Mandat nicht genutzt zu haben. Auch in den folgenden Jahrzehnten reißen die Klagen des Stifts über die schlechte Zahlungsmoral der Pächter und die Gesuche um Unterstützung durch die staatliche Gewalt bei der Eintreibung der Pachtleistungen nicht ab.<sup>289</sup> Ein erheblicher Teil der Stiftsbauern lieferte weiterhin seine Pachtabgaben nur säumig oder nicht im vollen Umfang ab, andere verweigerten sie völlig. Auch die Androhung der Zwangsbeitreibung oder gerichtlichen Pfändung blieb vielfach wirkungslos. Um die landesherrliche Regierung zum energischen Eingreifen zu bewegen, wandte das Stift ihr gegenüber das einzige ihm zur Verfügung stehende Druckmittel an. So begründete es 1668/1669 sein an den Kurfürsten gerichtetes Ersuchen um Hilfe bei der Eintreibung der rückständigen Pachtleistungen ausdrücklich damit, daß es sonst nicht die dem Stift auferlegten und sowieso schon kaum aufzubringenden Schatzungsgelder erlegen könne. Dasselbe Argument trug das Stift z. B. auch in seinem Gesuch von Anfang 1685 vor.<sup>290</sup> Doch selbst wenn es dem Stift gelang, so oder auf andere Weise die Unterstützung der staatlichen Obrigkeit bei seinem Vorgehen gegen die widerspenstigen Pächter zu erlangen, bedeutete das noch keineswegs, daß es nunmehr auch zu seinem Recht oder vielmehr zu seinen Pachteinkünften kam. Die landesherrlichen Verwaltungs- und Steuerbeamten bzw. Steuerpächter kannten natürlich auch die betreffenden Bauern, die nur mit Mühe oder mit Widerstreben ihre Abgaben leisteten, und sorgten daher erst einmal dafür, daß die landesherrlichen Steuern von diesen einkamen. Wenn dann das Stift seine Ansprüche – mit obrigkeitlicher Hilfe – geltend machen wollte, war in vielen dieser Fälle bereits nichts mehr zu holen oder zu pfänden.<sup>291</sup> Es kam aber auch vor, daß die zuständigen lokalen Beamten der Anweisung der Regierung, dem Stift bei der Einforderung seiner Pachtzahlung beizustehen, nur zögernd oder auch gar nicht nachkamen. Derartige Probleme scheint das Stift vor

<sup>288</sup> StA Münster, Stift Herdecke Urkunde 134 (Abschrift).

<sup>289</sup> S. z. B. StA Münster, Stift Herdecke XI,36 (kurfürstliches Mandat v. 1668), Akte XI,36 (Eingabe des Stifts an den Kurfürsten 1668/69), Akte XI,36 (Eingabe des Stifts v. Anfang 1684), Akte XI,36 (Mandat der Regierung in Kleve v. 19. 6. 1685), Akte XI,27 (Verfügung des landesherrlichen Richters in Wetter v. 29. 7. 1687, Abschrift), Akte XI,36 (Verfügung des landesherrlichen Richters in Wetter v. 4. 8. 1692).

<sup>290</sup> Beide: StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

<sup>291</sup> S. z. B. die diesbezügliche Beschwerdeführung des Stifts in seiner Eingabe an den Kurfürsten v. 1668/69 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

allem mit dem Drost in Wetter, J.S.W. von Heyden, in den 1680er Jahren gehabt zu haben.<sup>292</sup>

Welche Schwierigkeiten das Stift aber auch dann noch hatte, seine Pachtabgaben zu erhalten, wenn ihm die volle obrigkeitliche Unterstützung gewährt wurde, zeigen die als Beispiele näher ausgeführten Fälle des Schulen im Koenen in Herdecke und des Stiftspächters Möller in Ende. Im Sommer 1687 sah sich das Stift wieder einmal genötigt, wegen der anhaltenden Säumigkeit des Schulen im Koenen hinsichtlich seiner Abgabenverpflichtungen die Hilfe des landesherrlichen Richters in Wetter anzurufen. Der Stiftspächter Schulte im Koenen entrichtete nämlich weder die ihm sowieso schon auf Grund von Unwetterschäden für die Jahre 1683–1687 um ein Drittel ermäßigten<sup>293</sup> Pachtleistungen an das Stift, noch zahlte er die ihm obliegenden landesherrlichen Steuern pünktlich oder im vollen Umfang. Zur Begründung seines Verhaltens führte er die verschiedensten Ursachen an. Vor allem berief er sich aber auf fortdauerndes wirtschaftliches Unvermögen infolge der früher erlittenen Unwetterschäden. Doch eine 1687 auf Ersuchen des Stifts durchgeführte amtliche Besichtigung des Hofes ergab, daß die von dem Schulen im Koenen immer wieder vorgebrachten wirtschaftlichen Gründe nicht stichhaltig, sondern bloße Vorwände waren. Vielmehr wurde der Hof in einem solchen Zustand befunden, daß nach Auffassung des Gerichts von diesem sehr wohl die alten Pachtleistungen wie auch die Steuern im vollen Umfang geleistet werden konnten. Dem Stift gestand das Gericht daraufhin zu, bei weiterer Leistungsverweigerung seines Pächters diesem die sogenannte „dritte Garbe“, also den dritten Teil des noch auf dem Halm stehenden Korns auf dem Feld, abnehmen zu lassen und für sich zu vereinnahmen bzw. auf Rechnung des Stifts zu verkaufen.<sup>294</sup>

Doch obwohl das Stift diese richterliche Entscheidung dem Schulen im Koenen durch den Gerichtsfronen unverzüglich mitteilen ließ,<sup>295</sup> kümmerte sich dieser nicht im geringsten darum und war auch jetzt nicht bereit, die fälligen Abgaben zu entrichten. Daraufhin sah das Stift keine andere Möglichkeit, als von dem ihm zugestandenen Recht Gebrauch zu machen, ein Drittel des Korns auf den Feldern des Schulen abernten und für das Stift einfahren zu lassen. Doch als die mit dieser Aufgabe betrauten Stiftsleute in Begleitung des Gerichtsfronen auf dem Feld erschienen, widersetzte sich der Schulte im Koenen mit seinen Leuten

<sup>292</sup> Mandate der Regierung in Kleve v. 8. 8. 1684 und 19. 6. 1685 (Abschriften) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

<sup>293</sup> Urkunde v. 7. 12. 1682 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27 – s. auch oben S. 74.

<sup>294</sup> Verfügung des landesherrlichen Richters in Wetter v. 29. 7. 1687 (Abschrift) StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

<sup>295</sup> Aktenvermerk – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

gewaltsam der Ausführung dieses Vorhabens, so daß die Stiftsleute unverrichteter Dinge wieder abziehen mußten.<sup>296</sup> Der daraufhin von der Äbtissin erneut angerufene Richter in Wetter befahl dem Schulden im Koenen nunmehr, sich ohne weitere Widersetzlichkeiten die dritte Garbe abnehmen zu lassen. Anderenfalls sollte der „Führer“ in Herdecke<sup>297</sup> ermächtigt sein, unter Hinzunahme einer ausreichenden Zahl von Schützen die Einbringung der dritten Garbe gegebenenfalls mit Gewalt durchzusetzen.<sup>298</sup> Doch die Bemühungen des Stifts waren letztlich alle vergeblich. Als nämlich die neuerliche richterliche Anordnung am anderen Tag dem Schulden im Koenen bekannt gemacht wurde, zeigte sich, daß dieser zwischenzeitlich bereits das ganze Getreide geerntet und auch schon „auf dem Balken“ eingelagert hatte.<sup>299</sup>

Wie eine die Jahre 1678–1687 umfassende Aufstellung über die Pachtrückstände ergibt,<sup>300</sup> betrug die vorgeschriebene Jahrespacht des Schulden im Koenen an Getreide jeweils zehn Malter Roggen, Gerste und Hafer. Diese war für die Jahre 1678, 1679 und 1680 jeweils voll zu entrichten. Für die Jahre 1681 und 1682 hatte der Schulte die Kornpachten, wie bereits oben erwähnt wurde, nach der am 7. 12. 1682 ausgestellten Urkunde wegen der durch Hochwasser erlittenen Schäden von dem Stift ganz erlassen bekommen. Außerdem waren ihm noch insgesamt vier Malter Gerste gutgeschrieben worden, die er wohl 1681–1682 schon geleistet hatte und die von den späteren Pachtzahlungen abgezogen werden sollten. In den Jahren 1683–1687 erhielt der Schulte im Koenen nach der Vereinbarung vom 7. 12. 1682 außerdem seine Kornpachten um ein Drittel ermäßigt. Das bedeutete, daß er für die Jahre 1678–1687 an Kornpachten insgesamt 122  $\frac{2}{3}$  Malter Hartkorn (Roggen und Gerste) sowie 63  $\frac{1}{3}$  Malter Gerste abliefern mußte. Tatsächlich erhielt das Stift von dem Schulden im Koenen aber insgesamt nur 54 Malter Hartkorn und 30 Malter Hafer, also erheblich weniger als die Hälfte des ihm zustehenden Pachtquantums.

Ähnlich große Probleme hatte das Stift damals vor allem auch mit dem Pächter Möller in Ostende. Dessen Stiftsgut mußte nach den gültigen Pachtbestimmungen dem Stift jährlich fünf Malter Hartkorn und zehn Malter Hafer liefern. Tatsächlich kamen aus dem Gut in den zehn Jahren von 1678–1687 aber nur insgesamt 12 Malter Hartkorn und

<sup>296</sup> Niederschrift des Gerichtsfronen Johann Scheper v. 1. 8. 1687 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

<sup>297</sup> Der seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Herdecke bezeugte und auch sonst in Westfalen vorkommende „Führer“ hatte polizeiliche Funktionen.

<sup>298</sup> Anordnung v. 2. 8. 1687 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27..

<sup>299</sup> Aktenvermerk des Gerichtsfronen v. 4. 8. 1687 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

<sup>300</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

44 Malter Hafer ein.<sup>301</sup> Hier blieben demnach die tatsächlichen Pachteinkünfte ebenfalls teilweise um mehr als die Hälfte hinter dem Sollbetrag zurück.

Auch in der Folgezeit änderte sich an der ausgesprochen schlechten Zahlungsmoral dieser beiden Stiftspächter wenig. Nur vier Jahre später mußte nämlich das Stift erneut den landesherrlichen Richter in Wetter bemühen, um zu seinen Pachteinkünften aus diesen beiden Gütern zu kommen. Doch wiederum störten sich weder der Schulte im Koenen noch der Pächter Möller in Ostende im mindesten an der richterlichen Aufforderung, endlich die Pachtabgaben unverkürzt an das Stift zu liefern. Nach einem Jahr vergeblichen Bemühens erwirkte dann das Stift im Sommer 1692 erneut eine gerichtliche Verfügung, die es ihm gestattete, bei weiterer Verweigerung der fälligen Pachtlieferungen beiden Pächtern die „dritte Garbe“ abnehmen zu lassen und sich hierbei gegebenenfalls erneut der Hilfe der Gerichtsfronen sowie des „Führers“ und der Schützen zu bedienen.<sup>302</sup> Ob das Stift diesmal erfolgreich war, ist allerdings nicht überliefert.

Doch scheint dieses widerspenstige Verhalten hinsichtlich der Pacht-abgaben in beiden Fällen eine zähe Familientradition gewesen zu sein. Mit beiden Gütern bzw. deren Pächtern hatte nämlich das Stift nachweislich mindestens seit dem vorausgegangenen Jahrhundert immer wieder große Schwierigkeiten und Mühen gehabt, die ihm zustehenden Pachtabgaben – oder wenigstens einen Teil davon – zu erhalten.<sup>303</sup> Auch bis weit in das nächste, das 18. Jahrhundert hinein, sollte das Stift mit diesem Problem noch ständig zu kämpfen haben. So sah sich das Stift im Frühjahr 1762 genötigt, gegen den damaligen Schulten im Koenen wegen der angelaufenen enormen Pachtrückstände einen Prozeß bei dem Landgericht in Hagen anzustrengen. Doch bevor es zu der Eröffnung des Verfahrens kam, hatte sich der Schulte im Koenen an das Stift gewandt und versprochen, innerhalb einer bestimmten Frist alle rückständigen Pachtabgaben zu übernehmen. Daraufhin ließ die Äbtissin das Prozeß-verfahren wenigstens vorläufig aussetzen.<sup>304</sup>

Mit welchen alltäglichen Widrigkeiten sich das Stift bei der Einforde-rung seiner rechtmäßigen Ansprüche gegenüber den Stiftsbauern her-umschlagen mußte, bezeugt sehr anschaulich ein Hilfesuch der Äbtis-

<sup>301</sup> Aufstellung der Pachtrückstände von 1687 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27.

<sup>302</sup> Verfügung v. 4. 8. 1692 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36.

<sup>303</sup> Verzeichnis der Pachtrückstände um 1600 – StA Münster, Stift Herdecke Akte XII Nr. 4 A 3 – s. auch oben S. 71.

<sup>304</sup> Schreiben der Äbtissin an das Landgericht in Hagen v. 1. 5. 1762 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,27 – Die Anwaltsgebühren beliefen sich übrigens auf 3 Rtl. – Quittung, ebenda.

sin Sibilla von Lahr an den Kurfürsten aus dem Jahre 1668.<sup>305</sup> Wie daraus hervorgeht, weigerte sich der bisherige Pächter des in Herdecke gelegenen, Brander-Gut benannten Stiftshofs, Christoff Könnemann, dessen Pachtzeit schon längst abgelaufen war, trotz wiederholter Aufforderungen, um die Erneuerung des Pachtverhältnisses nachzusuchen und vor allem das vorgeschriebene Gewinngeld an das Stift zu zahlen oder aber das Gut zu verlassen. Offensichtlich aus Ärger über das hartnäckige Drängen des Stifts und um sich zu rächen, schlug Könnemann mit einem Beil auf eine der Äbtissin gehörende Ziege ein, die angeblich in seinem Garten gewesen war. Auf Grund der hierdurch erlittenen Verletzungen lahmt die Ziege auf einem Bein. Als die Äbtissin hierfür von Könnemann Schadenersatz verlangte und ihm als Beweis die gelähmte Ziege zustellen ließ, reagierte dieser jedoch überhaupt nicht darauf und behielt obendrein auch noch die Ziege. Die in der Folgezeit wiederholt an ihn ergangenen Aufforderungen der Äbtissin, ihr entweder die Ziege zu bezahlen oder aber für den entgangenen Milchgenuß Ersatz zu leisten, störten ihn ebensowenig. Was die Äbtissin bei der ganzen Angelegenheit vor allem so aufbrachte, war wohl die Tatsache, daß Könnemann nur die alte und seit Generationen unveränderte Pacht leistete, obwohl das Gut inzwischen mindestens das doppelte Pachtquantum hätte zahlen müssen und auch zahlen konnte. Doch Pachterhöhungen waren, wie bereits oben aufgezeigt wurde, allgemein nur schwer und in diesem Fall wohl erst recht nicht durchsetzbar. Da die Äbtissin schließlich keinen Rat mehr wußte, suchte sie um die Hilfe der Obrigkeit nach, zumal Könnemann ein offensichtlich allgemein sehr streitsüchtiger und gewalttätiger Mensch war. So hatte er z. B. vor einiger Zeit zwei Dorfbewohnern, mit denen er wohl im Streit lag, jeweils ein ihnen gehörendes Schwein derart übel zugerichtet, daß beide Tiere eingegangen waren. Wegen der schlechten Erfahrungen, die das Stift in der Vergangenheit mit dem eigentlich zuständigen Drost in Wetter hinsichtlich dessen Eifer bei der Vertretung der Stiftsinteressen gemacht hatte, bat die Äbtissin übrigens, daß an dessen Stelle der Amtmann in Blankenstein (heute Ortsteil der Stadt Hattingen) mit der Regelung der Angelegenheit beauftragt werde. Diesem Ersuchen kam die Regierung in Kleve auch nach.<sup>306</sup> Allerdings ist nicht überliefert, wie das Verfahren ausgegangen ist.

#### *Der Siebenjährige Krieg und die Aufhebung des Stifts 1811/1812*

Ab 1676 werden die auf Grund der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Situation der Stiftsbauern bedingten Rückgänge der Einkünfte im

<sup>305</sup> Abschrift, o. D. (wahrscheinlich Sommer 1668) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,12.

<sup>306</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,12.



Stift immer empfindlicher bemerkbar. Infolge der sich ständig vermehrenden Abgabenrückstände oder gänzlichen Ausfälle gingen ja auch die Einnahmen der einzelnen Stiftsstellen immer mehr zurück, ohne daß irgendeine Hoffnung bestand, daß sie jemals wieder den früheren Stand erreichen würden.<sup>307</sup>

Andererseits mußte aber das Stift zu den ständig vermehrten landesherrlichen ordentlichen und außerordentlichen Steuern beitragen. Doch da dem Stift immer häufiger nicht genügend flüssige Mittel zur Verfügung standen, blieb ihm immer öfter nichts anderes übrig, als sich die benötigten Gelder durch die Aufnahme von Krediten zu beschaffen. Hierdurch geriet das Stift aber zunehmend in Schulden.<sup>308</sup> Mit der rapide sinkenden Wirtschaftskraft des Stifts und dem Rückgang der Einkünfte der einzelnen Stiftsstellen hängt auch die seit dem 17. Jahrhundert zu beobachtende und bereits oben erwähnte großzügigere Handhabung der Residenzpflicht der Stiftsfräulein zusammen.

Den wirtschaftlichen Ruin und damit den endgültigen Niedergang des Stifts besiegelte dann aber der Siebenjährige Krieg (1756–1763). Von den damals erlittenen wirtschaftlichen Schäden hat sich das Stift nie wieder erholen können. Durch direkte Kriegsereignisse, vor allem aber durch die immer wieder von Freund und Feind abgeforderten hohen Kriegskontributionen, durch die vielfachen Lieferungen an die Truppen und die Einquartierungen wurden die Stiftsbesitzungen schwer belastet und vielfach an den Rand des wirtschaftlichen Ruins gebracht. Ein typisches Beispiel für viele ist das Schicksal des bereits erwähnten Stiftshofs in Brantorp im Amt Bochum und seines Pächters Georg Wegmann. Während der gesamten Kriegszeit mußte Wegmann ständig Kontributionszahlungen aufbringen, Fuhre für die Truppen liefern und Soldaten bei sich einquartieren. Was hierbei nicht an Korn- und Gartenfrüchten draufging, wurde ihm von Streifscharen vom Feld oder sogar aus dem Haus geraubt. Infolgedessen hatte er jedes Jahr nicht einmal genügend Saatgut übrig und mußte sich dieses jeweils auf Kredit neu besorgen. Irgendwelche Pachtzahlungen konnte er unter diesen Umständen natürlich auch nicht leisten. Hinzu kamen noch die dauernden Spann- und Fahrdienste für die Truppen, wobei Wegmann auch noch zwei Pferde nebst dem gesamten Geschirr und zwei Karren verlor. Bei Ende des Kriegs war sein Hof, wie viele andere Stiftsbesitzungen auch, derart

<sup>307</sup> Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem v. 20. 7. 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

<sup>308</sup> S. z. B. die Eingabe des Stifts an den Kurfürsten v. ca. 1668/69 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,36 und die Wahlkapitulation der Äbtissin v. Westrem v. 20. 7. 1676 – Archiv der Katholischen Kirchengemeinde Herdecke, Akte LXII.

ruiniert, daß er nicht ein einziger Scheffel Korn an Pacht aufbringen konnte.<sup>309</sup>

Doch war dies kein Einzelfall. Im Dezember 1764 heißt es nämlich in einem Schreiben des Stifts an die Regierung in Kleve, daß eine beträchtliche Zahl von Stiftspächtern einfach nicht mehr die Abgaben aufbringen könnten und viele mit ihren Pachtleistungen schon sechs und mehr Jahre im Rückstand seien.<sup>310</sup> Ein Teil der Pachtausfälle ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, daß die Verwaltung und damit auch die Güterbeaufsichtigung des Stifts durch die Kriegsverhältnisse wiederholt beeinträchtigt wurde. So flüchteten z. B. im April 1757 die Äbtissin und die noch im Stift verbliebenen vier Stiftsdamen vor der Kriegsgefahr aus dem Stift, um sich vorläufig an einem anderen Ort in Sicherheit zu bringen.<sup>311</sup> Während dieser Zeit wurde die gesamte Stiftsverwaltung vom Amtmann allein ausgeübt.

Doch nicht nur die Stiftungsgüter, sondern auch dem Stift selbst wurden dauernd neue Kriegslasten, und zwar sowohl Geldzahlungen als auch Sachleistungen und Dienste, auferlegt. So mußten z. B. im Jahre 1757 im März von dem Stift 100 Rtl. zu dem von dem preußischen König verlangten Kriegsdarlehen bezahlt werden. Im Mai waren weitere 80 Rtl. für die am 16. April den Provinzen Kleve, Moers und Mark zugunsten der preußischen Armee auferlegten Kontribution zu entrichten und Ende Juni mußte das Stift nochmals 53 Rtl. 40 Stb. zu der wiederum von den Provinzen Kleve, Moers und Mark – diesmal von der kaiserlich-königlichen ungarischen und der französischen Armee – verlangten Kriegskontribution beitragen. Dazu kamen das ganze Jahr über Furgelieferungen, und zwar am 1. Mai 30 Rationen Heu und 4 1/2 Scheffel Hafer an das Magazin in Lünen; am 3. Mai 102 Brotrationen nach Lippstadt sowie an demselben Tag 4 Rationen Heu und 1 1/2 Scheffel Hafer an das in Herdecke einquartierte (feindliche) französische Regiment La Dauphine; am 4. Mai 96 Rationen Heu nach Lünen; am 10. Mai 59 Rationen Heu und 20 Scheffel Hafer nach Dortmund; am 12. Mai weitere 129 Rationen Heu nach Dortmund; am 14. Mai nochmals 25 Rationen Heu und außerdem 54 Brotrationen nach Dortmund; am 13. September 133 Rationen Heu, 266 Brotrationen sowie 22 1/2 Scheffel Hafer nach Düsseldorf; am 28./29. Oktober 10 Scheffel Hafer nach Westhofen und am 26., 28. und 29. Oktober insgesamt 76 Rationen Heu wiederum nach Westhofen.<sup>312</sup> Doch waren das nur die Leistungen, über die Belege vorliegen bzw. damals gegeben wurden. Da das Stift jedoch immer seltener die Gelder für die Kontri-

<sup>309</sup> Eingabe des G. Wegmann an den preußischen König v. 9. 9. 1786 (Abschrift) – StA Münster, Stift Herdecke Akte XI,47 – s. auch oben S. 72.

<sup>310</sup> Schreiben v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2.

<sup>311</sup> 12. 4. 1757 – StA Münster, Stift Herdecke Akte VII,1.

<sup>312</sup> StA Münster, Stift Herdecke Akte XII,15.

butionen, Zwangsanleihen und sonstigen öffentlichen Steuern flüssig hatte, mußte es sich diese zunehmend ebenfalls auf dem Wege der Kreditaufnahme besorgen und geriet dadurch noch weiter in Schulden. Zu deren wenigstens teilweiser Bezahlung sah das Stift nach dem Ende des Siebenjährigen Kriegs keinen anderen Ausweg, als insgesamt vier der seinerzeit vorhandenen insgesamt 17 Stiftsstellen, sowie diese frei wurden, einzuziehen und deren Einkünfte zur Abtragung oder doch zumindest für die Zinszahlungen der aufgenommenen hohen Darlehen zu verwenden.<sup>313</sup>

Die als Folge des Kriegs eingetretene weitere Schwächung der materiellen Basis des Stifts zeigt sich recht deutlich auch an dem weiteren Sinken der Einkünfte der einzelnen Präbenden. Hatten die Stiftsstellen unmittelbar vor dem Beginn des Kriegs durchschnittlich noch 46 Rtl. 18 Stb. eingebracht, so waren die Einnahmen ein Jahr nach dem Kriegsende, vorausgesetzt, daß keine besonderen Unglücksfälle eintraten, auf durchschnittlich 36 – 40 Rtl gesunken.<sup>314</sup> Davon allein konnte eine Stiftsdame in der Tat damals kaum einen ihrem adligen Stand angemessenen Haushalt finanzieren, weshalb dann auch die Residenzpflicht nunmehr praktisch aufgehoben wurde.

Wie gering die Wirtschaftskraft nach dem Ende des Siebenjährigen Kriegs geworden war, bezeugt recht greifbar auch der ständig zunehmende Verfall der Stiftsbauten und insbesondere der Stiftskirche, für deren Instandhaltung dem Stift einfach das Geld fehlte. Bereits im Sommer 1768 befand sich z. B. die Stiftskirche in einem derart baufälligen Zustand, daß auch nach Ansicht des Kapitels unbedingt etwas getan werden mußte. Das zur Neuwahl einer Äbtissin damals zusammengerufene Kapitel beschäftigte sich auf seiner Sitzung am 5. 7. 1768 daher auch eingehend mit dieser Angelegenheit. Doch die Äbtissin, zu deren Amtsobliegenheiten die Reparatur der Stiftskirche gehörte, sah sich wegen ihrer geringen Prälatureinkünfte gänzlich außerstande, Gelder für die notwendige Wiederherstellung der Stiftskirche bereitzustellen. Da aber auch das Kapitel keinerlei Mittel hatte und auch keine Möglichkeit ausfindig machen konnte, irgendwelche Gelder hierfür zu beschaffen, mußte die Angelegenheit zwangsläufig verschoben werden in der Hoffnung, daß die evangelisch-lutherische Gemeinde, der die Stiftskirche auch als Pfarrkirche diene, zu einer entsprechenden Reparatur bewegt werden könnte.<sup>315</sup> 1828 war dann der bauliche Verfall der

<sup>313</sup> Bemerkungen zu der tabellarischen Übersicht über die Damenstifte in der Grafschaft Mark v. 20. 6. 1808 – HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 5193.

<sup>314</sup> Aufstellung der Präbendeneinkünfte von ca. 1755 – HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Nr. 3876 sowie Mitteilung des Stifts an die Regierung in Kleve v. 31. 12. 1764 (Konzept) – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,2.

<sup>315</sup> Protokoll – StA Münster, Stift Herdecke Akte III,1.

Stiftskirche schon soweit fortgeschritten, daß die lutherische Gemeinde nunmehr den Abriß und die Ersetzung durch ein neues Gotteshaus beschloß. Das Vorhaben wurde dann allerdings durch den preußischen Staatskonservator Ferdinand von Quast verhindert.<sup>316</sup>

Aber nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die politische Macht des Stifts mit den sich daraus ergebenden Einkünften schwand immer mehr dahin. Bereits gegen Ende des Mittelalters – eindeutig nachweisbar allerdings erst seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts – war der Äbtissin die Gerichtsbarkeit über das Dorf von dem Landesherren weitgehend entzogen worden. Durch die Erhebung von Herdecke zur Stadt (1739) verlor die Äbtissin auch ihre Funktion als Oberhaupt der Bauerschaft und durch die 1772 erfolgte Teilung der Herdecker und Ender Mark ging sie auch ihrer Stellung als obere Markenrichterin in Herdecke und Ende verlustig.<sup>317</sup> Die einzigen ihr dann noch bis zur Aufhebung des Stifts verbliebenen Machtbefugnisse waren die als Hofesherrin über die Pächter der Stiftsgüter. Diese Stiftsbesitzungen stellten auch mehr und mehr die ausschließliche Quelle für die Einkünfte des Stifts dar, das im 18. Jahrhundert zu einer reinen Versorgungsanstalt für Adelstöchter geworden war. Von einem religiös bestimmten Gemeinschaftsleben, das traditionell den eigentlichen Wesensinhalt eines Stifts ausmacht und auch bei der Gründung von Herdecke als maßgebendes Motiv mitgewirkt hatte, war schon lange nichts mehr übriggeblieben. 1803 schien es, daß nunmehr auch das Ende des Stifts Herdecke als rein wirtschaftlicher Betrieb gekommen sei. Die Handhabe zu seiner Auflösung bot der damals zustande gekommene Reichsdeputationshauptschluß, der den Landesherren das Recht zuerkannte, alle grundbesitzenden Abteien, Klöster und Kapitel in ihrem Herrschaftsbereich aufzulösen und deren Besitz einzuziehen. Doch blieb das Stift Herdecke von dieser aus dem Geist des Absolutismus erwachsenen Maßnahme damals noch verschont. Allerdings waren es weder religiöse Gründe noch moralische Prinzipien, die den preußischen König von diesem Schritt abhielten, sondern ausschließlich praktische Erwägungen und staatliche Nützlichkeitsinteressen. Das Stift Herdecke wurde, wie auch andere geistliche Institutionen, damals nur deshalb (noch) nicht aufgehoben, weil man sich seiner wie auch der anderen Damenstifte zur Versorgung der Witwen und Töchter von Militärpersonen und Staatsbeamten bedienen wollte. Damit das Stift diesen Zweck in Zukunft aber noch wirksamer erfüllen

<sup>316</sup> P. Petermeise, a. a. O., S. 19.

<sup>317</sup> O. Schnettler, a. a. O., S. 83 ff., S. 122 ff., S. 193 ff. und S. 296.

konnte, wurde ihm jetzt eine entsprechende Stiftsverfassung aufgetragen.<sup>318</sup>

Doch ist es zur Durchführung dieser Anordnung wegen der bald darauf eintretenden Kriegereignisse und der daraus sich ergebenden politischen Veränderungen nicht mehr gekommen. Der im folgenden Jahr ausgebrochene vierte Koalitionskrieg endete mit dem Zusammenbruch von Preußen, das im Frieden von Tilsit (9. 7. 1807) alle seine Länder westlich der Elbe an Frankreich abtreten mußte. Am 28. 1. 1808 kamen dann unter anderem die Gebiete der Grafschaft Mark, und damit auch Herdecke, zu dem 1806 durch die Rheinbundakte geschaffenen und unter französischer Herrschaft stehenden Großherzogtum Berg. Die Regentschaft für den 1809 zum Großherzog von Berg ernannten, damals aber erst 1 1/2 Jahre alten Neffen Napoleons, Napoleon Louis, übernahm als kaiserlicher Kommissar der Graf Jacques Claude Beugnot. Die Aufhebung des Stifts Herdecke erfolgte dann im Zusammenhang mit der durch ein kaiserlich französisches Dekret vom 22. 6. 1811 angeordneten Neuordnung des staatlichen Finanzwesens im Großherzogtum Berg. Artikel 4 dieses Dekrets bestimmte nämlich: „Es soll uns in kürzester Zeitfrist ein Plan zur Einverleibung der Güter der Kapitel und Kloester, welche zum Großherzogtum gehören, in die Domaenen des Landesherrn vorgelegt werden. Die Pensionen und Kompetenzen, welche auf diesen Gütern haften moechten, uebernimmt der Staat“.<sup>319</sup> In Ausführung dieser Bestimmung verfügte der kaiserliche französische Kommissar und großherzoglich-bergische Finanzminister Graf Beugnot am 11. 1. 1812 die endgültige Aufhebung sämtlicher Klöster und Stifte im Großherzogtum und die Überweisung ihrer Güter an die jeweils zuständige Domänenverwaltung.<sup>320</sup> Zur Feststellung der zukünftig an die früheren Stiftsdamen vom Staat zu zahlenden Pensionen wurde auf der Grundlage der letzten fünf Jahre das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen der Stifte festgestellt, wobei jedoch nur die ständigen, nicht jedoch die unregelmäßigen Einkünfte, wie z. B. die aus den Aufschwörungsgeldern herrührenden Einkünfte, berücksichtigt wurden. Für Herdecke ergaben sich danach Einnahmen von jährlich insgesamt 12.618,20 Francs (oder ca. 3.564 Rtl.). Die für Herdecke daraufhin veranschlagte Gesamthöhe der an die vorhandenen 13 ehemaligen Stiftsdamen zu zahlenden Pensionen belief sich auf 9.150 Francs.<sup>321</sup> Doch die durch das kaiserliche französische Dekret vom 21. 2. 1813 schließlich genehmigte Pensionsregelung setzte die Summe der in Herdecke insgesamt zu zahlenden

<sup>318</sup> Erlaß des preußischen Staatsministers an alle Stifte in den Ländern der Monarchie v. 1. 11. 1805 – StA Münster, Stift Herdecke Akte I,3.

<sup>319</sup> Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg. Dritter Jahrgang. Nr. 11 – hier S. 80.

<sup>320</sup> StA Münster, Großherzogtum Berg Gruppe A 2 Nr. 54.

<sup>321</sup> Aufstellung v. 15. 9. 1812 – HStA Düsseldorf, Großherzogtum Berg Nr. 7286.

Pensionen auf lediglich gut die Hälfte des von dem großherzoglich-bergischen Finanzministerium vorgeschlagenen Betrags fest.<sup>322</sup> Diese rechtlich schon zum 1. 1. 1812 in Kraft tretende Regelung und damit die endgültige Aufhebung des Stifts ist dann in Herdecke offensichtlich zum 1. 4. 1812 verwirklicht worden. Das aus Ländereien und Grundrenten sowie aus sonstigen Immobilien, u. a. den Stiftsgebäuden und der Stiftsmühle, bestehende Gesamtvermögen des Stifts fiel an den Staat.

Auch die nach dem Einmarsch preußischer und russischer Truppen in das Gebiet des Großherzogtums Berg und die daraufhin durch die Errichtung des Generalgouvernements zwischen Weser und Rhein am 19. desselben Monats bewirkte Auflösung des Großherzogtums Berg sowie die Wiedereingliederung der Grafschaft Mark in den preußischen Staat als Teil der neugeschaffenen Provinz Westfalen 1815/1816 änderten an der Tatsache der Aufhebung des Stifts nichts. Lediglich trat jetzt der preußische Fiskus an die Stelle des bisherigen großherzoglich-bergischen Finanzministeriums.

Für den Staat bedeutete die Aufhebung des Stifts übrigens ein ausgezeichnetes Geschäft. Abgesehen davon, daß die Pensionszahlungen mit dem Tod der jeweiligen Stiftsdame wegfielen, betrugen diese Zahlungen überhaupt nur ein Drittel der sowieso schon zu niedrig angesetzten und nunmehr vom Staat vereinnahmten Einkünfte des Stifts. Außerdem erhielt der Fiskus neben den Ländereien auch noch den gesamten Immobilienbesitz des Stifts, ohne dafür irgendeine Entschädigung zahlen zu müssen.

<sup>322</sup> Gesetz-Bulletin des Großherzogtums Berg. 5. Jahrgang, Nr. 45, S. 456–463 – hier S. 458.